

Handbuch für Verpflichtete

zur Einrichtung und Nutzung des Registers der Wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReG)

Erstellt vom Bundesministerium für Finanzen Dezember 2024, Version 1.1

Versionsnummer	Überarbeitete Kapitel
Version 1.0	Erstveröffentlichung
Version 1.1	Anpassungen bei Eintragung von obersten Rechtsträgern

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Allgemeine Voraussetzungen zur Nutzung des Registers	4
2.1. Registrierung im Unternehmensserviceportal	4
2.2. Personifizieren	6
2.3. Anlegen von Benutzern	6
2.4. Anlegen eines Webservicekontos	7
2.5. Webservicerechte verwalten	8
2.6. Whitelisting und Verfahrensrechte	8
2.6.1. Verfahrensrechte – Rechte zuordnen	9
2.6.2. Verfahrensrechte – Empfehlungen für die Rollenzuordnung	1
2.6.3. Vorschlag für die Zuordnung der Verfahrensrechte (mit Webservicekonto) 12	2
2.6.4. Vorschlag für die Zuordnung der Verfahrensrechte (ohne Webservicekonto) 13	3
2.6.5. Verfahrensrechte – Rechte einsehen	8
2.6.6. Verfahrensrechte – Rechte entfernen	8
3. Verwendung des WiEReG Management-System	9
3.1. Das WiEReG Management System	0
3.1.1. Eigenen Auszug abfragen	1
3.1.2. Suche nach einem Rechtsträger24	4
3.1.3. Abfrage von Compliance-Packages	7
3.1.4. Einsicht in Compliance-Packages: 28	8
3.1.5. Anfrage zur Freigabe von Compliance-Package	9
3.1.6. Freigabe von eingeschränkten Compliance-Packages	1
3.1.6.1. Freigabe durch den Rechtsträger	2
3.1.6.2. Freigabe durch den berechtigten Parteienvertreter	3
3.1.6.3. Freigabe durch den Rechtsträger oder den berechtigten Parteienvertreter 34	4
3.1.7. Verständigung von der Freigabe eines eingeschränkten Compliance-Packages 34	4
3.1.8. Suche nach wirtschaftlichen Eigentümern	6

	3.1.9. Set	zung eines Vermerks	37
	3.1.10.	Meldung als Parteienvertreter	42
	3.1.11.	Meldung wirtschaftlicher Eigentümer	42
	3.1.12.	Compliance-Packages	42
	3.1.12.1.	Anfragen zur Freigabe von eingeschränkten Compliance-Packages	43
	3.1.12.2.	Freigabe durch den Rechtsträger	43
	3.1.13.	WiEReG - Pauschalservice	45
	3.1.13.1.	Übersicht	45
	3.1.13.2.	Pauschale anfordern - Einzelpauschale	45
	3.1.13.3.	Pauschale anfordern – Abonnement abschließen	48
	3.1.14.	Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses	51
	3.1.15.	Nutzungsentgelte	51
	3.1.15.1.	Einzelverrechnung	52
	3.1.15.2.	Pauschales Nutzungsentgelt	52
4.	Meldeform	nulare und Meldungsablage	53
4.:	1. Besonde	rheiten für Parteienvertreter	53
4.	2. Parteien	vertreterwechsel	53
	4.2.1. Par	teienvertreterwechsel – Fristen und Verfahrensablauf	54
	4.2.1.1. Zv	wei Wochen Widerspruchsfrist	54
	4.2.1.2. So	ofortige Eintragung und Säumnisfristen	54
	4.2.2. Par	teienvertreterwechsel – Formular	55
4.3	3. Rechtstr	ägersuche	57
4.4	4. Meldung	en für Gesellschaften	58
	4.4.1. For	mularübersicht und Änderungsprotokoll - Gesellschaften	59
	4.4.2. For	mular but tons	59
	4.4.3. Änd	derungsprotokoll	60
	4.4.4. Rei	ter Rechtsträger - Gesellschaften	60
	4.4.5. Rei	ter Angaben zur Meldung - Gesellschaften	63
		onderfall subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene mit "Ausschöpflichkeiten"	_
	J	onderfall Meldebefreite Rechtsträger	

4.4.5.3. Wiederi	nanspruchnahme der Meldebefreiung	64
4.4.6. Reiter Nat	türliche Personen - Gesellschaften	65
4.4.6.1. Neuanla	nge einer natürlichen Person	65
4.4.6.1.1.	Person hat einen Hauptwohnsitz in Österreich	65
4.4.6.1.2.	Person hat keinen gemeldeten Hauptwohnsitz in Österreich	67
4.4.6.1.3.	Die gemeldete Person ist bereits verstorben	68
4.4.6.2. Hinzufü	gen von wirtschaftlichen Eigentums	68
4.4.6.3. Direktes	s wirtschaftliches Eigentum	69
4.4.6.4. Indirekt	es wirtschaftliches Eigentum	70
4.4.6.4.1.	Art und Umfang beim indirekten wirtschaftlichen Eigentümer	71
4.4.6.4.2.	Obersten Rechtsträger anlegen	73
4.4.6.4.3.	Eingabe der Anteile am obersten Rechtsträger	79
4.4.6.4.4.	Eingabe von Stifteranteilen	81
4.4.7. Reiter rele	evante Rechtsträger - Gesellschaften	83
4.4.8. Reiter Zus	sammenfassung - Gesellschaften	87
4.5. Meldungen für	Stiftungen und stiftungsähnliche Rechtsträger	88
4.5.1. Formulari	übersicht und Änderungsprotokoll - Stiftungen	89
4.5.1.1. Formula	arbuttons	89
4.5.1.2. Änderur	ngsprotokoll	90
4.5.2. Reiter Red	chtsträger - Stiftungen	90
4.5.3. Reiter Ang	gaben zur Meldung - Stiftungen	93
4.5.4. Reiter Nat	türliche Personen - Stiftungen	93
4.5.4.1. Neuanla	nge einer natürlichen Person	94
4.5.4.1.1.	Person hat einen Hauptwohnsitz in Österreich	94
4.5.4.1.2.	Person hat keinen gemeldeten Hauptwohnsitz in Österreich	95
4.5.4.1.3.	Die gemeldete Person ist bereits verstorben	97
4.5.4.2. Hinzufü	gen von wirtschaftlichen Eigentums	97
4.5.4.3. Direktes	s wirtschaftliches Eigentum	98
4.5.4.3.1.	Eintragungen von Stifteranteilen	99
4.5.4.3.2.	Begünstigter mit Einmalzuwendung	99
	Eintragung von mehreren Arten des wirtschaftlichen Eigentums	
Stiftunger	٦	100

	4.5.4.4. Sonderform gemeinnützige Stiftung	. 101
	4.5.4.4.1. Gründer anstatt Stifter	. 101
	4.5.4.4.2. Keine Begünstigten	. 102
4.	6. Meldung von Compliance-Packages	. 103
	4.6.1. Formularauswahl – Compliance-Package	. 103
	4.6.1.1. Formular Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern mit oder ohne Complia Package	
	4.6.1.1.1. Compliance-Packages einschränken	. 104
	4.6.1.1.2. Dauerhaft Einsichtsberechtigte für das Compliance-Package hinzufügen	. 104
	4.6.1.1.3. E-Mailadressen zur Übermittlung von Anfragen für Freigaben	. 105
	4.6.1.2. Formular Ergänzung eines bestehenden Compliance-Packages	. 105
	4.6.2. Reiter Compliance-Package - Dokumentenupload	. 106
	4.6.2.1. Angaben zur Beteiligungsstruktur	. 106
	4.6.2.2. Dokumente des meldenden Rechtsträgers	. 106
	4.6.2.3. Dokumente von relevanten übergeordneten inländischen Ebenen	. 107
	4.6.2.4. Sonderfall – Verweis auf ein bestehendes Compliance-Package	. 108
	4.6.2.5. Dokumente von relevanten übergeordneten ausländischen Ebenen	. 109
4.	7. Die Meldungsablage	. 111
	4.7.1.1. Sortierfunktionen	. 112
	4.7.1.1.1 Status	. 112
	4.7.1.1.2. Sachbearbeiter	. 112
	4.7.1.1.3. Bearbeitungszeitraum	. 113
	4.7.1.1.4. Suchen/Aktualisieren	. 113
	4.7.1.1.5. Filter setzen, laden und löschen	. 113
	4.7.1.2. Bearbeitungsfunktionen	. 114
	4.7.1.3. Meldungszusammenfassung als PDF	. 114
5.	Kontakte und Informationen	. 115
5.:	1. Telefonkontakt	. 115
5.:	2. Weiterführende Informationen, Rechtsquellen und Fallbeispiele	. 115
	5.2.1 Rechtsquellen	115

	5.2.2. Der WiEReG BMF-Erlass	. 116
	5.2.3. Fallbeispiele des BMF	. 116
	5.2.4. Informationen über Register anderer Mitgliedstaaten und von Drittstaaten	. 116
	5.2.5. Rechtsformspezifische Nachweise und länderspezifische Informationen	. 116
6.	Symbolerklärung	. 117

1. Einleitung

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer wurde für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung eingerichtet und soll Sie bei der Erfüllung Ihrer gesetzlichen Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer Ihrer Kunden unterstützen.

Darüber hinaus ist es seit dem 10. November 2020 für berufsmäßige Parteienvertreter möglich, über die Meldeformulare Compliance-Packages zu übermitteln. Die Administration der Compliance-Packages wie z.B. die Behandlung von Anfragen auf Freigabe für eingeschränkte Compliance-Packages erfolgt über das WiEReG Management System im Unternehmensserviceportal.

Seit 1. September 2023 wurde die Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses neugestaltet. Gemäß § 9 Abs. 2a WiEReG dürfen berufsmäßige Parteienvertreter bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gemäß § 10 Abs. 2 WiEReG, in Fällen in denen der Antragsteller mit einem Rechtsträger eine Geschäftsbeziehung eingehen möchte, die für diesen, aufgrund von wirtschaftlichen oder persönlichen Elementen geeignet ist, ein hinreichendes Interesse an der Person des wirtschaftlichen Eigentümers des Rechtsträgers zu begründen, namens und im Auftrag eines Mandanten Auszüge gemäß § 10 WiEReG abfragen. Das Vorliegen des berechtigten Interesses ist dem berufsmäßigen Parteienvertreter nachzuweisen. Ein berechtigtes Interesse besteht darüber hinaus bei Insolvenzverwaltern für die Zwecke des Insolvenzverfahrens und bei Notaren in der Funktion als Gerichtskommissär für die Zwecke des Verlassenschaftsverfahrens.

Mit einem einfachen Auszug aus dem Register können die in § 9 Abs. 1 WiEReG aufgezählten Unternehmen die wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Kunden feststellen und mit einem vollständigen erweiterten Auszug auch gemäß § 11 Abs. 2 WiEReG überprüfen.

Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an die folgenden Berufsgruppen und Institute, die Sorgfaltspflichten zur Geldwäscheprävention treffen (sogenannte Verpflichtete nach § 9 Abs. 1 Z 1-2, 4 bis 10 sowie 15 und 16 WiEReG):

- Kreditinstitute gemäß § 2 Z 1 FM-GwG, Abbaugesellschaften gemäß § 162 BaSAG,
 Abbaueinheiten die gemäß § 2 GSA gegründet wurden, Abbaueinheiten gemäß § 83
 BaSAG und Versicherungsunternehmen gemäß § 2 Z 2 lit. b FM-GwG;
- Kredit- und Finanzinstitute gemäß § 2 Z 1 und Z 2 FM-GwG, die der Aufsicht der FMA gemäß § 25 Abs. 1 FM-GwG unterliegen, soweit diese nicht unter Z 1 erfasst sind;
- Bundeskonzessionäre gemäß § 14 und § 21 GSpG;
- Bewilligte für Glücksspielautomaten und Wettunternehmer, die aufgrund einer landesgesetzlichen Bewilligung eingerichtet sind;

- Rechtsanwälte;
- Notare;
- Wirtschaftsprüfer gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 WTBG 2017;
- Steuerberater gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 WTBG 2017;
- Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner gemäß § 1 BiBuG 2014
- Handelsgewerbetreibende gemäß § 365m1 Abs. 2 Z 1 lit. a und b GewO 1994 und Gewerbetreibende gemäß § 365m1 Abs. 2 Z 1 lit. c GewO 1994;
- Immobilienmakler gemäß § 365m1 Abs. 2 Z 2 GewO 1994;
- Unternehmensberater gemäß § 365m1 Abs. 2 Z 3 GewO 1994;
- Versicherungsvermittler gemäß § 365m1 Abs. 2 Z 4 GewO 1994;
- die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur und
- Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen gemäß § 2 Z 22 FM-GwG.

Der Leitfaden soll als Einführung in die Einrichtung und Nutzung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer dienen. Weiterführende Informationen zum Register inklusive einer umfangreichen Beispielsammlung finden Sie auch unter www.bmf.gv.at/wiereg.

<u>Hinweis:</u> für Rechtsträger gibt es ein eigenes Handbuch. Sie finden dieses auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter <u>www.bmf.gv.at/wiereg</u>.

Für **bestimmte Verpflichtete** ist für die Einsicht in das Register **zusätzlich noch eine Freischaltung durch die Gewerbebehörde erforderlich**:

- Finanzinstitute gem. § 2 Z 2 FM-GwG, die nicht der Aufsicht der FMA unterliegen.
- Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer gem. § 365m1 Abs. 2 Z 1 GewO
 1994
- Immobilienmakler gem. § 365m1 Abs. 2 Z 1 GewO 1994
- Unternehmensberater insbesondere Berechtigte hinsichtlich Büroarbeiten und Büroservice gem. § 365m1 Abs. 2 Z 1 GewO 1994
- Versicherungsmakler gem. § 365m1 Abs. 2 Z 1 GewO 1994

Für diese Verpflichtete muss die **Gewerbebehörde** zuerst die **Gewerbeberechtigung überprüfen**. Nach erfolgter Prüfung **schaltet die Gewerbebehörde** den Verpflichteten im USP **frei**. Dieser kann ab diesem Zeitpunkt das WiEReG nutzen.

Den Antrag finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen.¹

¹ https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/handbuch-fuer-Verpflichtete.html

<u>Hinweis:</u> für die Prüfung der Gewerbeberechtigung ist die **Gewerbebehörde zuständig**. Die **Registerbehörde** kann die **Gewerbeberechtigung nicht überprüfen**.

2. Allgemeine Voraussetzungen zur Nutzung des Registers

Der folgende Abschnitt behandelt die notwendigen Schritte zur Einrichtung des WiEReG im Unternehmensserviceportal.

2.1. Registrierung im Unternehmensserviceportal

Die Nutzung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer erfolgt **ausschließlich im elektronischen Wege über das Unternehmensserviceportal des Bundes** (USP)². Ihr Unternehmen benötigt zur Nutzung des Registers einen Zugang zum USP.

Wenn Ihr Unternehmen bereits im USP registriert ist, dann lesen Sie bitte unter Punkt 4 Meldeformulare und Meldungsablage weiter.

Auf der USP Startseite finden Sie zwei Buttons: "Mein USP" und "Erste Schritte am USP".



Wenn Sie bereits beim USP registriert sind, wählen Sie bitte "Mein USP" aus und geben in der Anmeldemaske Ihre Zugangsdaten ein. Dabei haben Sie die Möglichkeit mittels digitaler Signatur (ID Austria) oder mittels USP-Kennung (Teilnehmer- und Benutzeridentifikation sowie PIN) einzusteigen.



<u>Hinweis:</u> beim Ersteinstieg ins USP nach erfolgter Registrierung und Zusendung der Zugangsdaten müssen Sie sich einmalig mittels USP-Kennung anmelden.

Sollte noch keine USP-Registrierung erfolgt sein, klicken Sie auf "Erste Schritte am USP" und folgen Sie den umfangreichen Angaben auf der Seite.

Für die Registrierung im Unternehmensserviceportal benötigen Sie:

4

² https://www.usp.gv.at

- Ihre Firmenbuchnummer <u>und</u>
- zumindest eine der folgenden Identifikationsmöglichkeiten:
 - o ID Austria einer einzelvertretungsbefugten Person des Unternehmens oder
 - o Finanzonlinekennung des Unternehmens, das im USP angemeldet werden soll.

<u>Zusätzlich</u> benötigen Sie noch Ihre <u>persönliche</u> ID Austria oder Finanzonline-Zugang. Diese brauchen Sie für den weiter unten erläuterten Schritt "Personifizieren".

<u>Hinweis:</u> Die USP Kennung wird Ihnen bei der Registrierung Ihres Unternehmens **postalisch per RSa Brief** zugestellt und besteht aus einer Teilnehmeridentifikation und einem PIN.

<u>Wichtig:</u> der <u>Freischaltcode</u> ist <u>nur 28 Tage gültig</u>. Wird er nicht innerhalb der Frist verwendet, muss ein neuer Freischaltcode beantragt und erneut per RSa Brief zugestellt werden.

Informationen zur Registrierung und Anmeldung im Unternehmensserviceportal finden sich auch unter https://www.usp.gv.at/ueber-das-usp/index/faq.html. Informationen zur ID Austria finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/id-austria.html.

Einen **Leitfaden zur USP-Administration** finden Sie auf der Homepage des USP unter https://www.usp.gv.at/at.gv.usp.admin-p/page.axd.

Die <u>USP Hotline</u> bietet Hilfestellung bei der Registrierung im Unternehmensserviceportal. Diese erreichen Sie unter Tel.: +43 (0) 50 233 733 (werktags von Montag bis Donnerstag, von 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 14:30 Uhr).

2.2. Personifizieren

Nachdem Sie Ihr Unternehmen erfolgreich im Unternehmensserviceportal registriert haben müssen Sie sich, und in weiterer Folge jeden weiteren Benutzer, personifizieren.

Erklärung: Im USP gibt es keine anonymen Benutzerinnen oder Benutzer. Jedes Benutzerkonto muss einer natürlichen Person zugeordnet sein. Diese Zuordnung wird "personifizieren" genannt. Dieser Vorgang muss nur einmal pro Benutzerkonto durchgeführt werden. So wird sichergestellt, dass alle Aktionen (z.B. Meldungen an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer), die über ein Benutzerkonto für ein Unternehmen im USP getätigt werden, immer auf eine natürliche Person rückführbar sind. Über den Webservice sind hingegen auch Abfragen von nicht "personifizierten" Nutzern möglich.

Nach erfolgreicher Erstanmeldung im USP erscheint ein gelbfarbiger Hinweis mit der Aufforderung, Ihr Benutzerkonto zu personifizieren. Hierfür benötigen Sie zwingend:

- ID Austria
- Persönlicher FinanzOnline Zugang

Nach erfolgter Personifizierung steht Ihnen das Unternehmensserviceportal zur Verfügung.

2.3. Anlegen von Benutzern

In der Administratorverwaltung des USP ist ein Menüpunkt zu finden mit dem Benutzer angelegt werden können. Dazu gehen Sie bitte auf "Benutzerkonten verwalten" und wählen den Unterpunkt "Neues Konto anlegen".

Danach benötigen Sie eine Benutzeridentifikation (BENID), die Sie

Weine Daten verwalten
Verfahrensrechte verwalten
Webservicerechte verwalten
Benutzerkonten verwalten
Neues Konto anlegen
Webservicekonten verwalten
Finanzonline Administration
USP-Administrator benennen

eigenständig vergeben und somit Ihren Bedürfnissen anpassen können. Die Benutzeridentifikation

ist eine verpflichtende Eingabe.

Anschließend wird eine Bestätigung angezeigt. Die Zugangsdaten des neuen Kontos können durch klicken



auf den Button "USP-Kennung herunterladen (PDF)" aufgerufen werden.

Diese Daten müssen Sie an den eben eingerichteten Benutzer übergeben, damit sich dieser über

die USP Anmeldemaske im USP anmelden kann.

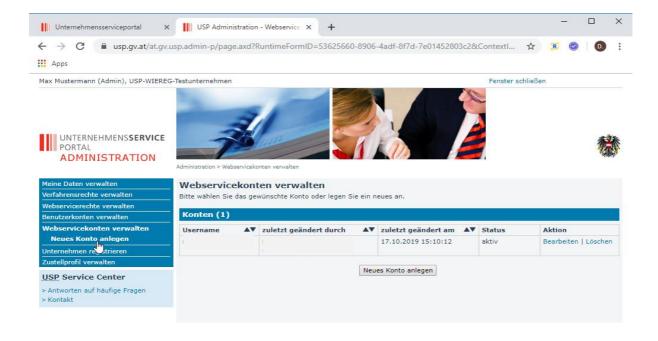
Nach erfolgreicher Anmeldung muss der Benutzer einmalig seinen Zugang, wie oben beschrieben, personifizieren.



2.4. Anlegen eines Webservicekontos

In der **Administratorverwaltung** des USP ist ein Menüpunkt zu finden, mit dem Webservicekontos angelegt werden können. Das Anlegen funktioniert ähnlich wie die Anlage von Benützern mit dem Unterschied, dass keine Personifizierung erforderlich ist.

<u>Wichtig:</u> Bevor Sie ein Webservicekonto anlegen vergewissern Sie sich bitte, ob Ihre Kanzleisoftware oder Kundenverwaltungssoftware die Verwendung der WiEReG-Webservices auch unterstützt. Kontaktieren Sie hierzu bitte Ihren Softwareanbieter.



2.5. Webservicerechte verwalten

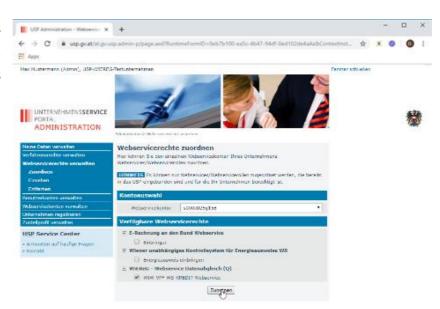
Nachdem ein Webservicekonto angelegt wurde, kann man über den Menüpunkt "Webservicerechte verwalten" die entsprechende Berechtigung vergeben.

Es stehen folgende Anwendungen zur Verfügung:

- WiEReG Webservice Datenabgleich: Zum Abruf von Auszügen und XML-Dateien
- WiEReG Änderungsdienst: Zur Information über Änderungen bei den gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümern ihrer Kunden

Damit Sie diese Services verwenden können, müssen Sie die jeweils angezeigten

Verfahrensrechte zuweisen:



2.6. Whitelisting und Verfahrensrechte

Der Zugang zum Unternehmensserviceportal steht jedem Unternehmen offen. Der Zugriff auf das Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist jedoch auf die in § 9 WiEReG genannten Verpflichteten beschränkt. Um sicher zu gehen, dass nur berechtigte Verpflichtete Zugriff auf das Register haben, sind im USP die für die Einsicht erforderlichen Rechte für die oben genannten Verpflichteten hinterlegt. Dies funktioniert automatisationsunterstützt durch das sogenannte "Whitelisting", bei dem von der jeweiligen Aufsichtsbehörde, z.B. FMA, WKO, etc., dem USP automatisiert mitgeteilt wird, ob eine Einsichtsberechtigung besteht z.B. Vorliegen einer aufrechten Bankkonzession.

Nur für **bestimmte Verpflichtete** ist für die Einsicht in das Register eine Freischaltung durch die Gewerbebehörde notwendig (siehe auch 1 Einleitung):

Finanzinstitute gem. § 2 Z 2 FM-GwG, die nicht der Aufsicht der FMA unterliegen

- Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer gem. § 365m1 Abs. 2 Z 1 GewO
 1994
- Immobilienmakler gem. § 365m1 Abs. 2 Z 1 GewO 1994
- Unternehmensberater gem. § 365m1 Abs. 2 Z 1 GewO 1994
- Versicherungsmakler gem. § 365m1 Abs. 2 Z 1 GewO 1994

Um den Registrierungsprozess bei der Gewerbebehörde zu unterstützen hat das Bundesministerium für Finanzen einen hilfreichen Leitfaden und ein Formular erstellt, dass Sie über die Homepage des Bundesministeriums für Finanzen abrufen können³.

<u>Hinweis:</u> Der Webservice WiEReG Änderungsdienst kann von allen Unternehmen über das USP aufgerufen werden.

2.6.1. Verfahrensrechte – Rechte zuordnen

Um zur Rechteverwaltung zu gelangen, wählen Sie nach der Anmeldung im USP den Punkt "Administration" aus.



9

³ https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/handbuch-fuer-Verpflichtete.html

Sie gelangen damit zu den Administrationsmöglichkeiten des USP.

<u>Hinweis:</u> Bitte beachten Sie, dass diese Möglichkeit nur dem USP-Administrator und vom USP-Administrator berechtigten Personen möglich ist. Wenn Sie den Punkt "Administration" nicht vorfinden, vergewissern Sie sich, dass Sie mit dem Administrator-Account eingeloggt sind bzw. vom Administrator die notwendigen Rechte erhalten haben.

In der Administration finden Sie in dem blauen Kästchen auf der linken Seite den Punkt "Verfahrensrechte verwalten". Darin finden sich drei Unterpunkte, "zuordnen", "einsehen" und "entfernen".





Wenn Sie unter "Verfahrensrechte verwalten" den Unterpunkt "zuordnen" auswählen, erhalten Sie eine umfangreiche Liste an bislang nicht zugeordneten und verfügbaren Verfahrensrechten.

Die für das WiEReG relevanten Rechte finden Sie unter dem Punkt "WiEReG Managementsystem".

Dort finden Sie die Rechte betreffend die Einsicht und Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer sowie die Rechte für Parteienvertreter wie z.B. Pauschalkauf und Abfrage aus dem Register umfasst.

⊞ OeNB-Portal			
☐ WiEReG Management System			
✓ WER-PV-CP-WT-Steuerb-Anfragen zu Compliance Packages v. Klienten			
✓ WER-VPF-CP-WT-Steuerb-Eigene Anfragen zu Compliance Packages			
✓ WER-VPF-nP-WT-Steuerb-Abfrage mit Suche nach natürlicher Person			
✓ WER-VPF-PAU-WT-Steuerb-Pauschale kaufen			
✓ WER-VPF-RT-WT-Steuerb-Abfrage mit Suche nach einem Rechtsträger			
✓ WER-VPF-Vermerk-WT-Steuerb-Vermerk setzen			

<u>Hinweis:</u> Die einzelnen Untergruppen lassen sich mit einem Klick auf das "+" Symbol einund mit dem "-" Symbol ausblenden.

Sie ordnen Ihnen die gewünschten Verfahrensrechte zu, indem Sie die jeweiligen weißen Kästchen anhaken und auf den Button "zuordnen" klicken. Sie werden dann aufgefordert Ihre Auswahl zu bestätigen.

Nach erfolgter Bestätigung verschwinden die Rechte aus der Liste "verfügbare Verfahrensrechte" und scheinen ab sofort bei den "zugeordneten Verfahrensrechten" auf.

ekanntgeber zur Eintragung erfahren (T) ZZ Testscope 2 (T)
ZZ Testscope 2 (T)
parenzdatenbank
igene übermittelte Meldungen lesen
eistungsdaten übermitteln
parenzportal
uthentifiziert das Transparenzportal nutzen
dministration
SP Administrator
SP Webserviceadministrator

<u>Hinweis:</u> Die **Zuordnung** der Verfahrensrechte **kann bis zu einer Stunde dauern** und benötigt ein einmaliges Aus- und wieder Einloggen im USP. Die Zuordnung der Verfahrensrechte ist ein einmaliger Vorgang und muss nicht wiederholt werden.

Die Verfahrensrechte sind je nach Verpflichtetenart unterschiedlich bezeichnet, umfassen aber im Wesentlichen die folgenden Rechte:

- WiEReG Meldung wirtschaftlicher Eigentümer: Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern
- WER-VPF-RT-XXX: Suche nach Rechtsträgern durch Eingabe von Stammzahl oder Firmenwortlaut
- WER-VPF-nP-XXX: Suche nach natürlichen Personen
- WER-VPF-Vermerk-XXX: Setzen von Vermerken
- WER-VPF-PAU-XXX: Erwerb von Pauschalen und Anzeige der von dem betreffenden Verpflichteten abgerufenen Auszügen
- WER-RT-WMS-Zugriff Rechtsträger auf das WiEReG Managementsystem (alle Rechtsträger, Verpflichtete und Parteienvertreter): Freigabe von Anfragen von Verpflichteten auf Freigabe des eigenen Compliance-Packages
- WER-PV-CP-XXX-Anfragen zu Compliance Packages von Klienten (nur Parteienvertreter):
 Freigabe von Anfragen von Verpflichteten auf Freigabe der Compliance-Packages von Klienten für die man ein Compliance-Package gemeldet hat
- WER-VPF-CP-XXX-Eigene Anfragen zu Compliance Packages (Parteienvertreter und andere Verpflichtete): Einsicht des Status von eigenen Anfragen auf Freigabe fremder Compliance-Packages. Mit diesem Recht können sämtliche Anfragen des Verpflichteten gesehen werden. Ohne dieses Recht können nur die Anfragen des jeweiligen Sachbearbeiters gesehen werden.

<u>Wichtig:</u> Mit der Einführung von Compliance Packages haben nun auch die Rechtsträger selbst Zugriff auf das WiEReG Managementsystem. Die Funktionalitäten sind jedoch auf die Administration der Anfragen zur Freigabe von Compliance-Packages beschränkt.

2.6.2. Verfahrensrechte – Empfehlungen für die Rollenzuordnung

Je nach Unternehmensgröße sind entweder alle Verfahrensrechte für eine Person relevant oder es kann eine Aufteilung der Rechte an spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgenommen werden z.B. die Trennung von Pauschalkäufen und Einsichtnahme in Register zwischen Sacharbeiterebene und Buchhaltung in einem Kreditinstitut.

Die Einrichtung könnte wie folgt vorgenommen werden.

- Ein-Personen-Unternehmen: es sollten alle Rechte angewendet werden.
- Kanzleien / Kanzleipartnerschaften mit Sekretariat: hier wird empfohlen, den Zugriff auf das Register betreffend Abruf von Auszügen und Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachebene (Rechtsanwälte, Steuerberater, etc.) zu beschränken. Mit der Rolle Anfragen zu Compliance Packages von Klienten sollten die Mitarbeiter ausgestattet werden, die dann Anfragen auf Freigabe von Compliance-Packages von Klienten bearbeiten sollen, da diese zwar per Mail eine Verständigung erhalten, die Freigabe über das WiEReG Management System erfolgt. Je nach Organisation kann der Abruf von Auszügen auch durch das Sekretariat erfolgen. Dies ist allerdings aufgrund der weitgehenden Integration der WiEReG Funktionalitäten in bestehende Kanzleisoftwareprodukte oft nicht zweckmäßig.

Die Rolle Eigene Anfragen zu Compliance Packages sollten jene Mitarbeiter erhalten, die die für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei neuen oder bestehenden Klienten verantwortlich sind.

Die Rechte für die Vermerksetzung und zur Suche nach natürlichen Personen sollten hingegen dem Geldwäschebeauftragten vorbehalten werden, dem auch das Recht zum Pauschalerwerb zugeteilt werden sollte, damit dieser sich einen Überblick über die abgerufenen Auszüge verschaffen kann.

Kredit- und Finanzinstitute: Bei einer größeren Mitarbeiteranzahl wird die Verwendung des Webservice empfohlen, da dadurch der Aufwand für die Anlage und Personifizierung der Kundenbetreuer wegfällt. Dem Geldwäschebeauftragen und anderen Mitarbeitern der Compliance-Abteilung sollte das Recht zur Vermerksetzung, Eigene Anfragen zu Compliance Packages und zur Suche nach natürlichen Personen eingeräumt werden. Das Recht zum Pauschalerwerb sollte auch dem Geldwäschebeauftragten zugeteilt werden, damit dieser sich einen Überblick über die abgerufenen Auszüge verschaffen kann. Das Recht zum Zugriff Rechtsträger auf das WiEReG Managementsystem sollte der eigenen Compliance-Abteilung eingeräumt werden, sofern das Kredit- oder Finanzinstitut die Freigaben für das eigene Compliance-Package selbst verwaltet.

2.6.3. Vorschlag für die Zuordnung der Verfahrensrechte (mit Webservicekonto)

Wenn ein Webservicekonto verwendet wird, dann müssen nur jene Benützer angelegt werden, die über die Abfrage von Auszügen oder Compliance-Packages hinaus weitere Tätigkeiten setzen müssen:

Geldwäschebeauftragter:

- o WER-VPF-RT-XXX: Suche nach Rechtsträgern
- o WER-VPF-nP-XXX: Suche nach natürlichen Personen

- WER-VPF-Vermerk-XXX: Setzen von Vermerken
- WER-VPF-PAU-XXX: Erwerb von Pauschalen (Mit diesem Recht kann auch gesehen werden, welche Auszüge aus dem Register abgefragt wurden)
- WER-VPF-CP-XXX-Eigene Anfragen zu Compliance Packages (Parteienvertreter und andere Verpflichtete)
- WER-VPF-CP-XXX-Eigene Anfragen zu Compliance Packages (Mit dieser Rolle können sämtliche Anfragen eines Verpflichteten eingesehen werden)

Buchhaltung/Einkauf:

- o WER-VPF-PAU-XXX: Erwerb von Pauschalen
- Mitarbeiter, die wirtschaftliche Eigentümer überprüfen und Auszüge und Compliance-Packages abrufen:
 - o Keine Anlage erforderlich, da die Abfrage über den Webservice erfolgen kann
- Mitarbeiter die Meldungen durchführen sollen:
 - o WER-VPF-RT-XXX: Suche nach Rechtsträgern
 - WiEReG Meldung wirtschaftlicher Eigentümer
 - o WER-PV-CP-XXX-Anfragen zu Compliance Packages von Klienten

Compliance-Abteilung:

 WER-RT-WMS-Zugriff Rechtsträger auf das WiEReG Managementsystem (zur Verwaltung der Freigaben des eigenen Compliance-Packages)

2.6.4. Vorschlag für die Zuordnung der Verfahrensrechte (ohne Webservicekonto)

Wenn kein Webservicekonto verwendet wird, dann müssen alle Benützer angelegt werden:

Geldwäschebeauftragter:

- WER-VPF-RT-XXX: Suche nach Rechtsträgern
- o WER-VPF-nP-XXX: Suche nach natürlichen Personen
- WER-VPF-Vermerk-XXX: Setzen von Vermerken
- WER-VPF-PAU-XXX: Erwerb von Pauschalen (Mit diesem Recht kann auch gesehen werden, welche Auszüge aus dem Register abgefragt wurden)
- WER-VPF-CP-XXX-Eigene Anfragen zu Compliance Packages (Parteienvertreter und andere Verpflichtete)
- WER-VPF-CP-XXX-Eigene Anfragen zu Compliance Packages (Mit dieser Rolle können sämtliche Anfragen eines Verpflichteten eingesehen werden)

– Buchhaltung/Einkauf:

- WER-VPF-PAU-XXX: Erwerb von Pauschalen
- Mitarbeiter, die wirtschaftliche Eigentümer überprüfen und Auszüge und Compliance-Packages abrufen:
 - o WER-VPF-RT-XXX: Suche nach Rechtsträgern
- Mitarbeiter die Meldungen durchführen sollen (berufsmäßige Parteienvertreter):

- o WER-VPF-RT-XXX: Suche nach Rechtsträgern
- o WiEReG Meldung wirtschaftlicher Eigentümer
- o WER-PV-CP-XXX-Anfragen zu Compliance Packages von Klienten

Compliance-Abteilung:

 WER-RT-WMS-Zugriff Rechtsträger auf das WiEReG Managementsystem (zur Verwaltung der Freigaben des eigenen Compliance-Packages)

<u>Wichtig:</u> Bitte beachten Sie, dass die in unseren Beispielbildern verwendeten WiEReG Rechte die Rechte eines Steuerberaters ("Steuerb") und bei Ihnen diese, je nach Unternehmen, anders bezeichnet sind:

Kreditinstitute gemäß § 2 Z 1 FM-GwG und Versicherungsunternehmen gemäß § 2 Z 2 lit. b FM-GwG	WER-VPF-RT-AKSP-KREDIT-Abfrage mit Suche nach einem Rechtsträger WER-VPF-nP-AKSP-KREDIT-Abfrage mit Suche nach natürlicher Person WER-VPF-Vermerk-AKSP-KREDIT-Vermerk setzen WER-VPF-PAU-KREDIT-Pauschale kaufen WER-VPF-CP-KREDIT-Eigene Anfragen zu Compliance Packages WER-RT-WMS-Zugriff Rechtsträger auf das WiEReG Managementsystem
Kredit- und Finanzinstitute gemäß § 2 Z 1 und Z 2 FM-GwG, die der Aufsicht der FMA gemäß § 25 Abs. 1 FM-GwG unterliegen, soweit diese nicht unter Z 1 erfasst sind	WER-VPF-RT-AKSP-KREDITFINANZ-Abfrage mit Suche nach Rechtsträger WER-VPF-Vermerk-AKSP-KREDITFINANZ-Vermerk setzen WER-VPF-PAU-KREDITFINANZ-Pauschale kaufen WER-VPF-CP-KREDITFIN-Eigene Anfragen zu Compliance Packages WER-RT-WMS-Zugriff Rechtsträger auf das WiEReG Managementsystem
Finanzinstitute gemäß § 2 Z 2 FM-GwG, die nicht der Aufsicht der FMA gemäß § 25 Abs. 1 FM-GwG unterliegen	WER-VPF-RT-Fi-Ha-Immo-Untern-Abfrage mit Suche nach Rechtsträger

	WER-VPF-Vermerk-Fi-Ha-Immo-Untern-Vermerk setzen
	WER-VPF-PAU-Fi-Ha-Immo-Untern-Pauschale kaufen
	WER-VPF-CP-Fi-Ha-Immo-Untern-Eigene Anfragen Compliance Packages
	WER-RT-WMS-Zugriff Rechtsträger auf das WiEReG Managementsystem
Bundeskonzessionäre gemäß § 14 und § 21 GSpG	WER-VPF-RT-BUNDESKON-Abfrage mit Suche nach einem Rechtsträger
	WER-VPF-nP-BUNDESKON-Abfrage mit Suche nach natürlicher Person
	WER-VPF-Vermerk-BUNDESKON-Vermerk setzen
	WER-VPF-PAU-BUNDESKON-Pauschale kaufen
	WER-VPF-CP-BUNDESKON-Eigene Anfragen zu Compliance Packages
	WER-RT-WMS-Zugriff Rechtsträger auf das WiEReG Managementsystem
Bewilligte für Glücksspielautomaten und Wettunternehmer, die aufgrund einer landesgesetzlichen Bewilligung eingerichtet sind,	WER-VPF-RT-GSP-Abfrage mit Suche nach einem Rechtsträger
nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften	WER-VPF-PAU-GSP-Pauschale kaufen
	WER-VPF-Vermerk-GSP-Vermerk setzen
	WER-VPF-CP-GSP-Eigene Anfragen zu Compliance Packages
	WER-RT-WMS-Zugriff Rechtsträger auf das WiEReG Managementsystem
Rechtsanwälte	WER-VPF-RT-RA-Abfrage mit Suche nach einem Rechtsträger
	WER-VPF-nP-RA-Abfrage mit Suche nach natürlicher Person
	WER-VPF-Vermerk-RA-Vermerk setzen

	WER-VPF-PAU-RA-Pauschale kaufen
	WER-VPF-CP-RA-Eigene Anfragen zu Compliance Packages
	WER-RT-WMS-Zugriff Rechtsträger auf das WiEReG Managementsystem
	WER-PV-CP-RA-Anfragen zu Compliance Packages von Klienten
Notare	WER-VPF-RT-AKSP-NOTARE-Abfrage mit Suche nach einem Rechtsträger
	WER-VPF-nP-AKSP-NOTARE-Abfrage mit Suche nach natürlicher Person
	WER-VPF-Vermerk-AKSP-NOTARE-Vermerk setzen
	WER-VPF-PAU-NOTARE-Pauschale kaufen
	WER-PV-CP-NOTARE-Anfragen zu Compliance Packages von Klienten
	WER-RT-WMS-Zugriff Rechtsträger auf das WiEReG Managementsystem
	WER-PV-CP-NOTARE-Anfragen zu Compliance Packages von Klienten
Wirtschaftsprüfer gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 WTBG 2017	WER-VPF-RT-WT-Steuerb-Abfrage mit Suche nach einem Rechtsträger
	WER-VPF-nP-WT-Steuerb-Abfrage mit Suche nach natürlicher Person
	WER-VPF-Vermerk-WT-Steuerb-Vermerk setzen
	WER-VPF-PAU-WT-Steuerb-Pauschale kaufen
	WER-PV-CP-WT-Steuerb-Anfragen zu Compliance Packages v. Klienten
	WER-RT-WMS-Zugriff Rechtsträger auf das WiEReG Managementsystem
	WER-PV-CP-WT-Steuerb-Anfragen zu Compliance Packages v. Klienten

Steuerberater gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 WTBG 2017	WER-VPF-RT-WT-Steuerb-Abfrage mit Suche nach einem Rechtsträger
	WER-VPF-nP-WT-Steuerb-Abfrage mit Suche nach natürlicher Person
	WER-VPF-Vermerk-WT-Steuerb-Vermerk setzen
	WER-VPF-PAU-WT-Steuerb-Pauschale kaufen
	WER-VPF-CP-WT-Steuerb-Eigene Anfragen zu Compliance Packages
	WER-RT-WMS-Zugriff Rechtsträger auf das WiEReG Managementsystem
	WER-PV-CP-WT-Steuerb-Anfragen zu Compliance Packages v. Klienten
Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner gemäß § 1 BiBuG 2014	WER-VPF-RT-BUCHHALTER-Abfrage mit Suche nach einem Rechtsträge
	WER-VPF-nP-BUCHHALTER-Abfrage mit Suche nach natürlicher Person
	WER-VPF-Vermerk-BUCHHALTER-Vermerk setzen
	WER-VPF-PAU-BUCHHALTER-Pauschale kaufen
	WER-VPF-CP-BUCHHALTER-Eigene Anfragen zu Compliance Packages
	WER-RT-WMS-Zugriff Rechtsträger auf das WiEReG Managementsystem
	WER-PV-CP-WT-Steuerb-Anfragen zu Compliance Packages v. Klienten

2.6.5. Verfahrensrechte – Rechte einsehen

Bei dem Punkt "einsehen" können Sie sehen, welche Verfahrensrechte Ihnen bereits zugeordnet worden sind.

In dem Beispiel auf der rechten Seite sehen
Sie, dass für diesen Benutzer bereits die
WiEReG-Rechte für das WiEReG

Managementsystem zugeordnet wurden.

■ Lobbying- und Interessenvertretungs-Register

⊞ MeinPostkorb

⊞ USP Administration

⊞ USP Vertretungsmanagement

⊟ WiEReG Management System

WER-PV-CP-WT-Steuerb-Anfragen zu Compliance Packages v.

<u>Hinweis:</u> bitte beachten Sie, dass Sie unter dem Punkt "einsehen" die Rechte nicht ändern können. Zum Hinzufügen von Rechten haben sie den Punkt "zuordnen" und zum Entfernen den Punkt "entfernen".

Für das WiEReG Managementsystem stehen eine Reihe von Rechten zur Verfügung.

<u>Tipp:</u> Sie können, sofern Sie über die USP-Administratorrechte verfügen, für jeden einzelnen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegen, auf welche Bereiche des WiEReG zugegriffen werden kann. Sie können so z.B. dem Geldwäschebeauftragten mehr Rechte als einem Kundenbetreuer zuweisen.

Sollten Sie die Verfahrensrechte noch nicht zugeordnet haben, dann finden sie sich in der Liste unter "einsehen" nicht. In diesem Fall müssen Sie diese erst noch zuordnen.

2.6.6. Verfahrensrechte – Rechte entfernen

Analog zur Rechte Zuordnung können Sie im Unterpunkte "entfernen" Rechte wieder entfernen. Die kann notwendig werden, wenn zuvor zu viele Rechte einer Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zugewiesen worden sind (z.B. Abruf von Auszügen an die Buchhaltung, die eigentlich nur den Pauschalkauf verwalten sollte) oder weil der Mitarbeiter aus dem Unternehmen ausgeschieden ist.

3. Verwendung des WiEReG Management-System

Nach erfolgter Registrierung im USP haben Sie nun über das **WiEReG Management System (WMS)** Zugriff auf das Register. Das Managementsystem finden Sie unter dem Punkt "**Meine Services"**, mittig auf der Startseite des USP, direkt nach dem Einloggen:



Das WiEReG Management System finden Sie im Bereich "Meine Services". Dort sollte es als Kachel zur Auswahl stehen, sofern das Verfahrensrecht zugeordnet wurde.

Wenn Sie die Kachel nicht sehen, klicken Sie auf die Verlinkung "Alle Services", diese führt Sie zur Gesamtauswahl aller verfügbaren Services. Dort können Sie die Services, die Sie dauerhaft benötigen, mit klicken auf das Sternsymbol zu Ihren Favoriten hinzufügen. Dadurch scheinen sie im Bereich "Meine Services" dauerhaft auf.

<u>Hinweis:</u> je nach den Funktionalitäten Ihrer Kanzleisoftware oder Ihrer Kundenverwaltungssoftware können einige Funktionen bereits direkt aus Ihrer Software genutzt werden. Insbesondere bei Verwendung des Webservice können Auszüge direkt von Ihrer Software abgefragt werden. Für diesbezügliche Informationen kontaktieren Sie bitte Ihren Softwarehersteller.

3.1. Das WiEReG Management System

Im WiEReG Management System finden Sie auf der linken Seite die Navigationsleiste.

Dort stehen Ihnen folgende Punkte zur Verfügung:

<u>Eigenen Auszug abfragen:</u> hier können Sie einen Auszug gemäß § 10 WiEReG über Ihr eigenes Unternehmen (kostenpflichtig⁴) abrufen.

<u>Auszug Rechtsträger:</u> hier können Sie einen einfachen oder erweiterten Auszug (mit und ohne Compliance-Package) abrufen. Sie können den Rechtsträger entweder mit der Stammzahl oder dem vollständigen Namen suchen.

<u>Such nach einem wirtschaftlichen Eigentümer:</u> hier können Sie einen wirtschaftlichen Eigentümer suchen.

<u>Vermerk setzen:</u> hier können Sie einen Vermerk bei einem Rechtsträger setzen.

Eigenen Auszug abfragen ☐ Auszug Rechtsträger Suche mit dem Firmenwortlaut Suche mit der Stammzahl Suche nach wirtschaftlichen Eigentümern Vermerk setzen Einmeldung als Parteienvertreter Meldung wirtschaftlicher Eigentümer ■ WiEReG Pauschal-Service Übersicht Neue Pauschale anfordern Abonnement ändern Abrufe Abonnement ändern z.Hdn Abonnement ändern IBAN Abonnement beenden Abruf-Historie Nutzungsentgelt-Historie Benachrichtigungs-Historie E-Mail-Adresse ändern ☐ Compliance-Packages eigenen Compliance-Packages Anfragen auf Freigabe von Compliance-Packages von Klienten:

⊞ Eigene Anfragen auf Freigabe

fremder Compliance-Packages:

<u>Einmeldung als Parteienvertreter:</u> hier können Sie als berechtigter Parteienvertreter Meldungen für Rechtsträger einbringen.

<u>Meldung wirtschaftlicher Eigentümer:</u> hier können Sie für Ihren eigenen Rechtsträger Meldungen einbringen.

<u>WiEReG Pauschal-Service:</u> hier können Sie Pauschalen kaufen sowie Abonnements abschließen und diese verwalten.

<u>Compliance-Packages:</u> hier finden Sie den Themenbereich Compliance-Package. Sie können die gestellten Anfragen auf Freigabe, die Sie gestellt haben einsehen, Anfragen von Verpflichteten (z.B. Kreditinstitute) zur Freigabe und Einsicht auf Compliance-Packages von Kunden bearbeiten oder, sofern für Ihr Unternehmen ein Compliance-Package abgegeben wurde, Anfragen zur Freigabe und Einsicht in das Compliance-Package administrieren.⁵

⁴ Die aktuellen Kosten können Sie hier nachlesen <u>https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/auszuege-aus-demregister.html</u>

⁵ Genauere Erläuterungen zum Compliance-Package finden Sie hier https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/compliance-package-wiereg.html

<u>Hinweis:</u> Bitte beachten Sie, dass die **angezeigten Elemente** von Ihren **zugeteilten Verfahrensrechten abhängen**. Sollten Sie z.B. keine Rechte für den Pauschalkauf zugeteilt bekommen haben, so fällt der gesamte Punkt "WiEReG Pauschal-Service" weg.

3.1.1. Eigenen Auszug abfragen

Mittels des Menüpunkts "Eigenen Auszug abfragen" können Sie einen Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer für Ihr Unternehmen abfragen.

<u>Hinweis:</u> beim eigenen Auszug handelt es sich um einen **Auszug mit berechtigtem**Interesse. Sollten Sie einen "erweiterten Auszug" benötigen, so wenden Sie sich bitte an einen berechtigten Parteienvertreter (Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar etc.).

Wenn Sie den Menüpunkt auswählen, sehen Sie eine Anzeige, für welchen Rechtsträger ein Auszug abrufbar ist.



Durch klicken auf den Button "Auszug" werden Sie zum nächsten Fenster weitergeleitet. Durch klicken auf "Bestätigen" starten Sie den Bezahlvorgang.

Im nächsten Fenster werden Sie aufgefordert, die Rechnungsangaben einzugeben. Hierbei ist der Firmenwortlaut nicht veränderbar, da dieser aus dem jeweiligen Stammzahlenregister übernommen



wird. Die weiteren Angaben sind neben der Adresse und der Nennung einer Person, an welche die Rechnung zugestellt werden soll auch eine E-Mail-Adresse:



Hinweis: sollte das Feld "E-Mail-Adresse" nicht befüllbar sein (grau hinterlegt), so fügen Sie bitte beim Punkt "**WiEReG Pauschalservice**", "**E-Mail-Adresse ädern**" eine E-Mail-Adresse hinzu. Sie ist dann hier automatisch vorbefüllt.

Nachdem Sie die Angaben bestätigt haben, kommen Sie zu einer Seite, auf der Sie die eingegebenen Daten ein letztes Mal überprüfen können. Hier müssen Sie auch den aktuellen Nutzungsbedingungen zustimmen:



Danach kommen Sie zur Auswahl der Bezahlungsart. Sie können zwischen **Kreditkarte** bzw. **Maestro Secure Code** oder einer **eps-Überweisung** wählen.

Klicken Sie auf das Symbol für die gewünschte Zahlungsart.



Klicken Sie auf den blauen Link, der Sie zum Zahlungsdienstanbieter führt

Sie werden nun zum elektronischen
Bezahlservice weitergeleitet. Am Ende
des Bezahlvorgangs sehen Sie wieder
das Logo des WiEReG Management
Systems.

Bitte schließen Sie das Fenster
keinesfalls, bis der Bezahlvorgang
bestätigt wurde. Dies kann etwas
Zeit in Anspruch nehmen.

Bitte klicken Sie HIER:
Zum Zahlungsanbieter

<u>Hinweis:</u> der Zahlungsdienstanbieter ist eine externe Dienstleistung. Auszüge können nur bereitgestellt werden, wenn die Zahlung erfolgreich durchgeführt wurde. Wenn bei der Zahlung Probleme auftreten, wenden Sie sich bitte an Ihre Bank.

Nach erfolgreich durchgeführter Zahlung erhalten Sie eine grüne Erfolgsmeldung und die Möglichkeit, den Auszug zu öffnen und zu speichern:



<u>Wichtig:</u> Bitte <u>speichern Sie den Auszug</u> für die weitere Verwendung <u>ab</u>! Sollten Sie die Ergebnisseite schließen oder sich auf Grund eines Time Outs neu einloggen müssen, müssen Sie die bisher beschriebenen Schritte erneut durchführen und auch den Auszug nochmals kostenpflichtig anfordern.

3.1.2. Suche nach einem Rechtsträger

Die Suchfunktion ist zweigeteilt. So können Sie mit dem **vollständigen Firmenwortlaut** oder mit der **Stammzahl** suchen.

Was ist eine Stammzahl?

Die Stammzahl ist die Sammelbezeichnung für die **Firmenbuchnummer** mit dem Stammregister Firmenbuch (FB), der **Vereinsregisternummer** mit dem Stammregister Vereinsregister (ZVR) und der **Ordnungsnummer aus einem Ergänzungsregister**.

<u>Hinweis:</u> die <u>Global Location Number (GLN)</u> ist mit der Nummer aus dem Ergänzungsregister ident.

Bei der Suche nach dem Firmenwortlaut geben Sie suche nach einem Unternehmen (Firmenwortlaut) bitte den exakten Firmennamen an.



Alternativ dazu können Sie nach einem Rechtsträger
mit Hilfe der Stammzahl suchen.

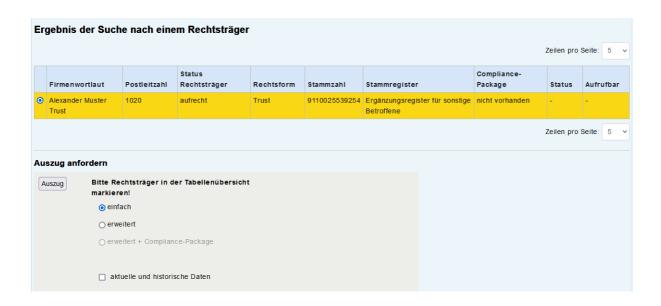
Suche mit der Stammzahl



<u>Achtung:</u> bitte lassen Sie bei der Suche mit der Firmenbuchnummer das "FN" am Anfang weg, dies ist nicht Teil der Firmenbuchnummer.

Beispiel zur Suche

Als Beispiel suchen wir den fiktiven Alexander Muster Trust mit der Stammzahl 9110025539254 aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene. Das Ergebnis der Suche sieht aus wie folgt:



Es gibt mit dieser Stammzahl nur ein Ergebnis, die Ergebniszeile ist gelb markiert. Weitere Angaben sind die Postleitzahl, der Hinweis, ob der Rechtsträger noch aktiv ist oder nicht, die Rechtsform, die Stammzahl und das Stammzahlregister, in diesem Fall das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene. Darüber hinaus sehen Sie, ob ein gültiges Compliance Package vorhanden ist, wie dessen Status ist (eingeschränkt oder nicht eingeschränkt) und ob es für Sie abrufbar ist.

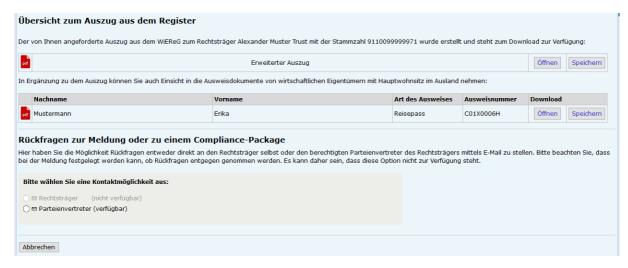
Darunter haben Sie die Möglichkeit auszuwählen, welche Art von Auszug Sie möchten. Zur Auswahl stehen ein einfacher Auszug, ein erweiterter Auszug und ein erweiterter Auszug mit Compliance-Package. Letztere Option steht nur zur Verfügung, wenn ein Compliance-Package vorhanden ist und Sie Zugriff darauf haben. Darüber hinaus steht Ihnen noch die Auswahl zur Verfügung, ob die Auszüge historische



Daten beinhalten sollen. Eine ausführliche Erläuterung der verschiedenen Auszüge finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/auszuege-aus-dem-register.html.

<u>Hinweis:</u> Verpflichteten gemäß § 9 Abs. 1 Z 6 bis 9 WiEReG (Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater) können - **bei Vorliegen der Voraussetzungen** von § 9 Abs. 2a WiEReG - Auszüge bei Vorliegen von berechtigtem Interesse ebenfalls hier direkt über das eigene WiEReG Managementsystem im USP abfragen.

Wenn Sie auf "Auszug" klicken, werden Sie auf die nächste Seite weitergeleitet, wo Sie den gewünschten Auszug öffnen können. In unserem Beispiel wählen wir zunächst den erweiterten Auszug aus und gelangen zur nächsten Seite:



Hier sehen Sie, um welchen Auszug es sich handelt und ob weitere Ausweisdokumente vorhanden sind. Dies sollte der Fall sein, wenn ein wirtschaftlicher Eigentümer einen Wohnsitz im Ausland hat. Im gegenständlichen Beispielfall ist neben dem erweiterten Auszug auch noch den Nachweis der Identität zur Erika Mustermann.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeiten Rückfragen zur Meldung oder zu einem Compliance-Package zu stellen, wenn bei der Meldung eine E-Mail-Adresse angegeben

Bitte wählen Sie eine Kontaktmöglichkeit aus: ○ ☑ Rechtsträger (nicht verfügbar) ○ ☑ Parteienvertreter (verfügbar)

wurde. Nur bei der Meldung eines Compliance-Packages ist verpflichtend zumindest die E-Mail-Adresse des Parteienvertreters für Rückfragen anzugeben. Die Rückfragemöglichkeiten hängen davon ab, welche Eintragungen bei der Meldung vorgenommen wurden. Im gegenständlichen Beispiel steht nur der Parteienvertreter für eine Rückfrage zur Verfügung. Für den Rechtsträger wurde bei der Meldung keine E-Mail-Adresse hinterlegt.

Wenn Sie die verfügbare Kontaktmöglichkeit auswählen, erscheint das Kontaktformular, mit Hilfe dessen Sie Ihr Anliegen vorbringen können



<u>Hinweis:</u> Sollten Sie keine Pauschale erworben haben, dann gelangen Sie zuvor zur Zahlungsseite und werden erst nach erfolgter Bezahlung zum Auszug weitergeleitet. Im Falle einer Pauschale wird Ihnen für einen Auszug eine Abfrage und für einen Auszug mit Compliance-Package zwei Abfragen von Ihrem Kontingent abgezogen

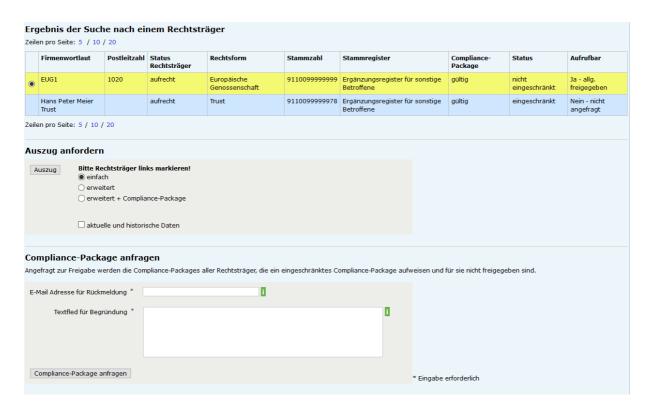
Sie können das PDF öffnen oder direkt speichern. Der Auszug steht Ihnen somit für die weitere Verwendung zur Verfügung.



<u>Wichtig:</u> Bitte <u>speichern Sie den Auszug</u> für die weitere Verwendung <u>ab</u>! Sollten Sie die Ergebnisseite schließen oder sich auf Grund eines Time Outs neu einloggen müssen, müssen Sie die bisher beschriebenen Schritte erneut durchführen und auch den Auszug nochmals kostenpflichtig anfordern.

3.1.3. Abfrage von Compliance-Packages

Für die Darstellung des Compliance-Packages sehen wir uns das Beispiel des Musterunternehmens EUG1 mit der Stammzahl 9110099999999 an. Die Rechtsträgersuche liefert folgendes Ergebnis:



Hier sehen wir, neben dem Ergebnis der Suche für EUG1, auch, dass der Hans Peter Meier Trust gefunden wurde. Dieser wurde aufgelistet, weil in dem Compliance-Package der EUG1 auf jenes des Hans Peter Meier Trust verwiesen wurde. Für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer der EUG1 ist es erforderlich, dass Compliance-Package der EUG1 und des Hans Peter Meier Trust abzurufen.

Auch ist ersichtlich, dass das Compliance-Package des Hans Peter Meier Trusts noch nicht freigegeben ist und die Freigabe erst beantragt werden muss. Den Punkt Freigabe eines eingeschränkten Compliance-Packages finden Sie weiter unten.

3.1.4. Einsicht in Compliance-Packages:

Wenn die Option "erweitert + Compliance-Package" gewählt wird, so kann das Compliance-Package eingesehen werden.

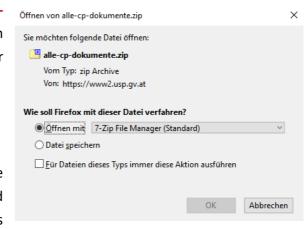


Beim Abruf des Compliance-Packages haben Sie die Möglichkeit, sämtliche vorhandenen Dokumente, zusammengefasst in einer ZIP-Datei, herunterzuladen.

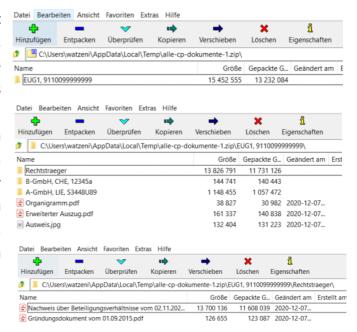


Wenn Sie den Button "Alle Dokumente (zip-Datei) speichern" auswählen, erscheint ein Auswahlfenster, ob Sie die ZIP-Datei öffnen oder speichern wollen.

In der ZIP-Datei selbst finden Sie die Dokumente des Compliance-Packages organisiert und abgelegt nach der vorhandenen Struktur des Rechtsträgers.



In unserem Beispielfall haben wir zuerst den Ordner für den Rechtsträger EUG1 mit der Stammzahl. In weiter Folge Ordner mit den Dokumenten des Rechtsträgers sowie der übergeordneten Ebenen. In den jeweiligen Unterordnern sind die Dateien der anderen Rechtsträger zu finden. Anhand der Ordnerstrukturierung nach vorhandenen Rechtsträgern und Ebenen, wird einer Verwechslung der einzelnen Dokumente vorgebeugt.



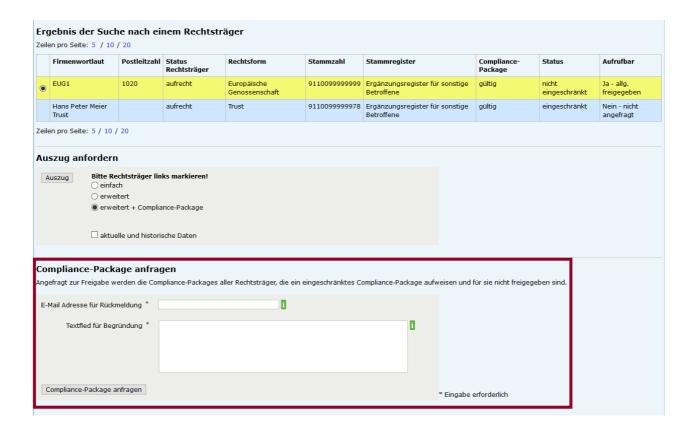
3.1.5. Anfrage zur Freigabe von Compliance-Package

Wenn ein Compliance-Packages eingeschränkt ist, so können diese auf folgende Weise angefragt werden:

Beim Ergebnis der Suche nach einem Rechtsträger ist in der letzten Spalte "aufrufbar" ersichtlich, ob ein Compliance-Package oder ein verwiesenes Compliance-Package abrufbar ist oder nicht. In

unserem Beispiel ist das Compliance-Package der EUG1 abrufbar, das verwiesene Compliance-Package des Hans Peter Meier Trusts allerdings nicht.

Mit dem Web-Formular "Compliance-Package anfragen" kann eine Anfrage für alle angezeigten Compliance-Packages abgesendet werden, die nicht freigegeben sind. Im vorliegenden Beispiel kann daher eine Anfrage auf Freigabe des Compliance-Packages des Hans Peter Meier Trust gestellt werden. Die Anfrage wird entweder an den Rechtsträger selbst, den berechtigten Parteienvertreter, der das Compliance-Package eingemeldet hat oder an beide gesendet, je nachdem welche Auswahl bei der Meldung des Compliance-Packages getroffen wurde.

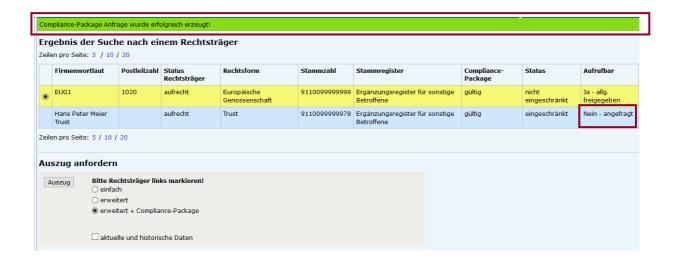


In das Anfragefeld wird dann die Anfrage eingetragen:

Compliance-Package anfra	ngen	
Angefragt zur Freigabe werden die Co	mpliance-Packages aller Rechtsträger, die ein eingeschränktes Compliance-Pac	ackage aufweisen und für sie nicht freigegeben sind
E-Mail Adresse für Rückmeldung *	Anfrage@Verpflichteter.at i	
Textfled für Begründung *	S.g. Damen und Herren,	i
	wir als Kreditinstitut XYZ stellen die Anfrage auf Freigabe des Compliance- Packages für den Hans Peter Meier Trust.	
	MbG	
Compliance-Package anfragen		* Eingabe erforderlich

Durch Klicken auf "Compliance-Package anfragen" wird die Anfrage an die hinterlegten Email-Adressen versendet.

Nach der Versendung der Anfrage wird die Bestätigung der Versendung in einem grünen Balken am oberen Seitenrand angezeigt und der Status des eingeschränkten Compliance-Packages ändert sich von "Nein – nicht angefragt" auf "Nein – angefragt".



3.1.6. Freigabe von eingeschränkten Compliance-Packages

Nach Absenden der Anfrage auf Freigabe des Compliance-Packages erhalten der Rechtsträger, der berechtigte Parteienvertreter oder beide – je nachdem, welche Ansprechpersonen als Freigabeberechtigte bei der Meldung des Compliance-Packages hinterlegt wurden – eine E-Mail Verständigung, dass und von wem eine Anfrage auf Freigabe des Compliance Packages gestellt wurde. Ebenso ersichtlich ist der bei der Begründung eingegebene Freitext:



Die Freigabe des Compliance-Packages kann durch den Rechtsträger oder den berechtigten Parteienvertreter erfolgen.

3.1.6.1. Freigabe durch den Rechtsträger

Wenn die Anfrage an Rechtsträger erfolgt, hat dieser die Möglichkeit, sie im WiEReG-Managementsystem frei zu geben.

<u>Hinweis:</u> Damit der Rechtsträger das WiEReg-Managementsystem nutzen kann, muss dieser im Unternehmensserviceportal (USP) registriert werden.

Die einzige Funktion des WiEReG-Managementsystems für die Rechtsträger ist die Administration der Freigaben für das Compliance-Package. Unter dem Punkt "Offene Anfragen" ist die Anfrage einsichtig. Man sieht, wer die Anfrage gestellt hat, wann die Anfrage gestellt wurde und die im Antragsformular angegebene Begründung für die Anfrage



auf Freigabe. In der letzten Spalte kann die Anfrage auf Zugriff gewährt oder abgelehnt werden:

Compliance-Package: Offene Anfragen für Rechtsträger						
Zeilen pro Seite: 20 / 30 / 100						
Angefragt von	Datum der Anfrage	Begründung				
	07.12.2020	S.g. Damen und Herren, wir als Kreditinstitut XYZ stellen die Anfrage auf Freigabe des Compliance-Packages für den Hans Peter Meier Trust. MbG	Zugriff gewähren Zugriff ablehnen			
Zeilen pro Seite: 20 / 30 / 100						
Abbrechen						

Nach Erfolgter Freigabe oder Ablehnung der Freigabe wird diese in einem grünen Balken bestätigt und die Auflistung im Reiter "Offene Anfragen" ist wieder leer:

In weiterer Folge erscheint der Eintrag über das frei gegebene Compliance-Package im Reiter "abgeschlossene Anfragen". Dort ist ersichtlich, wer die Anfrage gestellt hat und wann sie gestellt wurde. Darüber hinaus sieht man, ob die Anfrage gewährt oder abgelehnt wurde und wer die Anfrage bearbeitet hat. In der letzten Spalte wird angezeigt, bis wann das Compliance-Package

freigegeben wurde. Ebenso findet man hier den Button, mit dem die Freigabe jederzeit widerrufen werden kann.

3.1.6.2. Freigabe durch den berechtigten Parteienvertreter



Wird die Anfrage an den berechtigten Parteienvertreter übermittelt, so hat dieser ebenso die Möglichkeit Freigaben im WiEReG-Managementsystem durchzuführen. Zu diesem Zweck wurde das Managementsystem um die Punkte zum Compliance-Package erweitert.

Unter dem Menüpunkt Compliance-Package finden Sie nun die Administration zu folgenden Punkten:

- Anfragen auf Freigabe des eigenen Compliance-Packages,
- Anfragen auf Freigabe von Compliance-Packages von Klienten und
- Eigene Anfragen auf Freigabe fremder Compliance-Packages.

In unserem Beispiel ist unter dem Menüpunkt "Anfragen auf Freigabe von Compliance-Packages von Klienten" und dem Unterpunkt "offene Anfragen" die Anfrage zum Hans Peter Meier Trust abgelegt.

Im Listeneintrag ist die Zusatzinformation "Anfrage für" angelegt. Dadurch ist für den berechtigten Parteienvertreter sofort ersichtlich, für welchen Klienten die Anfrage gestellt wurde. Die restlichen Informationen über den Anfrager, das Datum der Anfrage sowie die Begründung ist ident zur Anzeige beim Rechtsträger.



Nach erfolgter Freigabe oder Ablehnung der Freigabe erscheint der Eintrag über das frei gegebene Compliance-Package im Reiter "abgeschlossene Anfragen". Dort ist ersichtlich, wer die Anfrage gestellt hat und wann sie gestellt wurde. Darüber hinaus sieht man, ob die Anfrage gewährt oder abgelehnt wurde und wer die Anfrage bearbeitet hat. In der letzten Spalte kann abgelesen werden, bis wann das Compliance-Package freigegeben wurde. Ebenso findet man hier den Button, mit dem sich die Freigabe jederzeit widerrufen lässt.



3.1.6.3. Freigabe durch den Rechtsträger oder den berechtigten Parteienvertreter

Wurden bei der Meldung sowohl der Rechtsträger als auch der berechtigte Parteienvertreter zur Freigabe berechtigt, so erscheint auch die Anfrage bei Beiden im WiEReG-Managementsystem. Dabei erfolgt die Freigabe oder Ablehnung durch denjenigen, der zuerst auf die Anfrage reagiert.

3.1.7. Verständigung von der Freigabe eines eingeschränkten Compliance-Packages

Nach erfolgter Freigabe entweder durch den Rechtsträger oder durch den berechtigten Parteienvertreter wird an die angegebene E-Mail-Adresse eine Benachrichtigung über die erfolgte Freigabe übermittelt.

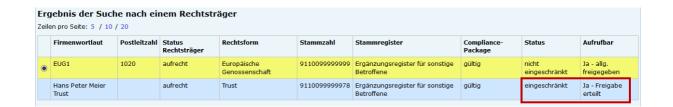


Im WiEReG-Managementsystem können Sie unter dem Punkt "eigene Anfragen auf Freigabe fremder Compliance-Packages" die offenen und abgeschlossenen Freigaben für Ihre Anfragen einsehen. Bei den abgeschlossenen Freigaben sehen Sie auch wie lange die Gewährung der Einsicht gültig ist.

☐ Compliance-Packages
Anfragen auf Freigabe des eigenen
Compliance-Packages:
Offene Anfragen
Abgeschlossene Anfragen
Dauerhafte Freigaben
Anfragen auf Freigabe von CompliancePackages von Klienten:
Offene Anfragen
Eigene Anfragen
Eigene Anfragen auf Freigabe fremder
Compliance-Packages:
Offene Anfragen
Abgeschlossene Anfragen

Compliance-Package: Abgeschlossene Anfragen für Verpflichteter Zeilen pro Seite: 20 / 30 / 100						
Anfrage für	Angefragt von	Datum der	Gewährung			Gewährt bis
		Anfrage	Status	Datum	Durch	
Hans Peter Meier Trust (9110099999978)		07.12.2020	gewaehrt	07.12.2020		04.01.2021
Zeilen pro Seite: 20 / 30 / 100						
Abbrechen						

Wenn nun nach unserem Beispielrechtsträger EUG1 mit der Stammzahl 911009999999 gesucht wird, ist ersichtlich, dass das eingeschränkte Compliance-Package für den Hans Peter Meier Trust zwar nach wie vor eingeschränkt ist, für den anfragenden Verpflichteten aber freigegeben wurde:



Wenn die Anfrage allerdings abgelehnt wird, so wird das ebenfalls im WiEReG Managementsystem unter "eigene Anfragen auf Freigabe fremder Compliance-Packages" angezeigt.

Zeilen pro Seite: 20 / 30 / 100						
Anfrage für	Angefragt von	Datum der	Gewährun	nrung		Gewährt bis
		Anfrage	Status	Datum	Durch	
Hans Peter Meier Trust (9110099999978)		04.12.2020	abgelehnt	04.12.2020		

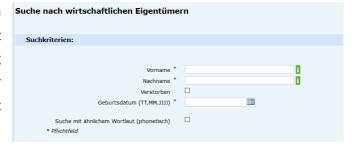
Wenn nun nach unserem Beispielrechtsträger EUG1 mit der Stammzahl 911009999999 gesucht wird, ist ersichtlich, dass das zuvor eingeschränkte Compliance-Package für den Hans Peter Meier Trust nach wie vor eingeschränkt ist und die Anfrage auf Freigabe abgelehnt wurde:



3.1.8. Suche nach wirtschaftlichen Eigentümern

Verpflichtete gemäß § 9 Abs. 1 Z 1,4 und 6 bis 10 WiEReG können im Rahmen der **Anwendung der Sorgfaltspflichten** zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung **(und nur in diesen Fällen!)** nach natürlichen Personen suchen.

Bitte beachten Sie, dass Suchanfragen nach natürlichen Personen mitgeloggt werden und eine unrechtmäßige Nutzung des Registers als Verletzung Ihrer berufsrechtlichen Pflichten geahndet werden wird.



Für die Auflistung der Rechtsträger, in denen die ausgewählte natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer vorkommt, entstehen keine Kosten. Erst der tatsächliche Abruf eines Auszugs aus dem Register ist kostenpflichtig oder wirkt sich auf Ihr Kontingent aus.

Die Suche benötigt den Vor- und Nachnamen sowie das Geburtsdatum. In unserem Beispiel suchen wir nach Max Mustermann,

Geb. 01.01.1981:

Das Suchergebnis liefert mehere Ergebnisse, wenn eine Person ohne Wohnsitz im Inland



bei mehreren Rechtsträgern als wirtschaftlicher Eigentümer gemeldet wurde. Diesfalls wird für jeden Rechtsträger eine eigene Zeile angezeigt. Um alle Rechtsträger zu sehen, bei dem eine Person ohne Wohnsitz im Inland als wirtschaftlicher Eigentümer gemeldet wurde, müssen alle Zeilen durchgesehen werden. Bei Personen mit Wohnsitz im Inland werden alle Treffer in einer Zeile zusammengefasst. Zusätzlich zum Namen werden auch noch das Wohnsitzland, das

Geburtsdatum, die Postleitzahl und ob es ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK⁶) gibt, angezeigt.

	sonenliste en pro Seite: 5 / 10 / 20					
	Nachname	Vorname	Wohnsitzland	Geburtsdatum	Postleitzahl	bpk
•	Mustermann	Max				Nein
0	Mustermann	Max				Nein
0	Mustermann	Max				Nein
0	Mustermann	Max				Nein
	Chicago anzolgen -	itte die Person links markiere				

Die Auswahl der Person führt in weiterer Folge zum Ergebnis der Rechtsträgersuche. Sie können dann, kostenpflichtig, einen Auszug aus dem Register abrufen.

3.1.9. Setzung eines Vermerks

Mit der Funktion "Vermerk setzen" können Sie bei einem Rechtsträger einen Vermerk setzen. Zu Setzung eines Vermerkes sind Sie dann verpflichtet, Sie bei Anwendung seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden feststellen, dass für einen Kunden die im Register eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer nicht korrekt sind. Die Verpflichtung zur Setzung eines Vermerkes entfällt, wenn der Verpflichtete seinen Kunden auf die unrichtige oder unvollständige Eintragung hinweist und dieser binnen angemessener Frist eine Berichtigung vornimmt (§ 11 Abs. 3 WiEReG).

Sie werden bei Auswahl "Vermerk setzen" zu einem speziellen Meldeformular weitergeleitet:

⁶ Ein bPK ist immer dann vorhanden, wenn die Person einmal in Österreich gemeldet war.

MSCHLAG FORMULAR ÄNDERUNGSPROTOKOLL	
Status	Letzte Änderung
in Bearbeitung (nicht eingebracht)	16.11.2024.11.2039
Kennung / ID	Implaneer
84392w4b-0b57-42f7-e964-a417100188ed	WERG Registerbehörde
Letzter Bearbeiter	Signaturen
Setzung des Vermerkes in standardisierter Form zu übermitteln (§ 11 Abs. 3 WEReG). Der Vermerk w. Vermerk gesetzt hat – über die Setzung eines Vermerkes unter Angabe der ausgewählten Begründun dann werden Sie darüber per E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse informiert.	die im Register eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer nicht jenen entsprechen, die Sie ermittelt haben, dann sind Sie verpflichtet einen Vermerit zu setzen und die Gründe für wird in der Folge bei dem betreffenden Rechtsträger im Register eingetragen und der Rechtsträger erhält ein standardisiertes Schreiben. In diesem wird er - ohne Information wer og informiert und aufgefordert seine Daten zu überprüfen und gegebenenfalls eine neue Meldung an das Register abzugeben. Wenn der Rechtsträger eine neue Meldung abgibt.
Wenn Sie bei Anwendung Ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber einem Kunden festgestellt haben, dass Setzung des Vermerkes in standardsierter Form zu übermitteln (§ 11 Abs. 3 WERAG). Der Vermerk wir Vermerk gesetzt hat – über de Setzung eines Vermerkes unter Angabe der ausgewählten Begründun dann werden Se durüber per E-Mall an de angegeberte –Afhal-Adresse informiert. Die Verpflichtung zur Setzung eines Vermerkes entfällt, wenn Sie den Kunden auf die unrichtige	die im Register eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer nicht jenen entsprechen, die Sie ermittelt haben, dann sind Sie verpflichtet einen Vermerk zu setzen und die Gründe für und in der Folge bei dem betreffenden Rechtsträper im Register eingetragen und der Rechtsträper erhalt ein standardisertes Schreiben. In diesem wird er – ohne Information wer

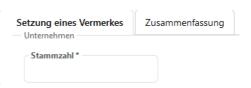
Auf der Übersichtseite finden Sie die Kennung / ID.

Kennung / ID · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
84392e4b-0b57-42f7-a9c4-a417100188ed	

Zum Formular kommen Sie entweder durch den Reiter "Formular" oder durch klicken auf den Button "Weiter zum Formular".

Weiter zum Formular >

Im Formular finden Sie auf der linken Seite die Suchfunktion. Hier suchen Sie mit der Stammzahl. Tragen Sie die Stammzahl in das Feld "Stammzahl" ein. Danach befüllen sich die anderen Felder mit den Daten des gesuchten Rechtsträgers.



Nach erfolgter Such erscheint eine Liste mit den zur Verfügung stehenden Vermerkgründe. Es ist zwingend zumindest ein Grund für einen Vermerk auszuwählen. Es können auch mehrere Begründungen ausgewählt werden. Die Gründe für die Vermerksetzung unterscheiden sich dabei zwischen Gesellschaften und stiftungsähnlichen Rechtsträgern.

Gründe für die Setzung von Vermerken bei Gesellschaften:

- Ein oder mehrere wirtschaftliche Eigentümer wurden nicht gemeldet.
- Es wurden eine oder mehrere natürliche Personen als wirtschaftliche Eigentümer gemeldet, die keine wirtschaftlichen Eigentümer sind.
- Eine Person die Kontrolle ausübt, wurde nicht als wirtschaftlicher Eigentümer gemeldet.
- Das Vorliegen einer Treuhandschaft wurde nicht gemeldet oder bei einem gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer wurde nicht oder nicht korrekt angegeben, dass dieser Treuhänder oder Treugeber ist.
- Bei der Meldung eines oder mehrerer wirtschaftlicher Eigentümer wurde die Art oder der Umfang des wirtschaftlichen Eigentums inkorrekt gemeldet.
- Die personenbezogenen Daten bei einem oder mehreren wirtschaftlichen Eigentümern sind nicht korrekt oder unvollständig.

- Ein oder mehrere oberste Rechtsträger wurden nicht gemeldet.
- Die Daten zu einem oder mehreren obersten Rechtsträgern sind nicht korrekt oder unvollständig.
- Ein oder mehrere gemeldete wirtschaftliche Eigentümer sind zusätzlich mit einer weiteren
 Art des wirtschaftlichen Eigentums zu melden.
- Bei der Meldung wurden die Prozentsätze bei einem oder mehreren indirekten wirtschaftlichen Eigentümern und deren obersten Rechtsträgern vertauscht.
- Es wurde keine neue Meldung abgegeben, obwohl bereits vier Wochen vor der Vermerksetzung eine Änderung der wirtschaftlichen Eigentümer eingetreten ist.
- Es wurde eine subsidiäre Meldung abgegeben, obwohl die wirtschaftlichen Eigentümer festgestellt und überprüft werden können.
- Aufgrund der Eigentums- und Kontrollverhältnisse gibt es keine Person, die als wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 2 Z 1 lit a WiEReG festgestellt werden kann, weswegen eine subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene abzugeben ist.
- Es wurde bei einer subsidiären Meldung nicht angegeben, dass nach Ausschöpfung aller
 Möglichkeiten keine wirtschaftlichen Eigentümer feststellbar sind.
- Es wurde eine subsidiäre Meldung mit Ausschöpfung aller Möglichkeiten abgegeben, obwohl festgestellt und überprüft werden kann, dass kein wirtschaftlicher Eigentümer vorhanden ist. Diesfalls ist bei der Meldung die Checkbox "Ausschöpfung aller Möglichkeiten gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 lit b Variante 2 WiEReG" nicht anzukreuzen.

☐ Ein oder mehrere wirtschaftliche Eigentümer wurden nicht gemeldet.
Es wurden eine oder mehrere natürliche Personen als wirtschaftliche Eigentümer gemeldet, die keine wirtschaftlichen Eigentümer sind.
Eine Person die Kontrolle ausübt, wurde nicht als wirtschaftlicher Eigentümer gemeldet.
Das Vorliegen einer Treuhandschaft wurde nicht gemeldet oder bei einem gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer wurde nicht oder nicht korrekt angegeben, dass dieser Treuhänder oder Treugeber i
Bei der Meldung eines oder mehrerer wirtschaftlicher Eigentümer wurde die Art oder der Umfang des wirtschaftlichen Eigentums inkorrekt gemeldet.
Die personenbezogenen Daten bei einem oder mehreren wirtschaftlichen Eigentümern sind nicht korrekt oder unvollständig.
☐ Ein oder mehrere oberste Rechtsträger wurden nicht gemeldet.
Die Daten zu einem oder mehreren obersten Rechtsträgern sind nicht korrekt oder unvollständig.
Das Compliance-Package ist nicht vollständig, da einzelne Unterlagen fehlen.
Anhand der im Compliance-Package enthaltenen Dokumente kann das wirtschaftliche Eigentum nicht überprüft werden.
Es wurde keine neue Meldung abgegeben, obwohl bereits vier Wochen vor der Vermerksetzung eine Änderung der wirtschaftlichen Eigentümer eingetreten ist.
Es wurde eine subsidiäre Meldung abgegeben, obwohl die wirtschaftlichen Eigentümer festgestellt und überprüft werden können.
Dokumente von ausländischen Ebenen sind älter als sechs Wochen und es liegt keine ausreichende Begründung vor.
Es wurde bei einer subsidiären Meldung nicht angegeben, dass nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten keine wirtschaftlichen Eigentümer feststellbar sind.
☐ Die ausländischen Ebenen sind nicht ausreichend dokumentiert.
☐ Ein übermittelter Aktenvermerk erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen nicht.
☐ Ein oder mehrere gemeldete wirtschaftliche Eigentümer sind zusätzlich mit einer weiteren Art des wirtschaftlichen Eigentums zu melden.

Gründe für die Setzung von Vermerken bei Stiftungen, Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen:

- Es wurden eine oder mehrere natürliche Personen als wirtschaftliche Eigentümer gemeldet, die keine wirtschaftlichen Eigentümer sind.
- Es wurde ein Stifter, Gründer, Settlor/Trustor bzw. eine mit dem dem Settlor/Trustor vergleichbare Person nicht gemeldet.
- Es wurden Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstand nicht als wirtschaftliche Eigentümer gemeldet.
- Es wurde ein Protektor bzw. eine mit einem Protektor vergleichbare Person nicht gemeldet.
- Es wurden Begünstigte einer Stiftung, Fonds, Trusts oder einer trustähnlichen Vereinbarung nicht gemeldet.
- Es wurde der Begünstigtenkreis nicht oder nicht korrekt gemeldet.
- Eine Person die Kontrolle ausübt, wurde nicht als wirtschaftlicher Eigentümer gemeldet.
- Das Vorliegen einer Treuhandschaft wurde nicht gemeldet oder bei einem gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer wurde nicht oder nicht korrekt angegeben, dass dieser Treuhänder oder Treugeber ist.
- Bei der Meldung eines oder mehrerer wirtschaftlicher Eigentümer wurde die Art oder der Umfang des wirtschaftlichen Eigentums inkorrekt gemeldet.
- Die personenbezogenen Daten bei einem oder mehreren wirtschaftlichen Eigentümern sind nicht korrekt oder unvollständig.
- Ein oder mehrere gemeldete wirtschaftliche Eigentümer sind zusätzlich mit einer weiteren
 Art des wirtschaftlichen Eigentums zu melden.
- Das Compliance-Package ist nicht vollständig, da einzelne Unterlagen fehlen.
- Es wurde keine neue Meldung abgegeben, obwohl bereits vier Wochen vor der Vermerksetzung eine Änderung der wirtschaftlichen Eigentümer eingetreten ist.

☐ Es wurden eine oder mehrere natürliche Personen als wirtschaftliche Eigentümer gemeldet, die keine wirtschaftlichen Eigentümer sind.
☐ Es wurde ein Stifter, Gründer, Settlor/Trustor bzw. eine mit dem dem Settlor/Trustor vergleichbare Person nicht gemeldet.
☐ Es wurden Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstand nicht als wirtschaftliche Eigentümer gemeldet.
☐ Es wurde ein Protektor bzw. eine mit einem Protektor vergleichbare Person nicht gemeldet.
☐ Es wurden Begünstigte einer Stiftung, Fonds, Trusts oder einer trustähnlichen Vereinbarung nicht gemeldet.
☐ Es wurde der Begünstigtenkreis nicht oder nicht korrekt gemeldet.
☐ Eine Person die Kontrolle ausübt, wurde nicht als wirtschaftlicher Eigentümer gemeldet.
□ Das Vorliegen einer Treuhandschaft wurde nicht gemeldet oder bei einem gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer wurde nicht oder nicht korrekt angegeben, dass dieser Treuhänder oder Treugeber ist.
Bei der Meldung eines oder mehrerer wirtschaftlicher Eigentümer wurde die Art oder der Umfang des wirtschaftlichen Eigentums inkorrekt gemeldet.
Die personenbezogenen Daten bei einem oder mehreren wirtschaftlichen Eigentümern sind nicht korrekt oder unvollständig.
☐ Das Compliance-Package ist nicht vollständig, da einzelne Unterlagen fehlen.
☐ Es wurde keine neue Meldung abgegeben, obwohl bereits vier Wochen vor der Vermerksetzung eine Änderung der wirtschaftlichen Eigentümer eingetreten ist.

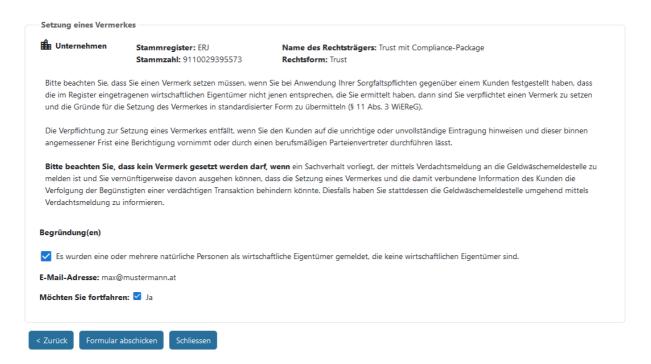
Nach Auswahl eines Grundes ist eine gültige E-Mail-Adresse einzugeben und zu bestätigen, dass Sie fortfahren möchten.

E-Mailadresse * max@mustermann.at

Im Anschluss kommen Sie zur Zusammenfassungseite, auf der Sie die Angaben noch einmal überprüfen können.

Möchten Sie fortfahren? *





Klicken Sie danach auf den Button "Formular abschicken" um den Vermerk zu setzen.

Formular abschicken

Wenn ein Vermerk gesetzt wurde, scheint dieser auch mit Datum der Vermerksetzung im Auszug auf. REGISTER DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER

Bundesministerium Finanzen

Erweiterter Auszug mit aktuellen Daten gemäß § 9 Abs. 5 WiEReG

Datum: 11.11.2020

Rechtsträger Der wird schriftlich über die Setzung Vermerks und eines gewählten Begründungen informiert und aufgefordert, entweder die Meldung richtig stellen oder zu die eingetragenen Daten mittels einer neuen Meldung zu bestätigen.

ALLGEMEINE ANGABEN

Bestehender Vermerk: letzter Vermerk am 11.11.2020

voilstandiger erweiterter Auszug: Nein
Compliance-Package: gültig
Datum der letzten Meldung: 11.11.2020
Befreiung gemäß § 6 WiEReG: Nein

ANGABEN ZUM RECHTSTRÄGER

Name: Alexander Muster Trust

Rechtsform: Trust

ÖNACE: -

<u>Wichtig:</u> In dem Schreiben wird der **Vermerksetzer nicht genannt**, sondern es wird nur darauf hingewiesen, ob der Vermerk von der Registerbehörde, einer Behörde oder einem Verpflichteten gesetzt wurde.

Sobald der Rechtsträger eine Korrektur- bzw. Bestätigungsmeldung abgegeben hat, wird der Vermerk historisiert und Sie erhalten eine Verständigung über die neue Meldung an die angegebene E-Mail-Adresse.

<u>Hinweis:</u> Bitte überprüfen Sie die E-Mail-Adresse auf Richtigkeit damit Sie umgehend von der neuen Meldung informiert werden.

3.1.10. Meldung als Parteienvertreter

Der Punkt "Meldung als Parteienvertreter" führt Sie ebenfalls zu den Meldeformularen für Parteienvertreter. Für eine detaillierte Anleitung sehen Sie dazu Kapitel 4.

3.1.11. Meldung wirtschaftlicher Eigentümer

Mit diesem Menüpunkt gelangen Sie zu den **Meldeformularen für den eigenen Rechtsträger** und zur Meldungsablage. Für eine detaillierte Anleitung sehen Sie dazu Kapitel 4.

3.1.12. Compliance-Packages

Compliance-Packages ist eine Sammlung von Dokumenten, die für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich sind. Compliance-Packages können nur von berechtigten Parteienvertretern abgegeben werden, nachdem diese die wirtschaftlichen Eigentümer festgestellt und überprüft haben. Die Übermittlung erfolgt im Rahmen der wirtschaftlichen Eigentümer Meldung und kann von verpflichteten Unternehmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten eingesehen und verwendet werden.

Compliance-Packages können dabei eingeschränkt oder nicht eingeschränkt sein. Nicht eingeschränkte Compliance-Packages stehen allen Verpflichteten zur Einsicht zur Verfügung. Eingeschränkte Compliance-Packages können nur von Verpflichteten eingesehen werden, die entweder bei der Meldung selbst als dauerhaft Einsichtsberechtigte definiert wurden, oder nachträglich und auf Anfrage für die Einsicht freigeschalten wurden.

Freigaben von Compliance-Packages können durch den Rechtsträger selbst oder durch den meldenden Parteienvertreter administriert werden.

<u>Hinweis:</u> wer Anfragen für Compliance-Packages freigeben darf, wird bei der Meldung festgelegt und kann nachträglich nicht mehr geändert werden.

3.1.12.1. Anfragen zur Freigabe von eingeschränkten Compliance-Packages

Die Anfrage wird von einem Verpflichteten via einem Online Formular im USP eingebracht.⁷

Nach Absenden der Anfrage auf Freigabe des Compliance-Packages erhalten der Rechtsträger, der berechtigte Parteienvertreter oder beide – je nachdem, welche Ansprechpersonen als Freigabeberechtigte bei der Meldung des Compliance-Packages hinterlegt wurden – eine E-Mail

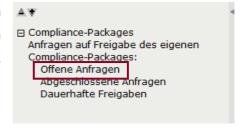


Verständigung, dass und von wem eine Anfrage auf Freigabe des Compliance Packages gestellt wurde. Ebenso ersichtlich ist der bei der Begründung eingegebene Freitext:

3.1.12.2. Freigabe durch den Rechtsträger

Wenn die Anfrage an Rechtsträger erfolgt, hat dieser die Möglichkeit, sie im WiEReG-Managementsystem frei zu geben.

Unter dem Punkt "Compliance-Packages" finden Sie im Unterpunkt "Anfragen auf Freigaben des eigenen Compliance-Packages" den Menüpunkt "Offene Anfragen". Dort ist die Anfrage einsichtig.



⁷ Das genaue Prozedere entnehmen Sie bitte dem WiEReG Handbuch für Verpflichtete.

Man sieht, wer die Anfrage gestellt hat, wann die Anfrage gestellt wurde und die im Antragsformular angegebene Begründung für die Anfrage auf Freigabe. In der letzten Spalte kann die Anfrage auf Zugriff gewährt oder abgelehnt werden:



Nach Erfolgter Freigabe oder Ablehnung der Freigabe wird diese in einem grünen Balken bestätigt und die Auflistung im Reiter "Offene Anfragen" ist wieder leer:

Der Zugriff auf den von Ihnen ausgewählten Rechtsträger wurde von Ihnen gewährt. Der E-Mail Versand wird durchgeführt.			
Compliance-Package: Offene Anfragen für Rechtsträger			
Keine Daten vorhanden.			
Abbrechen			

In weiterer Folge erscheint der Eintrag über das frei gegebene Compliance-Package im Reiter "Abgeschlossene Anfragen". Dort ist ersichtlich, wer die Anfrage gestellt hat und wann sie gestellt wurde. Darüber hinaus sieht man, ob die Anfrage gewährt oder abgelehnt wurde und wer die Anfrage bearbeitet hat. In der letzten Spalte wird angezeigt, bis wann das Compliance-Package freigegeben wurde.



Ebenso findet man hier den Button, mit dem die Freigabe jederzeit widerrufen werden kann.

<u>Hinweis:</u> bleibt die Anfrage unbeantwortet, wird sie automatisch nach zwei Wochen abgelehnt und der Anfrager über die Ablehnung per E-Mail informiert.

3.1.13. WiEReG - Pauschalservice

Ein weiterer Punkt, den Sie über das Managementsystem verwalten sind Ihrer Pauschalen. Unter dem Punkt "Pauschalservice" finden Sie die relevanten Punkte:

- Übersicht
- Neue Pauschale anfordern
- Abonnement ändern Abrufe
- Abonnement ändern z. Hdn.
- Abonnement ändern IBAN
- Abonnement beenden
- Abonnement-Historie
- Abruf-Historie
- Nutzungsentgelt-Historie
- Benachrichtigungs-Historie
- E-Mail-Adresse ändern

➡ WiEReG Pauschal-Service Übersicht Neue Pauschale anfordern Abonnement ändern Abrufe Abonnement ändern z.Hdn. Abonnement ändern IBAN Abonnement beenden Abonnement-Historie Abruf-Historie Nutzungsentgelt-Historie

Benachrichtigungs-Historie

E-Mail-Adresse ändern

3.1.13.1. Übersicht

Hier bekommen Sie einen Überblick über Ihre aktuelle Pauschale, ob sie aktiv ist, wie viele Auszüge noch verbleiben und wie lange Ihre Pauschale noch gültig ist. Ebenso wird angezeigt, ob Sie ein Abonnement abgeschlossen haben oder nicht.

Übersicht			
Aktive Pauschale			
Status	Aktiv		
Gesamt Kontingent	50		
davon Kontingent aus vorheriger Pauschale	0		
Erfolgte Abrufe von Auszügen	9		
Verbleibende Abrufe von Auszügen	41		
Nutzungszeitraum	1 Jahr		
Beginn des Nutzungszeitraums	03.12.2019		

3.1.13.2. Pauschale anfordern - Einzelpauschale

Hier können Sie eine **neue Pauschale anfordern**. Bitte beachten Sie, dass dies nur möglich ist, wenn Sie noch keine Pauschale haben oder die bestehende Pauschale nahezu aufgebraucht ist. Ansonsten bekommen Sie den Hinweis, dass Sie schon eine Pauschale haben.

Wenn Sie eine Pauschale anfordern müssen Sie zuerst Ihre Daten eingeben:

Beantragung eines Konting	ents
Achtung: Die Pauschale können	sie nur elektronisch (mit Kreditarte oder via EPS-Überweisung) bezahlen.
Pauschale abzurufen. Nach dem End	tgelt berechtigt dazu, die in dem Kontingent inkludierten Auszüge innerhalb eines Jahres nach Beantragung der e des jährlichen Nutzungszeitraums können nicht ausgenützte Kontingente nicht mehr verwendet werden und das ungsentgelt wird nicht rückerstattet. Diese nicht ausgenützten Kontingente können auf ein beliebiges Kontingent verwendet werden.
an Sie versendet. Nach Eingang dies	n Nutzungszeitraums oder dann, wenn zumindest 75 Prozent des Kontingents verbraucht wurde, wird eine Information ies Schreibens können Sie bereits eine neue Pauschale abschließen. In diesem Fall beginnt der neue Nutzungszeitraum, durch Zeitablauf endet oder das inkludierte Kontingent vollständig verbraucht ist, abhängig davon, welcher Fall früher
Beleg-Adresse	
Firmenwortlaut:	USP-WIEREG-Testunternehmen i
z. Hd.: *	Max Mustermann j
Straße: *	Testgasse
Hausnummer: *	1
PLZ: *	5020
Ort: *	Salzburg
Land: *	Österreich
E-Mail-Adresse: *	test@test.at i
	die Zwecke der Beleg-Erstellung vom Bundesministerium für Finanzen (WiEReG-Registerbehörde) verarbeitet. An die auch etwaige Verständigungen über den Eingang von Meldung von Rechtsträgern übermittelt, bei denen Sie einen

Danach müssen Sie auswählen, welches **Kontingent** Sie gerne möchten und auch, ob Sie ein Abonnement abschließen möchten oder nicht.

<u>Hinweis:</u> Wenn Sie ein **Abonnement** abschließen, dann wird nach dem zeitlichen Ende des Nutzungszeitraumes oder dem Verbrauch des letzten Auszugs des Kontingents **automatisch** ein neues Kontingent aktiviert und das Nutzungsentgelt mit Lastschrift eingezogen. Sie müssen diesen Vorgang nicht mehr manuell durchführen. Davor erhalten Sie aber eine Benachrichtigung und **können das Abonnements jederzeit beenden oder das gewählte Kontingent ändern** (siehe nächster Punkt).

Beantragung eines Kontingents			
Bitte wählen Sie ein Kontingent aus, wofür Sie ein Abonnement vormerken lassen wollen:			
	Anzahl der Abrufe	Nutzungsentgelt	Laufzeit
0	15	75,00 EUR	1 Jahr
0	50	220,00 EUR	1 Jahr
0	250	1.050,00 EUR	1 Jahr
0	750	3.000,00 EUR	1 Jahr
0	2.500	9.500,00 EUR	1 Jahr
0	7.500	27.000,00 EUR	1 Jahr
absch SEPA Zeit d wider	öchte ein Abonnement für das oben ausgewählte Kontingent nließen. Ich nehme zur Kenntnis, dass bei der Online-Bezahlung ein -Lastschriftmandat für mein Unternehmen erstellt wird. Ich kann jeder las Abonnement beenden und somit das SEPA-Lastschriftmandat rufen. öchte kein Abonnement abschließen.		

Nach Auswahl der Optionen können Sie die Eingaben noch einmal kontrollieren. Hier werden Sie auch aufgefordert, den Nutzungsbedingungen zu zustimmen



Danach kommen Sie zur Auswahl der Zahlungsmöglichkeiten. Sobald Sie eine auswählen, werden Sie zu einem externen Zahlungsdienstleister weitergeleitet. Es stehen Ihnen "Kreditkarte/Maestro SecureCode", "eps-Überweisung" und "SEPA Lastschrift" zur Verfügung.



<u>Hinweis:</u> wenn Sie ein **Abonnement** abschließen, steht ausschließlich die "SEPA Lastschrift" zur Verfügung.

<u>Achtung:</u> bei <u>Kreditkartenzahlungen</u> kommt es immer wieder vor, dass diese vom externen Zahlungsdienstleister abgelehnt werden, wenn die angegebene Rechnungsadresse nicht mit der, bei der Kreditkarte hinterlegten Adresse übereinstimmt, z.B. wenn mit der privaten Karten für die Kanzlei eine Pauschale erworben wurde.

Nach erfolgter Bezahlung gelangen Sie wieder zur Übersicht, wo Ihre neu erworbene Pauschale nun ersichtlich sein sollte.

Aktive Pauschale	
Status	Aktiv
Gesamt Kontingent	50
davon Kontingent aus vorheriger Pauschale	0
Erfolgte Abrufe von Auszügen	0
Verbleibende Abrufe von Auszügen	50
Nutzungszeitraum	1 Jahr
Beginn des Nutzungszeitraums	19.12.2019

<u>Hinweis:</u> Sollten Ihnen Sie aus einer bereits abgelaufenen Pauschale noch **Abfragen übrigbleiben**, so werden Ihnen diese beim Erwerb einer neuen **Pauschale gutgeschrieben**. Es verfallen somit keine Abfragen.

3.1.13.3. Pauschale anfordern – Abonnement abschließen

Die Anforderung eines Abonnements verläuft im Grunde gleich zur Anforderung einer regulären Pauschale mit dem Unterschied, dass Sie bei der Kontingentbeantragung den Button auswählen "Ich möchte ein Abonnement für das ausgewählte Kontingent abschließen."

Der Rest des Bezahlvorganges ist gleich wie beim Abschluss einer regulären Pauschale mit der Einschränkung, dass die Bezahlung ausschließlich mittels SEPA-Lastschrift erfolgen kann. Dies ist nötig, da in weiterer Folge die Abbuchungen automatisch erfolgen sollen und hierfür

	Bitte wählen Sie ein Kontingent aus, wofür Sie ein Abonnement vormerken lassen wollen:		
	Anzahl der Abrufe	Nutzungsentgelt	Laufze
0	15	75,00 EUR	1 Jahr
0	50	220,00 EUR	1 Jahr
0	250	1.050,00 EUR	1 Jahr
0	750	3.000,00 EUR	1 Jahr
0	2.500	9.500,00 EUR	1 Jahr
0	7.500	27.000,00 EUR	1 Jahr
absch SEPA Zeit d wider	7.500 ochte ein Abonnement für das oben ausgewählte Kontingent hleßen. Ich nehme zur Kenntnis, dass bei der Online-Bezählung ein -Lastschriftmandat für mein Unternehmen erstellt wird. Ich kann jede tas Abonnement beenden und somit das SEPA-Lastschriftmandat rufen. ochte kein Abonnement abschließen.		1.

ein Lastschriftmandat notwendig ist.

Die weiteren Punkte dienen der Administration **Ihres** Abonnements. So können Sie unter "Abonnement ändern" die Größenordnung Ihres Abonnements jederzeit ändern und festlegen, in welcher Höhe die nächste Pauschale erworben werden soll. Dies ist dann hilfreich, wenn Sie feststellen, dass die von Ihnen ausgewählte Größenordnung Ihren Bedürfnissen nicht entspricht.



<u>Beispiel:</u> Sie haben eine 50er Pauschale mit Abonnement erworben, haben aber festgestellt, dass Sie nicht so viele Auszüge wie erwartet abrufen. In weitere Folge stellen Sie Ihr Abonnement auf eine 15er Pauschale um. Sollten Sie in der Zukunft wieder vermehrt Auszüge benötigen, können Sie wieder auf eine 50er Pauschale umsteigen.

Sollten sich Änderungen bei den Ansprechpersonen oder bei den Kontoverbindungen ergeben, so können sie diese Einstellungen bei den Menüpunkten "Abonnement ändern z.Hdn".

Sollten Sie die Abbuchung von einem anderen Konto wünschen, so können Sie im Punkt "Abonnement ändern IBAN" die Kontoverbindung anpassen.

Abonnement à	ändern z.Hdn.	
Zu Handen ände	ern	
z.Hdn. *	Alexandra Muster	i
z.Hdn. ändern		
IBAN Kontonu	ummer ändern	
IBAN Kontonum	nmer ändern	
IBAN: *	AT1234567890	
IBAN ändern		

Wenn Sie kein weiteres
Abonnement wünschen, so
können Sie dies jederzeit mit
"Abonnement beenden"
tun. Es werden nach der
Beendigung keine weiteren
Kontingente mehr
automatisch aktiviert und



keine weiteren automatischen Abbuchungen vorgenommen.

<u>Hinweis:</u> Bitte beachten Sie, dass mit dem Beenden des Abonnements auch das SEPA-Lastschriftmandat beendet wird. Sollten Sie in Zukunft also wieder ein Abonnement wünschen, müssen Sie – im Gegenzug zum Abonnement ändern – erneut den Zahlungsprozess durchlaufen.

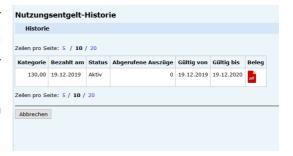
In der "Abonnement-Historie" finden Sie die von Ihnen bislang erworbenen Abonnements wieder. In unserem Beispiel mit den Testdaten können Sie erkennen, dass hier Abonnements erfolgreich erworben, verlängert und auch beendet wurden.

Abonnement-Historie				
Zeilen pro Seite: 5 / 10 / 20		Seite 1 / 2 / 3 / 4 / 5 / 6 / 7 >		
Datum	Pauschale	Ereignis	User	
19.12.2019 20:49:38	50 Abrufe (130,00 EUR)	Abonnement abgeschlossen	Max Mustermann	
06.12.2019 18:12:03	50 Abrufe (130,00 EUR)	Abonnement beendet	Max Mustermann	
06.12.2019 18:11:50	50 Abrufe (130,00 EUR)	Automatisch verlängert	Max Mustermann	
06.12.2019 18:11:17	50 Abrufe (130,00 EUR)	Automatisch verlängert	Max Mustermann	
06.12.2019 18:11:03	50 Abrufe (130,00 EUR)	Automatisch verlängert	Max Mustermann	
04.12.2019 15:12:23	50 Abrufe (130,00 EUR)	Abonnement abgeschlossen	Max Mustermann	
18.11.2019 11:12:51	50 Abrufe (130,00 EUR)	Abonnement beendet	Max Mustermann	
18.11.2019 11:10:28	50 Abrufe (130,00 EUR)	Abonnement abgeschlossen	Max Mustermann	

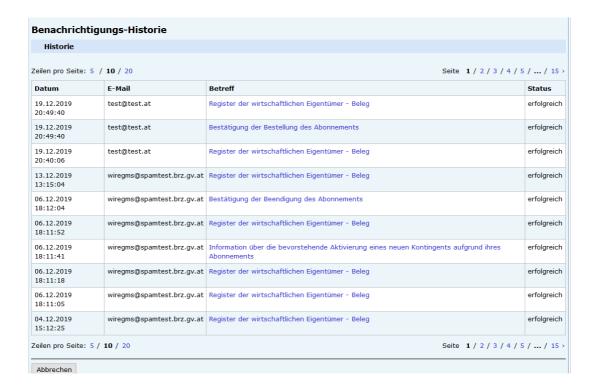
In der "Abruf-Historie" können Sie sich Ihre bereits getätigten Abrufe auflisten lassen und somit nachvollziehen, wann Sie welchen Rechtsträger abgefragt haben.



Ähnlich ist die Nutzungsentgelt-Historie. Hier erhalten Sie eine Auflistung aller bisher getätigten Einkäufe inklusive der Rechnungsbelege. Darüber hinaus sehen sie noch den Status (aktiv oder inaktiv), die Anzahl der abgerufenen Auszüge sowie den Nutzungszeitraum.



In der Benachrichtigungs-Historie können Sie einsehen, wann Sie welchen Beleg erhalten haben und an welche E-Mail-Adresse er ergangen ist. Im nachfolgenden Beispiel erkennen Sie die Versendung von Informationen über die bevorstehende Aktivierung eines neuen Kontingents aufgrund eines Abonnements, Belege über den Kauf einer Pauschale sowie Bestätigung über die Beendigung eines Abonnements.



Zu guter Letzt können Sie noch unter dem Punkt **E-Mail-Adresse ändern** die von Ihnen bevorzugte E-Mail-Adresse bestimmen.

Eingabe der E-Mail Adresse für Zusendung der Belege und Benachrichtigungen		
Elligabe del E-Mail Adresse ful Zusendung del Belege dilu Bellacili Citugungen		
Sie können hier die E-Mail Adresse ändern, an die Belege und Benachrichtigungen im Rahmen des Pauschal-Service gesendet werden:		
Gespeicherte E-Mail Adresse: test@test.at		
Neue E-Mail Adresse:		
Speichern		
Abbrechen		

<u>Hinweis:</u> Standardmäßig wird die von Ihnen beim Kauf einer Pauschale angegebene E-Mail-Adresse verwendet.

3.1.14. Einsicht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses

<u>Wichtiger Hinweis:</u> Verpflichteten gemäß § 9 Abs. 1 Z 6 bis 9 (Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater) können Auszüge bei Vorliegen von berechtigtem Interesse direkt über das USP abfragen:



<u>Diese Möglichkeit ersetzt in den in § 9 Abs. 2a WiEReG genannten Fällen die</u> Antragstellung über die Homepage des Bundesministeriums für Finanzen.

<u>Achtung:</u> Unternehmen können einen <u>Auszug über ihr eigenes Unternehmen</u> im USP selbst abfragen und müssen keinen eigenen Antrag stellen (siehe 3.1.1 eigenen Auszug abfragen).

3.1.15. Nutzungsentgelte

Die Nutzung des Registers der wirtschaftliche Eigentümer ist für Unternehmen insoweit kostenfrei, als diese die Meldung und Anzeige der eigenen wirtschaftlichen Eigentümer betrifft. Kostenpflichtig ist jedoch gemäß § 17 WiEReG das Abrufen von amtssignierten Auszügen durch Verpflichtete sowie das Einmelden wirtschaftlicher Eigentümer für Rechtsträger durch berufsmäßige Parteienvertreter.

<u>Wichtig:</u> Für das Einmelden wirtschaftlicher Eigentümer für Rechtsträger durch Parteienvertreter ist zwingend der Erwerb einer Pauschale erforderlich.

Die Kosten belaufen sich wie folgt:

3.1.15.1. Einzelverrechnung

Auszüge bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gem. § 10 WiEReG	EUR	4,00
Für Verpflichtete mittels einfachem Auszug gem. § 9 Abs. 4 WiEReG	EUR	4,00
Für Verpflichtete mittels erweitertem Auszug gem. § 9 Abs. 5 WiEReG	EUR	5,00

Für Verpflichtete mittels erweitertem Auszug gem. § 9 Abs. 5 WiEReG unter gleichzeitiger Einsicht in ein Compliance-Package gem. § 9 Abs. 5a WiEReG EUR 10,00

Auszüge, die von Verpflichteten über das System zur Vernetzung der Register der wirtschaftlichen Eigentümer (BORIS) abgerufen werden EUR 5,00

3.1.15.2. Pauschales Nutzungsentgelt⁸

15 Abfragen	EUR	75,00
50 Abfragen	EUR	220,00
250 Abfragen	EUR	1.050,00
750 Abfragen	EUR	3.000,00
2.500 Abfragen	EUR	9.500,00
7.500 Abfragen	EUR	27.000,00

⁸ Die Nutzungsentgelteverordnung finden Sie unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2018_II_77/BGBLA_2018_II_77.pdfsig

4. Meldeformulare und Meldungsablage

In diesem Abschnitt werden die **Meldeformulare** und die **Meldungsablage** erklärt. Das Kapitel behandelt zuerst die **Besonderheiten für Parteienvertreter** und geht dann die **Meldungen für Gesellschaften** (Unterpunkt 4.4) und **für stiftungsähnliche Rechtsträger** (Unterpunkt 0) getrennt durch. Die **Meldungsablage** wird abschließend dargelegt (Unterpunkt 0).

4.1. Besonderheiten für Parteienvertreter

Parteienvertreter haben im Gegensatz zu Rechtsträgern zusätzlich zum Button "Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern" die Buttons "Meldung als Parteienvertreter", "Parteienvertreterwechsel" und "Vermerksetzung".



<u>Hinweis:</u> "Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern" ist die Meldung für <u>Ihren</u> Rechtsträger, also Ihre Kanzlei o.Ä. Sie wählen den Button "Meldung als Parteienvertreter" zur Meldung Ihrer Klienten.

Das Meldeformular für die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer für Ihren Rechtsträger, ist mit dem Meldeformular als "Meldung als Parteienvertreter" nahezu ident. Es fehlen die Rechtsträgersuche sowie die Möglichkeit, ein Compliance-Package abzugeben.

Für den Punkt "Vermerksetzung" sehen Sie bitte den vorherigen Abschnitt unter 3.1.9.

4.2. Parteienvertreterwechsel

Eine weitere Besonderheit für Parteienvertreter ist der Parteienvertreterwechsel. Wenn Sie für einen Rechtsträger eine Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer einbringen möchten, für diesen aber in der Vergangenheit durch einen anderen Parteienvertreter Meldungen eingebracht wurde, so müssen Sie zuerst den Wechsel des berechtigten Parteienvertreters beantragen.

4.2.1. Parteienvertreterwechsel – Fristen und Verfahrensablauf

Für den Wechsel des berechtigten Parteienvertreters gibt es ein paar wichtige Fristen und Besonderheiten im Verfahrensablauf.

4.2.1.1. Zwei Wochen Widerspruchsfrist

Nach Absenden des Formulars hat der Rechtsträger eine zweiwöchige Widerspruchsfrist.

<u>Wichtig:</u> die Eintragung als Parteienvertreter erfolgt nach <u>Ablauf</u> der 14 Tage am <u>15. Tag</u> ab Antragstellung.

4.2.1.2. Sofortige Eintragung und Säumnisfristen

Auf das Abwarten der zweiwöchigen Widerspruchsfrist kann verzichtet werden, wenn der Rechtsträger, für den gemeldet werden soll, bereits säumig ist oder droht säumig zu werden.

EXKURS: Berechnung der Säumnisfrist

Wenn für einen Rechtsträger eine Meldung eingebracht wurde ist im darauffolgenden Jahr das Datum der eingebrachten Meldung der Stichtag der jährlichen Überprüfung.

<u>Beispiel:</u> für die A GmbH wurde am 1.6. eine Meldung eingebracht. Am 1.6. des darauffolgenden Jahres ist der Stichtrag der jährlichen Überprüfung.

Ab dem Stichtag der jährlichen Überprüfung hat der Rechtsträger <u>vier Wochen Zeit</u> seine Meldung einzubringen.

Erst nach Ablauf der vier Wochen wird der Rechtsträger säumig!

Die Säumigkeit tritt somit vier Wochen nach der Jahresfrist der letzten Meldung ein (=letzte Meldung + 1 Jahr + 4 Wochen).

In diesem Fall, setzen Sie das Häkchen bei "Ich beantrage die Sofortige Eintragung des Wechsels des berechtigten Parteienvertreters".

Ich beantrage die sofortige Eintragung des Wechsels des berechtigten Parteienvertreters.

Wenn der Rechtsträger bereits säumig

ist oder droht säumig zu werden, so werden Sie umgehend nach Absenden des Antrags als berechtigter Parteienvertreter eingetragen und Sie können die Meldung einbringen. Eine separate E-Mail an die Registerbehörde ist nicht notwendig.

Sollte der Rechtsträger nicht säumig sein, Sie aber eine vier Wochen Frist aufgrund einer Änderungsmeldung einzuhalten haben, dann geben Sie den Antrag auf Wechsel ohne den sofortigen Wechsel ab und senden eine E-Mail mit einer kurzen Begründung an die Registerbehörde (wiereg-registerbehoerde@bmf.gv.at), die den Antrag dann vorzieht.

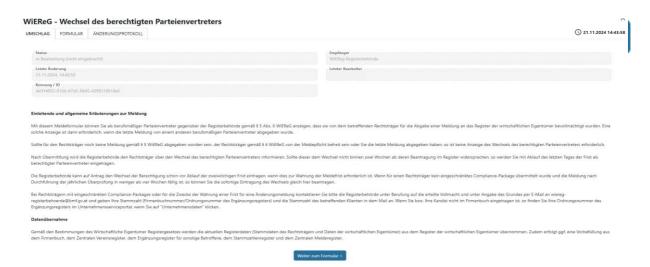
Das Antragsformular ist aber in allen Fällen abzusenden.

<u>Hinweis:</u> ein Wechsel ist weder notwendig noch technisch möglich, wenn Sie bereits der berechtigte Parteienvertreter sind oder für den Rechtsträger noch nie eine Meldung durch einen Parteienvertreter vorgenommen wurde.

4.2.2. Parteienvertreterwechsel – Formular

Nach klicken auf den Button "Parteienvertreterwechsel" gelangen Sie zum zu einer Übersicht, in der Sie u.a. die Kennung / ID der Meldung finden.





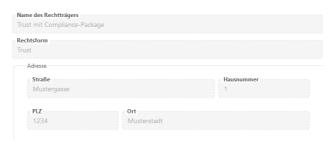
Klicken Sie auf den blauen Button "Weiter zum Formular" am unteren Ende der Seite um zum Formular zu gelangen.

Auf der nächsten Seite finden Sie am oberen Ende bereits vorausgefüllt (und nicht editierbar) den Namen des antragstellenden Parteienvertreters mit einem Hinweistext über das Verfahren zum Wechsel des berechtigten Parteienvertreters



Darunter finden Sie wieder ein Suchfeld, mit dem Sie den Rechtsträger, für den Sie den Wechsel beantragen wollen, mittels Stammzahl suchen können. Nach erfolgter Suche befüllen sich die grau hinterlegten Felder mit den Informationen des Rechtsträgers. Diese Felder können Sie nicht editieren.

Unter den Rechtsträgerangaben finden Sie die Bestätigung, dass Sie sich auf Ihre Vollmacht als Parteienvertreter berufen und ein Eingabefeld, in dem Sie Ihre E-Mail-Adresse eintragen. Wenn der Rechtsträger, für den Sie den Wechsel beantragen ein Compliance-Package abgegeben hat, ist die Angabe einer E-Mail-Adresse verpflichtend.



Bestätigung*				
Hiermit berufe ich mich auf die mir erteilte Vollmacht als berechtigter Parteienvertreter und zeige den Wechsel der Vertreterbefugnis für den oben genannten Rechtsträger an.				
Anbei können Sie die E-Mail-Adresse für Rückfragen zur Meldung bzw. einem Compliance-Package eingeben. Die Angabe einer E-Mail-Adresse ist verpflichtend, wenn für den Rechtsträger ein Compliance-Package übermittelt wurde.				
E-Mailadresse des Parteienvertreters*				
max@mustermann.at				

Darunter finden Sie das Kästchen für die Beantragung der sofortigen Eintragung mit einer Erklärung:

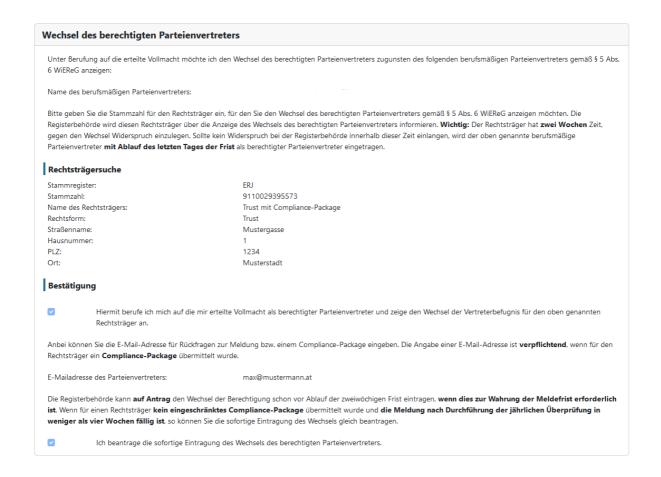
Die Registerbehörde kann auf Antrag den Wechsel der Berechtigung schon vor Ablauf der zweiwöchigen Frist eintragen, wenn dies zur Wahrung der Meldefrist erforderlich ist. Wenn für einen Rechtsträger kein eingeschränktes Compliance-Package übermittelt wurde und die Meldung nach Durchführung der jährlichen Überprüfung in weniger als vier Wochen fällig ist, so können Sie die sofortige Eintragung des Wechsels gleich beantragen.

✓ Ich beantrage die sofortige Eintragung des Wechsels des berechtigten Parteienvertreters.

Klicken Sie darunter auf "Weiter" um zur Zusammenfassung zu gelangen. Sie gelangen zur Zusammenfassung und können die Angaben noch einmal überprüfen bevor Sie das Formular durch klicken auf den Button "Formular abschicken" einbringen.



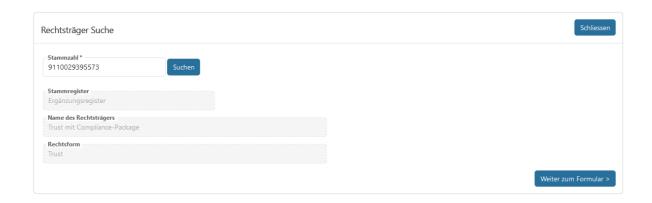
Formular abschicken



4.3. Rechtsträgersuche

Als berechtigter Parteienvertreter müssen Sie den Rechtsträger, für den Sie melden möchten, zuerst suchen. Klicken Sie dazu auf den Button "Meldung als Parteienvertreter". Es öffnet sich darunter die Rechtsträgersuche. Hier können Sie den Rechtsträger mit Hilfe der Stammzahl suchen.

Die **Stammzahl** ist die Sammelbezeichnung für die **Firmenbuchnummer** mit dem Stammregister Firmenbuch (FB), der **Vereinsregisternummer** mit dem Stammregister Vereinsregister (ZVR) und der **Ordnungsnummer aus einem Ergänzungsregister**.



Hinweis: bitte beachten Sie, dass "FN" nicht Teil der Firmenbuchnummer ist.

Wenn Sie nicht als berechtigter Parteienvertreter eingetragen sind, erhalten Sie eine entsprechende Fehlermeldung. In diesem Fall müssen Sie zuerst den Wechsel mit dem Formular "Parteienvertreterwechsel" vornehmen. Sehen Sie dazu Kapitel 4.2.

Nach erfolgreicher Suche kommen Sie durch drücken auf den blau hinterlegten Button "Weiter zum Formular"

Je nach Rechtsform unterscheiden sich die Meldeformulare zwischen Gesellschaften und Stiftungen bzw. stiftungsähnlichen Rechtsträgern.

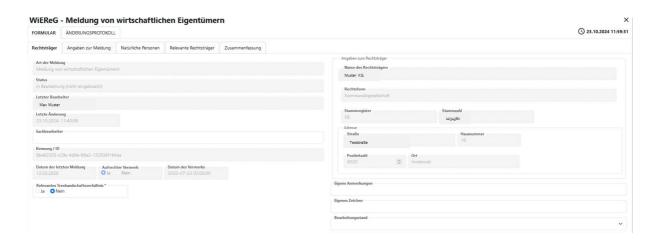
4.4. Meldungen für Gesellschaften

Dieser Abschnitt behandelt Meldungen für folgende Rechtsformen:

- offene Gesellschaften (OG)
- Kommanditgesellschaften (KG)
- Aktiengesellschaften (AG)
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Flexible Kapitalgesellschaften (FlexKap)
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (EWG)
- Sparkassen
- Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen (EWIV)
- Europäische Gesellschaften (SE)
- Europäische Genossenschaften (SCE)
- sonstige Rechtsträger, deren Eintragung im Firmenbuch gemäß § 2 Z 13 FBG vorgesehen ist
- Meldepflichtige ausländische Rechtsträger, sofern sie Gesellschaften sind

4.4.1. Formularübersicht und Änderungsprotokoll - Gesellschaften

Sie gelangen dann auf die erste Seite des Formulars mit dem Titel "Rechtsträger".



Ganz oben finden Sie die Reiter "Formular" und "Änderungsprotokoll". Hier können Sie zwischen der Formularansicht und dem Änderungsprotokoll hin und her wechseln. Darunter finden Sie die Navigationsleiste mit den Reitern "Rechtsträger", "Angaben zur Meldung", "Natürliche Personen", "Relevante Rechtsträger" und "Zusammenfassung":



Die einzelnen Bereiche werden in den folgenden Unterkapiteln ausführlich beschrieben.

4.4.2. Formular buttons

Ganz unten finden Sie die Formularbuttons "Zurück" (diesen erst ab der zweiten Formularseite), "Weiter", "Aktuelle Seite prüfen", "Formular prüfen", "Zwischenspeichern" und "Schließen".



<u>Zurück:</u> mit dem "Zurück"-Button blättern Sie im Formular eine Seite zurück.

Weiter: mit dem "Weiter"-Button blättern Sie im Formular eine Seite weiter vor.

Aktuelle Seite prüfen: mit diesem Button prüfen Sie die Eingaben der aktuellen Seite auf Inkonsistenzen.

<u>Formular prüfen:</u> mit diesem Button prüfen Sie die Eingaben des gesamten Formulars auf Inkonsistenzen.

Zwischenspeichern: mit diesem Button speichern Sie die bisher getätigten Eingaben ab.

<u>Schließen:</u> mit diesem Button schließen Sie das Formular und gelangen zurück zum WiEReG Managementsystem.

<u>Wichtiger Hinweis:</u> "Zwischenspeichern" und "Schließen" führt zu <u>keiner</u> Datenübermittlung an die Registerbehörde!

Damit speichern Sie nur den Fortschritt im Formular für Ihre weitere bzw. spätere Bearbeitung. Um das Formular abzuschicken und verbindlich einzubringen, müssen Sie zur Seite "Zusammenfassung" navigieren und durch Klicken des Buttons "Abschicken" das Formular einbringen!

4.4.3. Änderungsprotokoll

Im Änderungsprotokoll sehen Sie, welche Änderungen wann von wem durchgeführt wurden.



4.4.4. Reiter Rechtsträger - Gesellschaften

Im Reiter "Rechtsträger" finden Sie grundlegende Informationen über die Meldung und den meldenden Rechtsträger. Diese werden im folgenden Abschnitt erklärt

<u>Hinweis:</u> bei den grau hinterlegten Feldern werden die Informationen aus den Datenbanken z.B. Firmenbuch geladen und sind an dieser Stelle nicht editierbar.

Formularauswahl: bezeichnet, um welche Art des Formulars es sich handelt. Hier ist es die Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern. Ausschließlich

Formularauswahl *
Meldung von wirtschaftlichen Eigentümer

berechtigte Parteienvertreter haben hier noch weitere Auswahlmöglichkeiten (siehe Meldung von Compliance-Packages 0).

<u>Status:</u> beschreibt den aktuellen Status der Meldung. In diesem Beispiel ist die Meldung noch durch den Melder in Bearbeitung und nicht abgesendet.

in Bearbeitung (nicht eingebracht)

<u>WICHTIG:</u> der Status "in Bearbeitung" bedeutet, dass die Meldung durch den Melder noch in Bearbeitung ist und <u>noch nicht verschickt</u> wurde!

<u>Letzter Bearbeiter:</u> diese ist die Person, welche die Meldung zuletzt bearbeitet hat.

Letzter Bearbeiter
Max Muster

<u>Letzte Änderung:</u> das Datum (inkl. Uhrzeit) wann zuletzt Änderungen der Meldung vorgenommen wurden.

Letzte Änderung 24.10.2024, 14:53:18

<u>Sachbearbeiter:</u> hier kann der für die Meldung verantwortliche Sachbearbeiter eingetragen werden. Dieses Feld ist von Ihnen editierbar.

Sachbearbeiter — Thomas Tester

Kennung / ID:auch oft als "Meldungs-ID"bezeichnet.DieseZahlen-Buchstabenkombinationist für jedes

Kennung / ID 89b5dcfb-8dec-4eeb-a58b-ec7c762834c8

Meldeformular einzigartig und erlaubt die genaue Zuordnung der Meldedaten zu einer spezifischen Meldung.

<u>Hinweis:</u> wenn Sie dem technischen Support Fehler im Formular oder Probleme bei der Eingabe der Daten melden, übermitteln Sie bitte auch die Kennung / ID der jeweiligen Meldung. Das erleichtert die Fehlersuche bzw. Problembehandlung.

<u>Datum der letzten Meldung:</u> das Datum, wann zuletzt eine Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer eingebracht wurde.

Datum der letzten Meldung 12.03.2020

<u>Aufrechter Vermerk:</u> der Hinweis, ob ein aufrechter Vermerk besteht.⁹

Datum des Vermerks
2020-07-23 02:00:00

Aufrechter Vermerk

⁹ Nähere Informationen zur Vermerksetzung finden Sie auf der Homepage im Punkt "Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität" https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/wiereg-register.html)

<u>Datum des Vermerks:</u> Datum, wann der letzte Vermerk gesetzt wurde.

Hinweis: Vermerke können beendet werden, in dem eine neue Meldung abgegeben wird.

Relevantes Treuhandschaftsverhältnis:

Hier ist eine Auswahl zu treffen, ob ein relevantes Treuhandschaftsverhältnis vorliegt.¹⁰



<u>Angaben zum Rechtsträger:</u> hier finden Sie den Namen, die Rechtsform, das Stammregister, die Stammzahl sowie die Adresse des Rechtsträgers.

Was ist eine Stammzahl?

Die Stammzahl ist die Sammelbezeichnung für die **Firmenbuchnummer** mit dem Stammregister Firmenbuch (FB), der **Vereinsregisternummer** mit dem Stammregister Vereinsregister (ZVR) und der **Ordnungsnummer aus einem Ergänzungsregister**.

<u>Hinweis:</u> die **Global Location Number (GLN)** ist mit der Nummer aus dem Ergänzungsregister ident.

<u>Eigene Anmerkungen:</u> hier können Sie eigene Anmerkungen einfügen. Diese werden mit der Meldung nicht übermittelt, Sie können aber in der Meldungsablage danach suchen.

Eigene Anmerkungen dringend fertig machen

<u>Eigenes Zeichen:</u> hier können Sie ein eigenes Zeichen z.B. eine fortlaufende Aktennummer. Diese werden mit der Meldung nicht übermittelt, Sie können aber in der Meldungsablage danach suchen.

Eigenes Zeichen

Meldung 01/2024

¹⁰ Weitere Informationen zu Treuhandschaften finden Sie im Erlass in Kapitel "2.3.3 Herstellung von Kontrolle durch Treuhandschaftsverträge". Den Erlass finden Sie in der <u>Findok des Bundesministeriums für Finanzen</u> oder auf der WiEReG Seite unter https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/rechtliche-grundlagen-faq-fallbeispiele-wiereg.html.

4.4.5. Reiter Angaben zur Meldung - Gesellschaften

Im Reiter "Angaben zur Meldung" können Sie auswählen, welche Art der Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer Sie abgeben möchten. Es gibt drei Möglichkeiten:

Meldung von wirtschaftlichen
Eigentümern: hier geben Sie die Personen
ein, welche direkt oder indirekt
wirtschaftliches Eigentum am meldenden
Rechtsträger halten.

Art der Meldung *
Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern
Oubsidiäre Meldung der obersten Führungsebene
O Subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene mit automatischer Datenübernahme

<u>Subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene:</u> wenn es keine direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentümer für den Rechtsträger gibt, melden Sie stellvertretend die oberste Führungsebene.

<u>Subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene mit automatischer Datenübernahme:</u> analog zur subsidiären Meldung der obersten Führungsebene, nur das hier die oberste Führungsebene, sofern möglich, automatisch aus dem Firmenbuch übernommen wird.

<u>Hinweis:</u> für die Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer stehen unter <u>www.bmf.gv.at/wiereg</u> umfangreiche Informationen und Fallbeispiele zur Verfügung.

4.4.5.1. Sonderfall subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene mit "Ausschöpfung aller Möglichkeiten"

Wenn Sie bei "Art der Meldung" die "subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene" (mit oder ohne automatischer Datenübernahme) auswählen, erhalten Sie zusätzlich die Auswahloption "Ausschöpfung aller Möglichkeiten gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b Variante 2 WiEReG".



Die "Ausschöpfung aller Möglichkeiten" ist dann auszuwählen, wenn weder direkte noch indirekte wirtschaftliche Eigentümer ermittelt werden können, weil nicht ausreichend Informationen zur Verfügung stehen.

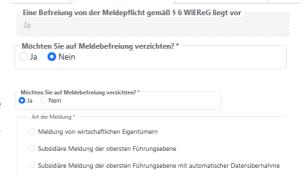
<u>Wichtig:</u> wenn eindeutig ermittelt werden kann, dass keine wirtschaftlichen Eigentümer vorliegen, weil z.B. keiner der Gesellschafter ausreichend Anteile an der Gesellschaft hält, so ist die Ausschöpfung aller Möglichkeiten <u>nicht</u> anzukreuzen.

Wenn Sie diese Option auswählen, wird der Punkt "wurden die wirtschaftlichen Eigentümer durch den berufsmäßigen Parteienvertreter gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 lit. a WiEReG festgestellt und überprüft?" automatisch auf "Nein" gesetzt und es können keine Compliance-Packages abgegeben werden.

4.4.5.2. Sonderfall Meldebefreite Rechtsträger

Meldebefreite Rechtsträger müssen, bevor sie eine Meldung abgeben können, aktiv auf die Meldebefreiung verzichten.

Wenn Sie im Punkt "Möchten Sie auf die Meldebefreiung verzichten" auf "Ja" klicken, erscheinen die drei Meldungsarten.



Zusätzlich erscheint der Hinweis, dass es sich um eine Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer handelt.

Meldung von wirtschaftlichen Eigentümer

4.4.5.3. Wiederinanspruchnahme der Meldebefreiung

Wenn Ihr Rechtsträger die Meldebefreiung nachträglich erlangt hat oder Sie die Meldebefreiung aus einem anderen Grund z.B.: Wegfall einer Treuhandschaft wieder in Anspruch nehmen möchten, dann lassen Sie den Verzicht auf die Meldebefreiung auf "nein".

Wenn Sie nun auf "Weiter" klicken, kommen Sie direkt zur Zusammenfassung und können das Formular abschicken. Ab diesem Zeitpunkt werden die Daten wieder automatisch aus dem jeweiligen Stammregister übernommen.

4.4.6. Reiter Natürliche Personen - Gesellschaften

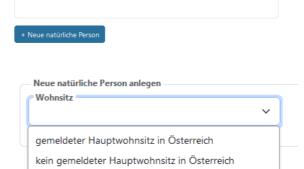
Im Reiter natürliche Personen werden alle natürlichen Personen die **direkt** oder **indirekt** Kontrolle auf den meldenden Rechtsträger ausüben, eingetragen.

<u>Wichtiger Hinweis:</u> bitte beachten Sie, dass sich die <u>Eintragungssystematik in den neuen</u> Formularen geändert hat. Sie können nun bei einer Person mehrere Arten des wirtschaftlichen Eigentums hinzufügen und müssen die Person nicht mehr mehrfach eintragen.

<u>Beispiel:</u> Person A ist direkter wirtschaftlicher Eigentümer einer GmbH & Co. KG und gleichzeitig indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der beteiligten GmbH. Im alten Meldeformular musste die Person einmal im Reiter "direkte wirtschaftliche Eigentümer" und einmal im Reiter "indirekte wirtschaftliche Eigentümer" erfasst werden. Das fällt nun weg. Die Person A wird einmal im Reiter "natürliche Personen" angelegt und die verschiedenen Arten des wirtschaftlichen Eigentums werden dort hinzugefügt.

4.4.6.1. Neuanlage einer natürlichen Person

Um eine neue natürliche Person einzutragen, klicken Sie auf den blauen Button "+ Neue natürliche Person"



Natürliche Perso

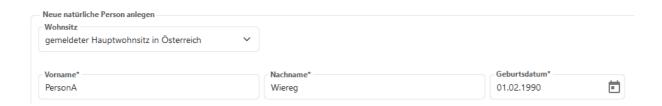
Derzeit keine natürlichen Personen!

Die erste Frage, die beantwortet werden muss ist, ob die Person einen gemeldeten Hauptwohnsitz in Österreich hat, im Ausland gemeldet oder verstorben ist. Wählen Sie dazu den passenden Eintrag aus dem Drop-Down-Menü aus.

4.4.6.1.1. Person hat einen Hauptwohnsitz in Österreich

In diesem Fall befüllen Sie die Formularfelder "Vorname", "Nachname" und "Geburtsdatum".

verstorben



Es erfolgt eine Prüfung der Eingaben beim zentralen Melderegister (ZMR). Wenn die erkannt wird,

wird eine Erfolgsmeldung angezeigt. Wenn keine passende Eintragung im ZMR gefunden werden



kann, erscheint eine Fehlermeldung. Überprüfen Sie in diesem Fall die Eingabe und korrigieren diese oder wechseln auf die Wohnsitzart "kein gemeldeter Hauptwohnsitz in Österreich", sofern kein Hauptwohnsitz im Inland besteht.

Mögliche Gründe, warum die Eingabe beim ZMR nicht erkannt wird:

- Schreibweise: Accents (é oder à), Cedillen (ç) oder andere Sonderzeichen wurden nicht berücksichtigt bzw. nicht im ZMR eingetragen.
- Doppelte Vornamen: doppelte Vornamen wurden nicht berücksichtigt
- Rufname ist nicht der offizielle Name: oftmals möchten Personen anders genannt werden als sie auf offiziellen Dokumenten heißen. Beispiel aus der Praxis: eine Person nennt sich "Hannes" und tritt als solche überall auf und ist auch im Firmenbuch mit diesem Namen eingetragen. Sein offizieller Name ist aber "Johannes". Bei der Eingabe hier muss "Johannes" eingetragen werden, damit der Abgleich mit dem ZMR erfolgen kann.
- Kein Hauptwohnsitz in Österreich vorhanden: Es besteht trotz gegenteiliger Annahmen kein aufrechter Hauptwohnsitz in Österreich.

<u>Hinweis:</u> bitte beachten Sie, dass ein Nebenwohnsitz für die Meldung nicht ausreicht, es muss sich um einen Hauptwohnsitz handelt.

Sonderfall Personengleichheit

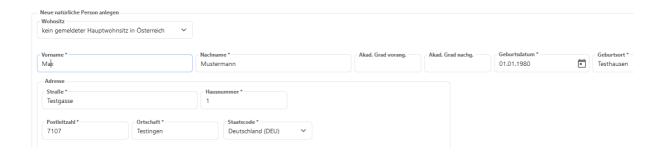
Sollte es bei der Eingabe einen Fall von Personengleichheit geben, das bedeutet, es gibt mehrere Personen mit dem gleichen Vornamen, Nachnamen und Geburtsdatum sind zusätzliche Eingaben erforderlich. In diesem Fall erscheinen zwei weitere Eingabefelder "Postleitzahl" und "Geburtsort" bei denen die aktuelle Postleitzahl der Meldeadresse und der Geburtsort eingetragen werden müssen. Damit sollte die Person eindeutig identifizierbar sein.



4.4.6.1.2. Person hat keinen gemeldeten Hauptwohnsitz in Österreich

Wenn die Person keinen Hauptwohnsitz in Österreich hat, müssen die persönlichen Daten manuell eingetragen werden. Dabei sind folgende Angaben verpflichtend:

- Vorname
- Nachname
- Geburtsdatum
- Vollständige Adresse des Wohnsitzes mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ortschaft und Angabe des Staatscodes, in dem sich die Anschrift befindet.



<u>Hinweis:</u> die Liste der Staatscodes für die Adressangabe ist umfangreicher und umfasst auch Gebiete, die keine eigenständigen Länder sind wie z.B. die Kanalinseln oder die Niederländischen Antillen.

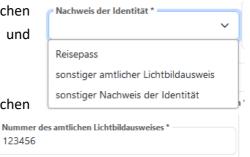
Bitte beachten Sie auch, dass Österreich in dieser Liste nicht vorkommt. Wenn die Person einen Hauptwohnsitz in Österreich hat, ist beim Drop-Down-Menü "Wohnsitz" der Menüpunkt "gemeldeter Wohnsitz in Österreich" auszuwählen.

Darüber hinaus ist verpflichtend ein Nachweis der Identität sowie die Staatsangehörigkeit anzugeben.

Beim Nachweis der Identität können Sie wählen zwischen "Reisepass", "sonstiger amtlicher Lichtbildausweis" und "sonstiger Nachweis der Identität".

Als nächstes geben Sie die Nummer des amtlichen Lichtbildausweises bzw. Reisepasses ein und laden das entsprechende Dokument hoch.

Nummer 123456



Klicken Sie dazu auf den Button durchsuchen und wählen das entsprechende Dokument aus. Die unterstützten Dateiformate sind



dabei **PDF, PNG und JPEG**. Andere Formate werden nicht unterstützt und führen zu Fehlermeldungen

Wenn der Upload erfolgreich ist, sehen Sie den Namen des Dokumentes sowie den Hinweis "hochgeladen". Durch klicken auf das Auge Symbol können Sie die Datei ansehen und mit dem Mistkübel wieder löschen.

Nachweis zur Person	
AUSWEIS.pdf	⊙ i
	Hochgeladen

<u>Hinweis:</u> bitte achten Sie beim Hochladen von Dokumenten, dass diese nicht größer als 5 MB sind.

Ebenso achten Sie bitte auf die Länge des Dokumentennamens und vermeiden Sie Sonderzeichenkombinationen, da hier die Firewall des BRZ ansonsten den Upload aus Sicherheitsgründen verhindert.

4.4.6.1.3. Die gemeldete Person ist bereits verstorben

Sollte die zu meldende Person bereits verstorben sein, wählen Sie den Punkt "verstorben" aus und tragen Vornamen und Nachnamen ein.

4.4.6.2. Hinzufügen von wirtschaftlichen Eigentums

Senior

Nach der Eintragung von der natürlichen Person müssen Sie dieser Person ein wirtschaftliches Eigentum zuordnen.

Zuerst wählen Sie aus dem Drop-Down-Menü "Art des wirtschaftlichen Interesses auswählen" den Punkt "wirtschaftliches Eigentum" aus¹¹ und

+ wirtschaftliches Eigentum neu hinzufügen

¹¹ Im Augenblick befindet sich an dieser Stelle nur eine Auswahlmöglichkeit, diese wird aber in Zukunft mit der Umsetzung der 6. Geldwäscherichtlinie um weitere Einträge erweitert.

"+ wirtschaftliches Eigentum neu hinzufügen".

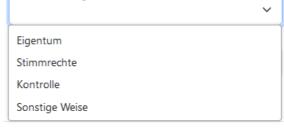
Es öffnet sich die Eingabemaske für die Arten des wirtschaftlichen Eigentums.

Zuerst wählen Sie bei "Art (direkt/indirekt)" aus, ob Sie "direktes" oder "indirektes" wirtschaftliches Eigentum eintragen möchten.



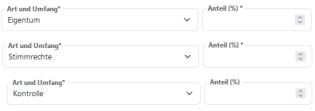
Direktes wirtschaftliches 4.4.6.3. **Eigentum**

Anschließen wählen Sie bei "Art und Umfang" aus, ob es sich beim direkten Eigentum um "Eigentum", also Gesellschafteranteile o.Ä. oder "Stimmrechte" handelt oder, "Kontrolle" oder Kontrolle auf "sonstige Weise" vorliegt.



Art und Umfang*

Wenn Sie "Eigentum", "Stimmrechte" oder "Kontrolle" auswählen, erscheint ein zusätzliches Feld, in dem Sie die Höhe der Beteiligung, Stimmrechte oder Kontrolle angeben.



Bei "Eigentum" und "Stimmrechte" ist die Angabe der Höhe verpflichtend. Abschließend geben Sie an, ob ein Treuhandschaftverhältnis vorliegt. Wenn Sie hier "Ja" auswählen, müssen Sie

angeben, ob es sich bei der Person um einen

Treuhänder oder einen Treugeber handelt.



Hinweis: bitte beachten Sie, dass wenn Sie eine Treuhandschaft eintragen, der Punkt "Relevantes Treuhandschaftsverhältnis" im Reiter "Rechtsträger" auf "Ja" setzten müssen.

Nachdem Sie alle Einträge vorgenommen haben klicken Sie zuerst auf "wirtschaftliches Eigentum

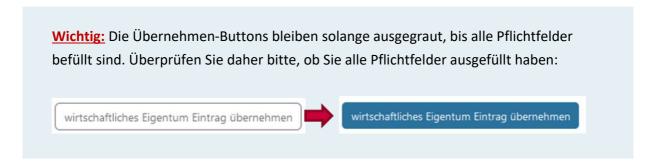
Eintrag übernehmen" und dann, wenn Sie kein weiteres wirtschaftliches Eigentum hinzufügen möchten, auf "natürliche Person Eintrag übernehmen".

wirtschaftliches Eigentum Eintrag übernehmen natürliche Person Eintrag übernehmen

Abschließend erhalten Sie die Eintragung der natürlichen Person, mit einer kurzen Übersicht über ihren Namen, Art des Wohnsitzes sowie die



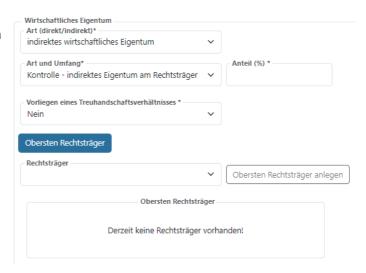
Art des wirtschaftlichen Eigentums. Durch Klicken auf das Stift Symbol können Sie den Eintrag öffnen und bearbeiten und durch Klicken auf den Mistkübel zur Gänze löschen.



4.4.6.4. Indirektes wirtschaftliches Eigentum

Wenn Sie indirektes wirtschaftliches Eigentum hinzufügen möchten, dann wählen Sie bei der Auswahl "Art (direkt/indirekt" "indirektes wirtschaftliches Eigentum aus".

In diesem Fall wird unterhalb der Button "Obersten Rechtsträger" eingeblendet.



<u>Hinweis:</u> wenn Sie einen indirekten wirtschaftlichen Eigentümer eintragen, so benötigt dieser **immer zumindest einen obersten Rechtsträger**, der diesem indirekten wirtschaftlichen Eigentümer zugeordnet wird.

4.4.6.4.1. Art und Umfang beim indirekten wirtschaftlichen Eigentümer

Beim indirekten wirtschaftlichen Eigentum gibt es bei "Art und Umfang" eine Reihe von verschiedenen Auswahlmöglichkeiten. Diese sind:

<u>Kontrolle – indirektes Eigentum am Rechtsträger:</u>

diese Art des indirekten wirtschaftlichen Eigentums kommt in der Praxis am häufigsten vor. Diese ist auszuwählen, wenn Kontrolle in Form von Anteilen am meldenden Rechtsträger vorliegt, die durch eine andere Gesellschaft gehalten werden.¹²

<u>Kontrolle – Settlor/Trustor:</u> dies ist auszuwählen, wenn der oberste Rechtsträger ein Trust ist und der indirekte wirtschaftliche Eigentümer dort die Funktion eines Settlors/Trustors ausübt.



<u>Kontrolle – Trustee:</u> dies ist auszuwählen, wenn der oberste Rechtsträger ein Trust ist und der indirekte wirtschaftliche Eigentümer dort die Funktion eines Trustees ausübt.

<u>Kontrolle – Protector:</u> dies ist auszuwählen, wenn der oberste Rechtsträger ein Trust ist und der indirekte wirtschaftliche Eigentümer dort die Funktion eines Protectors ausübt.

<u>Kontrolle – Stifter:</u> dies ist auszuwählen, wenn der oberste Rechtsträger eine Stiftung ist und der indirekte wirtschaftliche Eigentümer dort die Funktion eines Stifters ausübt.

<u>Kontrolle – Stiftungsvorstand:</u> dies ist auszuwählen, wenn der oberste Rechtsträger eine Stiftung ist und der indirekte wirtschaftliche Eigentümer dort die Funktion eines Stiftungsvorstands ausübt.

<u>Kontrolle – Begünstigter:</u> dies ist auszuwählen, wenn der oberste Rechtsträger eine Stiftung ist und der indirekte wirtschaftliche Eigentümer dort die Funktion eines Stifters ausübt.

Kontrolle – Settlor/Trustor vergleichbar: dies ist auszuwählen, wenn der oberste Rechtsträger eine, mit einem Trust vergleichbare juristische Person ist und der indirekte wirtschaftliche Eigentümer dort eine, mit einem Settlor/Trustor vergleichbare Funktion, ausübt.

71

¹² Beispiele zu indirektem Eigentum finden Sie in der umfangreichen Beispielsammlung unter https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/rechtliche-grundlagen-faq-fallbeispiele-wiereg.html

Kontrolle – Trustee vergleichbar: dies ist auszuwählen, wenn der oberste Rechtsträger eine, mit einem Trust vergleichbare juristische Person ist und der indirekte wirtschaftliche Eigentümer dort eine, mit einem Trustee vergleichbare Funktion, ausübt.

<u>Kontrolle – Protector vergleichbar:</u> dies ist auszuwählen, wenn der oberste Rechtsträger eine, mit einem Trust vergleichbare juristische Person ist und der indirekte wirtschaftliche Eigentümer dort eine, mit einem Protector vergleichbare Funktion, ausübt.

<u>Hinweis:</u> seit **1. Juli 2024** sind bei **Stiftern**, **Settlor/Trustor** sowie mit **Settlor/Trustor vergleichbaren** Funktionen auch die jeweiligen Anteile am zugewendeten Vermögenswerten einzutragen. Nähere Erläuterungen dazu finden Sie im **BMF Erlass**¹³.

<u>Kontrolle:</u> dies ist auszuwählen, wenn für den indirekten wirtschaftlichen Eigentümer eine andere Art eines Kontrollverhältnisses vorliegt z.B. gemäß § 244 Abs. 2 Z 2 bis 4 UGB.

<u>Sonstige Weise:</u> Auswahl, wenn das wirtschaftliche Eigentum des zu meldenden indirekten wirtschaftlichen Eigentümers keiner anderen Variante zugeordnet werden kann.

Wenn Sie "Kontrolle – indirektes Eigentum am Rechtsträger" oder "Kontrolle" auswählen, erscheint ein Eingabefeld, in dem Sie den <u>Anteil am meldenden</u>

Rechtsträger eintragen.

Anteil am meldenden

<u>Hinweis:</u> bei der Eingabe der Prozentwerte sind nur Zahlen gestattet. Die Eingabe erlaubt zwei Nachkommastellen. Wenn eine geringere Beteiligung vorliegt, ist aufzurunden.

<u>Beispiel:</u> der Anteil an einer GmbH beträgt für Person A 30,000001%. Dies ist ins Formular mit 30,01 einzutragen.

Abschließend geben Sie an, ob ein Treuhandschaftsverhältnis vorliegt. Wenn Sie dies hier "Ja" auswählen, müssen Sie angeben, ob es sich bei der Person um einen Treuhänder oder einen Treugeber handelt.

Treugeber

¹³ https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/rechtliche-grundlagen-faq-fallbeispiele-wiereg.html

<u>Hinweis:</u> bitte beachten Sie, dass wenn Sie eine Treuhandschaft eintragen, der Punkt "Relevantes Treuhandschaftsverhältnis" im Reiter "Rechtsträger" auf "Ja" setzten müssen.

4.4.6.4.2. Obersten Rechtsträger anlegen

Wenn Sie alle Pflichtfelder ausgefüllt haben, wird der Button "Obersten Rechtsträger" verfügbar.

Klicken Sie auf diesen, um einen neuen obersten Rechtsträger hinzuzufügen.



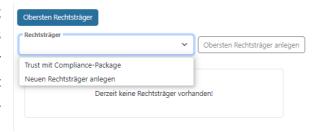
Sie sehen ein Drop-

Down-Menü mit dem Titel "Rechtsträger" und daneben einen noch ausgegrauten Button "Obersten Rechtsträger anlegen".

Es gibt zwei Varianten, wie Sie hier einen obersten Rechtsträger hinzufügen können:

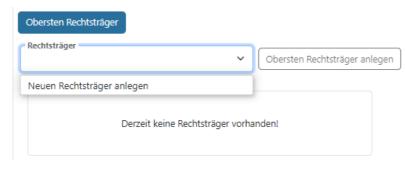
Variante 1 – es ist bereits ein oberster Rechtsträger vorhanden

Wenn aufgrund einer vorherigen Meldung ein oberster Rechtsträger bereits vorhanden ist oder ein solcher im Reiter "relevante Rechtsträger" bereits angelegt wurde, können Sie diesen aus dem Drop-Down-Menü auswählen.



Variante 2 – es ist kein oberster Rechtsträger vorhanden

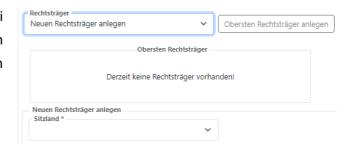
Wenn noch kein oberster Rechtsträger vorhanden ist, dann wählen Sie den Menüpunkt "Neuen Rechtsträger anlegen" aus.



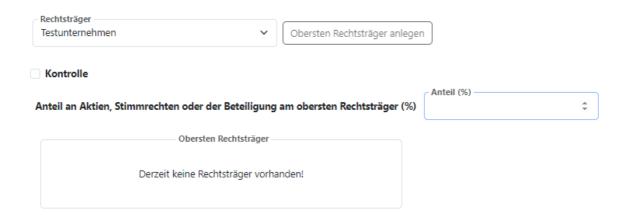
Es öffnet sich darunter eine neue

Maske, mit der Sie einen neuen obersten Rechtsträger anlegen können.

Sie haben hierbei zwei Auswahlmöglichkeiten, je nachdem, ob sich der oberste Rechtsträger im Inland oder im Ausland befinden.



Nachdem Sie den obersten Rechtsträger ausgewählt haben, erscheint die Möglichkeit der Eingabe von "Kontrolle" oder der "Anteil an Aktien, Stimmrechten oder der Beteiligung am obersten Rechtsträger" bzw. bei stiftungsähnlichen Rechtsträgern "Kontrolle" oder die Eingabe des "Anteils an zugewendeten Vermögenswerten".



<u>Hinweis:</u> der Button "Obersten Rechtsträger anlegen" bleibt so lange ausgegraut, bis Sie entweder einen Anteil angeben oder das Kontrollkästchen anklicken.

Nach erfolgter Eintragung klicken Sie auf "Obersten Rechtsträger anlegen".



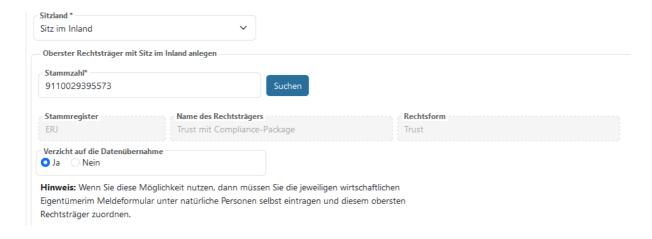
Bei erfolgreicher Anlage des obersten Rechtsträgers scheint er in der Liste bei "obersten Rechtsträger" auf.

Mit klicken auf das Bleistiftsymbol können Sie die Eintragungen bearbeiten und mit dem Mistkübelsymbol den Eintrag löschen.



Oberster Rechtsträger mit Sitz im Inland

Wenn der oberste Rechtsträger seinen Sitz im Inland hat, geben Sie im Feld "Stammzahl" dessen Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer oder Nummer aus dem Ergänzungsregister an und klicken Sie auf "Suchen".



Wichtig: die Eingabe der Firmenbuchnummer erfolgt ohne vorangestelltes "FN".

Wenn die Suche erfolgreich ist, befüllen sich die grau hinterlegten Felder mit den Daten des Rechtsträgers. Diese sind nicht editierbar und werden direkt aus dem Stammregister übernommen.

<u>Hinweis:</u> wenn der oberste Rechtsträger, welcher der Person zugeordnet werden soll, eine Stiftung ist, dann muss bei der Eintragung auf die automatische Datenübernahme verzichtet werden.

Erläuterungen und Fallbeispiele dazu finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter. 14

Wenn Sie den gewünschten Rechtsträger gefunden haben, klicken Sie auf den blaugewordenen Button "oberster Rechtsträger Eintrag übernehmen" auf der rechten Seite.

oberster Rechtsträger Eintrag übernehmen

<u>Wichtig:</u> die Eingabemaske schließt sich an dieser Stelle, der Eintrag ist aber <u>nicht</u> verschwunden. Der Rechtsträger steht nun im Drop-Down-Menü "Rechtsträger" zur Verfügung.

Der Rechtsträger wurde angelegt und steht jetzt im Drop-Down-Menü zur Verfügung. Wählen Sie ihn dort aus.

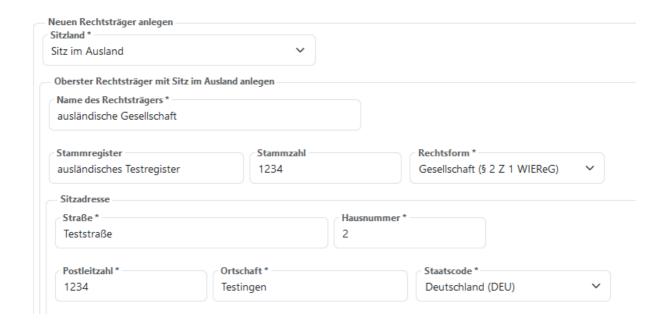


Oberster Rechtsträger mit Sitz im Ausland

Wenn der oberste Rechtsträger seinen Sitz im Ausland hat, wählen Sie bei "Sitzland" "Sitz im Ausland" aus. Sie müssen dann die Daten des obersten Rechtsträgers manuell befüllen. Die Pflichtfelder sind:

- Name des Rechtsträgers
- Rechtsform
- Sitzadresse mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ortschaft und Staatscode

¹⁴ https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/rechtliche-grundlagen-faq-fallbeispiele-wiereg.html



<u>Hinweis:</u> auch wenn es kein Pflichtfeld ist, empfiehlt es sich, das Stammregister und die Stammzahl anzugeben, wenn eine solche vorhanden ist.

Bei "Rechtsform" haben Sie die Auswahlmöglichkeiten zwischen:

- Gesellschaft
- Trust
- Stiftung oder vergleichbare juristische Person
- Trustähnliche Vereinbarung



Bitte wählen Sie die für Sie passende Rechtsform aus. Wenn Sie "Trust", "Stiftung oder vergleichbare juristische Person" oder "Trustähnliche Vereinbarung" auswählen, müssen Sie zusätzlich noch angeben, ob es einen Kreis der Begünstigten gibt.

Kreis der Begünstigten *

Ja Nein

<u>Hinweis:</u> wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Rechtsform für Ihre juristische Person die passende ist, finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen Länderinformationen, die eine Hilfestellung bieten können.¹⁵

¹⁵ https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/rechtliche-grundlagen-faq-fallbeispiele-wiereg.html

Sollten der oberste Rechtsträger einen Begünstigtenkreis haben so müssen Sie angeben, wer von diesem Kreis der Begünstigten umfasst ist.



Dazu stehen eine Reihe von Standardfällen zur Verfügung, die Sie aus dem Drop-Down-Menü "Standardfälle" auswählen können.

Zu diesen Standardfällen gehören:

- Familienangehörige
- Versicherungsnehmer gemäß § 66 VAG
 2016
- Sparkassenstiftungen gemäß § 4d Abs. 1
 EStG 1988
- Unternehmenszweck gemäß § 4d Abs. 1
 EStG 1988
- Arbeitnehmer gemäß § 4d Abs. 2 EStG
 1988
- Familienangehörige

 Versicherungsnehmer gemäß § 66 VAG 2016

 Sparkassenstiftungen gemäß § 27a SpG

 Unternehmenszweck gemäß § 4d Abs. 1 EStG 1988

 Arbeitnehmer gemäß § 4d Abs. 2 EStG 1988

 Belegschaft und Mitarbeiter gemäß § 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988

 sonstiger Begünstigtenkreis
- Belegschaft und Mitarbeiter gemäß § 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988
- Sonstiger Begünstigtenkreis

Wenn Sie alle Daten eingegeben haben, klicken Sie auf den blau gewordenen Button "oberster

Rechtsträger Eintrag übernehmen" auf der rechten Seite.

oberster Rechtsträger Eintrag übernehmen

<u>Wichtig:</u> die Eingabemaske schließt sich an dieser Stelle, der Eintrag ist aber <u>nicht</u> verschwunden. Der Rechtsträger steht nun im Drop-Down-Menü "neuen Rechtsträger anlegen" zur Verfügung.

Der Rechtsträger wurde angelegt und steht jetzt im Drop-Down-Menü zur Auswahl. Wählen Sie ihn dort aus.



4.4.6.4.3. Eingabe der Anteile am obersten Rechtsträger

Nachdem Sie den obersten Rechtsträger angelegt haben, müssen Sie angeben, in welchem Umfang der indirekte wirtschaftliche Eigentümer den obersten Rechtsträger kontrolliert.

Hierbei wird unterschieden, ob der oberste Rechtsträger eine Gesellschaft oder stiftungsähnlich ist.

Der oberste Rechtsträger ist eine Gesellschaft

Wenn der oberste Rechtsträger eine Gesellschaft ist, so haben Sie die Möglichkeit die "Anteile an Aktien, Stimmrechten oder der Beteiligung am obersten Rechtsträger" als Zahlenwert in das Anteilsfeld einzutragen,

Kontrolle		
Anteil an Aktien, Stimmrechten oder der Beteiligung am obersten Rechtsträger (%	Anteil (%)	\$

<u>Hinweis:</u> bei der Eingabe der Prozentwerte sind nur Zahlen gestattet. Die Eingabe erlaubt zwei Nachkommastellen. Wenn eine geringere Beteiligung vorliegt, ist aufzurunden.

<u>Beispiel:</u> der Anteil an einer GmbH beträgt für Person A 30,000001%. Dies ist ins Formular mit 30,01 einzutragen.

Sollte eine andere Art der Kontrolle über den obersten Rechtsträger vorliegen z.B. Kontrolle mittels Treuhandschaft, so ist das Kontrollkästchen anzuhaken. In diesem Fall ist keine Eingabe von Anteilen vorgesehen und das Anteilsfeld

Verschwindet.

Obersten Rechtsträger

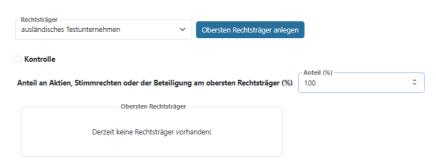
Derzeit keine Rechtsträger vorhanden!

Eine Angabe von einem "Anteil an Aktien, Stimmrechten oder der Beteiligung am obersten Rechtsträger" oder das Ankreuzen des Kästchens "Kontrolle" ist dabei zwingend erforderlich.

Solange diese Auswahl nicht erfolgt ist, bleiben sowohl die Buttons "obersten Rechtsträger anlegen" als auch "wirtschaftliches Eigentum Eintrag übernehmen" ausgegraut.



Nach Eintragung eines Anteils oder ankreuzen von Kontrolle, wird der Button "obersten Rechtsträger anlegen" aktiv und der oberste Rechtsträger kann angelegt werden.



Nachdem der oberste Rechtsträger angelegt wurde, kann auch der Button "wirtschaftliches Eigentum Eintrag übernehmen" betätigt werden.



Danach scheint der oberste Rechtsträger in der Liste "wirtschaftliches Eigentum" auf.



Der oberste Rechtsträger ist stiftungsähnlich

Wenn der oberste Rechtsträger stiftungsähnlich ist, sind keine Anteile anzugeben. In diesen Fällen

steht nur das Kästchen mit "Kontrolle" zur Verfügung.



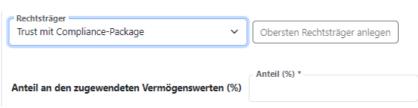
<u>Wichtig:</u> in den Fällen, wo nur Kontrolle möglich ist z.B. bei einem Begünstigten, ist das Kontrollkästchen bereits vorausgefüllt und kann nicht bearbeitet werden.

4.4.6.4.4. Eingabe von Stifteranteilen

Es gibt eine große Ausnahme bei der Eintragung von Anteilen bei stiftungsähnlichen, obersten Rechtsträgern. Das sind Stifter, Settlor/Trustor und mit Settlor/Trustor vergleichbare Funktionen. Bei diesen muss auch bei stiftungsähnlichen Rechtsträgern der Anteil an zugewendeten Vermögenswerten in Prozent eingetragen werden.

Das bedeutet, wenn Sie bei "Art und Umfang" "Kontrolle – Stifter", "Kontrolle – Settlor/Trustor" oder "Kontrolle – Settlor/Trustor vergleichbar" auswählen und einen stiftungsähnlichen obersten

Rechtsträger eintragen, bekommen Sie das Eintragungsfeld "Anteil an den zugewiesenen Vermögenswerten".

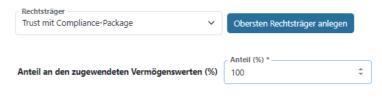


Hier tragen Sie die Anteile am Stiftungsvermögen der Stiftung, des Trusts oder der trustähnlichen Vereinbarung ein.

<u>Hinweis:</u> die Bewertung des eingebrachten Vermögens erfolgt immer zum Stichtag der Meldung. Details dazu entnehmen Sie dem BMF Erlass.¹⁶

¹⁶ https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/rechtliche-grundlagen-faq-fallbeispiele-wiereg.html

Nachdem Sie die "Anteile an den zugewendeten Vermögenswerten" eingetragen haben, wird der Button "obersten Rechtsträger anlegen" aktiv.

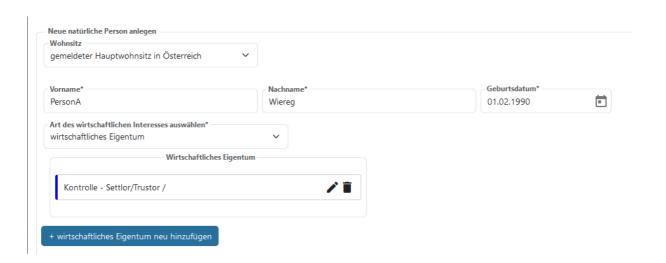


Im Anschluss scheint der Rechtsträger in der Liste "obersten Rechtsträger" auf.



Danach wird der Button "wirtschaftliches Eigentum Eintrag übernehmen" aktiv. Wenn Sie darauf klicken, wird dieser oberste Rechtsträger mit den gewählten Kontrolltatbeständen der natürlichen Person hinzugefügt:





Jetzt haben Sie die Möglichkeit, durch klicken auf "+ wirtschaftliches Eigentum neu hinzufügen" weiteres direktes oder indirektes Eigentum hinzuzufügen. Wenn Sie zu dieser Person kein weiteres wirtschaftliches Eigentum mehr hinzufügen möchten, klicken Sie auf "natürliche Person Eintrag übernehmen". Damit werden die Einträge gespeichert und der Eintrag zur Person geschlossen.

Sie finden nun die Eintragung zur Person in der Liste. Durch Klicken auf das Stiftsymbol können Sie den Eintrag öffnen und Bearbeiten und durch Klicken auf die Mülltonne zur Gänze löschen.



4.4.7. Reiter relevante Rechtsträger - Gesellschaften

Im Reiter "relevante Rechtsträger" werden die für die Meldung relevanten juristischen Personen angelegt. Diese können in weiterer Folge als oberste Rechtsträger für die Eintragung eines indirekten wirtschaftlichen Eigentums verwendet werden.

Um eine neue juristische Person anzulegen klicken Sie auf den Button "+ Relevanter Rechtsträger".



Sitz im Ausland

In weiterer Folge müssen Sie auswählen, ob die juristische Person ihren Sitz im Inland oder im Ausland hat

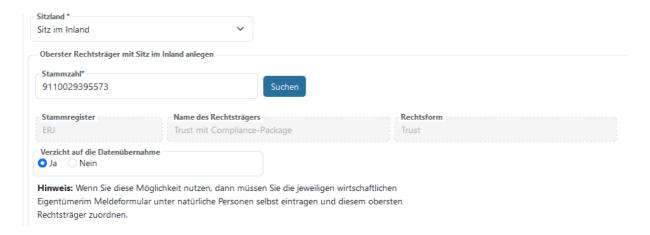
<u>Wichtiger Hinweis:</u> die Eintragung einer juristischen Person im Reiter "relevante Rechtsträger" <u>ist ident</u> mit der Eintragung eines obersten Rechtsträgers bei einem indirekten wirtschaftlichen Eigentümer im Reiter "natürliche Personen".

Weiters sind diese **beiden Eingabemasken verknüpft**. Das bedeutet, wenn Sie einen obersten Rechtsträger bei einem indirekten wirtschaftlichen Eigentümer anlegen, scheint er auch im Reiter "relevante Rechtsträger" auf.

Wenn Sie eine juristische Person im Reiter "relevante Rechtsträger" löschen und dieser ist bei einem indirekten wirtschaftlichen Eigentümer als oberster Rechtsträger eingetragen, wird dieser auch dort gelöscht!

Juristische Person mit Sitz im Inland

Wenn der oberste Rechtsträger seinen Sitz im Inland hat, geben Sie im Feld "Stammzahl" dessen Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer oder Nummer aus dem Ergänzungsregister an und klicken auf "Suchen".



Wichtig: die Eingabe der Firmenbuchnummer erfolgt ohne vorangestelltes "FN".

Wenn die Suche erfolgreich ist, befüllen sich die grau hinterlegten Felder mit den Daten des Rechtsträgers. Diese sind **nicht editierbar** und werden direkt aus dem Stammregister direkt übernommen.

<u>Hinweis:</u> wenn der oberste Rechtsträger, welcher einer einzelnen Person zugeordnet werden soll, eine Stiftung, ein Trust oder trustähnlich ist, dann muss bei der Eintragung auf die automatische Datenübernahme verzichtet werden.

Erläuterungen und Fallbeispiele dazu finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter.¹⁷

Wenn Sie den gewünschten Rechtsträger gefunden haben, klicken Sie auf den blau gewordenen

Button "oberster Rechtsträger Eintrag übernehmen" auf der rechten Seite.

oberster Rechtsträger Eintrag übernehmen

¹⁷ https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/rechtliche-grundlagen-faq-fallbeispiele-wiereg.html

<u>Wichtig:</u> die Eingabemaske schließt sich an dieser Stelle, der Eintrag ist aber <u>nicht</u> verschwunden. Der Rechtsträger steht nun im Drop-Down-Menü "neuen Rechtsträger anlegen" zur Verfügung.

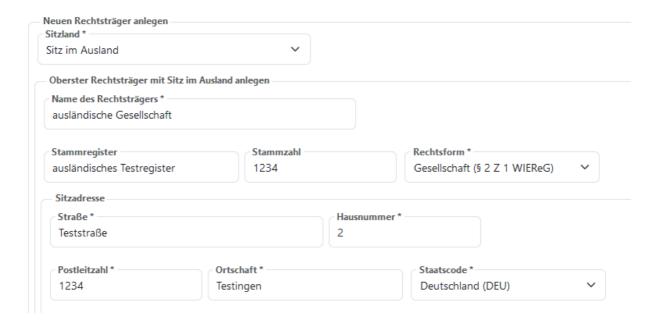
Der Rechtsträger wurde angelegt und steht jetzt im Drop-Down-Menü zur Verfügung. Wählen Sie ihn dort aus.



Juristische Person mit Sitz im Ausland

Wenn der oberste Rechtsträger seinen Sitz im Ausland, wählen Sie bei "Sitzland" "Sitz im Ausland" aus. Sie müssen dann die Daten zum obersten Rechtsträger manuell befüllen. Die Pflichtfelder sind:

- Name des Rechtsträgers
- Rechtsform
- Sitzadresse mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ortschaft und Staatscode



<u>Hinweis:</u> auch wenn es kein Pflichtfeld ist, empfiehlt es sich, das Stammregister und die Stammzahl anzugeben, wenn eine solche vorhanden ist.

Bei "Rechtsform" haben Sie die Auswahlmöglichkeiten zwischen:

- Gesellschaft
- Trust
- Stiftung oder vergleichbare juristische Person
- Trustähnliche Vereinbarung

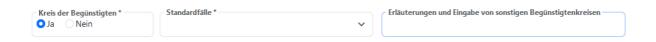


Bitte wählen Sie die für Sie passende Rechtsform aus. Wenn Sie "Trust", "Stiftung oder vergleichbare juristische Person" oder "Trustähnliche Vereinbarung" auswählen, müssen Sie zusätzlich noch angeben, ob es einen Kreis der Begünstigten gibt.

Kreis der Begünstigten *

<u>Hinweis:</u> wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Rechtsform für Ihre juristische Person die passende ist, finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen Länderinformationen, die Hilfestellung bieten können.¹⁸

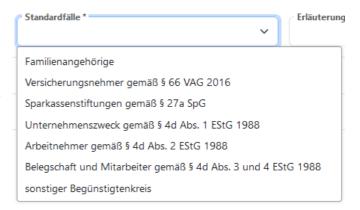
Sollten Sie einen Begünstigtenkreis haben so müssen Sie angeben, wer von diesem Kreis der Begünstigten umfasst ist.



Dazu stehen eine Reihe von Standardfällen zur Verfügung, die Sie aus dem Drop-Down-Menü "Standardfälle" auswählen können.

Zu diesen Standardfällen gehören:

- Familienangehörige
- Versicherungsnehmer gemäß § 66 VAG
 2016
- Sparkassenstiftungen gemäß § 4d Abs. 1
 EStG 1988
- Unternehmenszweck gemäß § 4d Abs. 1
 EStG 1988
- Arbeitnehmer gemäß § 4d Abs. 2 EStG
 1988



¹⁸ https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/rechtliche-grundlagen-faq-fallbeispiele-wiereg.html

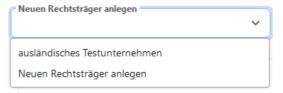
- Belegschaft und Mitarbeiter gemäß § 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988
- Sonstiger Begünstigtenkreis

Wenn Sie den gewünschten Rechtsträger gefunden haben, klicken Sie auf den blau gewordenen Button "oberster Rechtsträger Eintrag übernehmen" auf der rechten Seite.

oberster Rechtsträger Eintrag übernehmen

<u>Wichtig:</u> die Eingabemaske schließt sich an dieser Stelle, der Eintrag ist aber <u>nicht</u> verschwunden. Der Rechtsträger steht nun im Drop-Down-Menü "neuen Rechtsträger anlegen" zur Verfügung.

Der Rechtsträger wurde angelegt und steht jetzt im Drop-Down-Menü zur Verfügung. Wählen Sie ihn dort aus.



4.4.8. Reiter Zusammenfassung - Gesellschaften

Nachdem Sie alle Eingaben getätigt haben navigieren Sie durch Klicken auf den "Weiter" Button oder direkt durch Klicken auf "Zusammenfassung" zur Zusammenfassung. Bevor Ihnen die Zusammenfassung angezeigt wird, wird das Formular auf ungültige Eingaben geprüft. Je nach Umfang der eingegebenen Daten kann diese

Ihre Angaben werden geprüft. Bitte warten!

Prüfung mehrere Minuten in Anspruch nehmen.

Wenn keine ungültigen Eingaben erkannt werden, erhalten Sie eine Bestätigung vom Formular und Sie befinden sich nun auf der Seite Weldung ist gültig! X

"Zusammenfassung"

Dort können Sie Ihre Eingaben noch einmal überprüfen. Wenn alle Eingaben korrekt sind, finden Sie ganz unten den Button "Formular abschicken". Betätigen Sie ihn, um die Meldung einzubringen.

<u>Wichtig:</u> nur, wenn Sie das Formular mittels des Buttons "Formular abschicken" auch abschicken, gilt diese Meldung als eingebracht. Ein Zwischenspeichern des Formulars schickt das Formular nicht ab.

Nachdem Sie das Formular erfolgreich abgeschickt haben, erhalten Sie eine Erfolgsmeldung.



Danach schließt sich das Meldeformular und Sie befinden sich wieder auf der Übersichtsseite. Dort können Sie zur Meldungsablage (siehe Kapitel 4.7) navigieren.

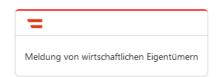


4.5. Meldungen für Stiftungen und stiftungsähnliche Rechtsträger

Dieser Abschnitt behandelt Meldungen für folgende Rechtsformen:

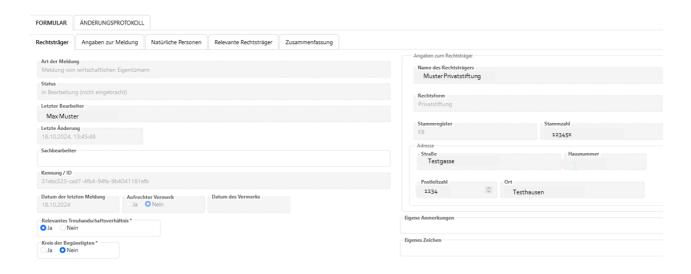
- Privatstiftungen gemäß § 1 PSG
- Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015
- aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Stiftungen und Fonds, sofern die Anwendung dieses Bundesgesetzes landesgesetzlich vorgesehen ist
- Trusts, wenn sie vom Inland aus verwaltet werden, oder falls sich die Verwaltung nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wenn der Trustee im Namen des Trusts im Inland eine Geschäftsbeziehung aufnimmt oder sich verpflichten, Eigentum an einem im Inland gelegenen Grundstück zu erwerben. Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere dann vor, wenn der Trustee seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat;
- trustähnliche Vereinbarungen
- Meldepflichtige ausländische Rechtsträger, wenn sie Stiftungen oder vergleichbare juristische Personen sind

Wenn Sie auf den Menüpunkt "Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern" klicken, kommen Sie zum Meldeformular.



4.5.1. Formularübersicht und Änderungsprotokoll - Stiftungen

Sie gelangen dann auf die erste Seite des Formulars mit dem Titel "Rechtsträger".



Ganz oben finden Sie die Reiter "Formular" und "Änderungsprotokoll". Hier können Sie zwischen der Formularansicht und dem Änderungsprotokoll hin und her wechseln. Darunter finden Sie die Navigationsleiste mit den Reitern "Rechtsträger", "Angaben zur Meldung", "Natürliche Personen", "Relevante Rechtsträger" und "Zusammenfassung":



Die einzelnen Bereiche werden in den folgenden Unterkapiteln ausführlich beschrieben.

4.5.1.1. Formular buttons

Ganz unten finden Sie die Formularbuttons "Zurück" (diesen erst ab der zweiten Formularseite), "Weiter", "Aktuelle Seite prüfen", "Formular prüfen", "Zwischenspeichern" und "Schließen".



Zurück: mit dem "Zurück"-Button blättern Sie im Formular eine Seite zurück.

Weiter: mit dem "Weiter"-Button blättern Sie im Formular eine Seite weiter vor.

Aktuelle Seite prüfen: mit diesem Button prüfen Sie die Eingaben der aktuellen Seite auf Inkonsistenzen.

<u>Formular prüfen:</u> mit diesem Button prüfen Sie die Eingaben des gesamten Formulars auf Inkonsistenzen.

Zwischenspeichern: mit diesem Button speichern Sie die bisher getätigten Eingaben ab.

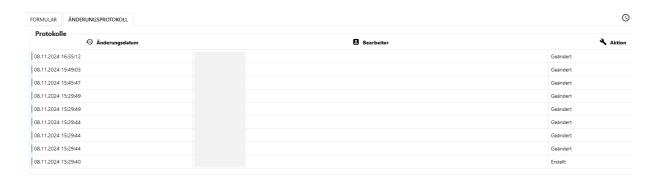
<u>Schließen:</u> mit diesem Button schließen Sie das Formular und gelangen zurück zum WiEReG Management System.

<u>Wichtiger Hinweis:</u> "Zwischenspeichern" und "Schließen" führt zu <u>keiner</u> <u>Datenübermittlung an die Registerbehörde!</u>

Damit speichern Sie nur den Fortschritt im Formular für Ihre weitere bzw. spätere Bearbeitung. Um das Formular abzuschicken und verbindlich einzubringen, müssen Sie zur Seite "Zusammenfassung" navigieren und durch Klicken des Buttons "Abschicken" das Formular einbringen!

4.5.1.2. Änderungsprotokoll

Im Änderungsprotokoll sehen Sie, welche Änderungen wann von wem durchgeführt wurden.



4.5.2. Reiter Rechtsträger - Stiftungen

Im Reiter "Rechtsträger" finden Sie grundlegende Informationen über die Meldung und den meldenden Rechtsträger. Diese werden im folgenden Abschnitt erklärt

<u>Hinweis:</u> bei den grau hinterlegten Feldern werden die Informationen aus den Datenbanken z.B. Firmenbuch geladen und sind an dieser Stelle nicht editierbar.

<u>Formularauswahl:</u> bezeichnet, um welche Art des Formulars es sich handelt. Hier ist es die Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern. Ausschließlich

Formularauswahl *
Meldung von wirtschaftlichen Eigentümer

berechtigte Parteienvertreter haben hier noch weitere Auswahlmöglichkeiten (siehe Meldung von Compliance-Packages 0).

<u>Status:</u> beschreibt den aktuellen Status der Meldung. In diesem Beispiel ist die Meldung noch durch den Melder in Bearbeitung und nicht abgesendet.

Status in Bearbeitung (nicht eingebracht)

<u>WICHTIG:</u> der Status "in Bearbeitung" bedeutet, dass die Meldung durch den Melder noch in Bearbeitung ist und noch nicht verschickt wurde!

<u>Letzter Bearbeiter:</u> diese ist die Person, welche die Meldung zuletzt bearbeitet hat.

Letzter Bearbeiter
Max Muster

<u>Letzte Änderung:</u> das Datum (inkl. Uhrzeit) wann zuletzt Änderungen der Meldung vorgenommen wurden.

Letzte Änderung 24.10.2024, 14:53:18

<u>Sachbearbeiter:</u> hier kann der für die Meldung verantwortliche Sachbearbeiter eingetragen werden. Dieses Feld ist von Ihnen editierbar.

Sachbearbeiter — Thomas Tester

Kennung / ID:auch oft als "Meldungs-ID"bezeichnet.DieseZahlen-Buchstabenkombinationist für jedes

Kennung / ID 89b5dcfb-8dec-4eeb-a58b-ec7c762834c8

Meldeformular einzigartig und erlaubt die genaue Zuordnung der Meldedaten zu einer spezifischen Meldung.

<u>Hinweis:</u> wenn Sie dem technischen Support Fehler im Formular oder Probleme bei der Eingabe der Daten melden, übermitteln Sie bitte auch die Kennung / ID der jeweiligen Meldung. Das erleichtert die Fehlersuche bzw. Problembehandlung.

<u>Datum der letzten Meldung:</u> das Datum, wann zuletzt eine Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer eingebracht wurde.

Datum der letzten Meldung 12.03.2020

<u>Aufrechter Vermerk:</u> der Hinweis, ob ein aufrechter Vermerk besteht.¹⁹

Aufrechter Vermerk

Ja Nein

Datum des Vermerks
2020-07-23 02:00:00

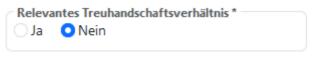
<u>Datum des Vermerks:</u> Datum, wann der letzte Vermerk gesetzt wurde.

¹⁹ Nähere Informationen zur Vermerksetzung finden Sie auf der Homepage im Punkt "Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität" https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/wiereg-register.html)

Hinweis: Vermerke können beendet werden, in dem eine neue Meldung abgegeben wird.

Relevantes Treuhandschaftsverhältnis:

Hier ist eine Auswahl zu treffen, ob ein relevantes Treuhandschaftsverhältnis vorliegt.²⁰



<u>Vorliegen eines Begünstigtenkreises:</u> Hier ist anzugeben, ob ein Begünstigtenkreis vorliegt.

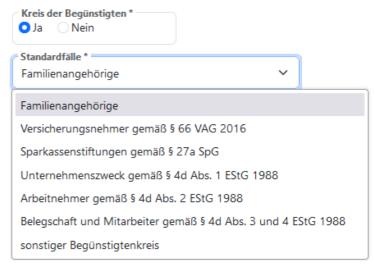


Sollten die Stiftung einen Begünstigtenkreis haben so müssen Sie angeben, wer von diesem Kreis der Begünstigten umfasst ist.

Dazu stehen eine Reihe von Standardfällen zur Verfügung, die Sie aus dem Drop-Down-Menü "Standardfälle" auswählen können.

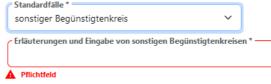
Zu diesen Standardfällen gehören:

- Familienangehörige
- Versicherungsnehmer gemäß § 66
 VAG 2016
- Sparkassenstiftungen gemäß § 4d
 Abs. 1 EStG 1988
- Unternehmenszweck gemäß § 4d
 Abs. 1 EStG 1988
- Arbeitnehmer gemäß § 4d Abs. 2
 EStG 1988
- Belegschaft und Mitarbeiter gemäß
 § 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988
- Sonstiger Begünstigtenkreis



Wenn Sie "sonstiger Begünstigtenkreis" auswählen, so ist die Befüllung des Eingabefeldes "Erläuterungen und Eingabe von sonstigen Standardfälle*

Begünstigtenkreisen" verpflichtend ist.



²⁰ Weitere Informationen zu Treuhandschaften finden Sie im Erlass in Kapitel "2.3.3 Herstellung von Kontrolle durch Treuhandschaftsverträge". Den Erlass finden Sie in der <u>Findok des Bundesministeriums für Finanzen</u> oder auf der WiEReG Seite unter https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/rechtliche-grundlagen-faq-fallbeispiele-wiereg.html.

<u>Angaben zum Rechtsträger:</u> hier finden Sie den Namen, die Rechtsform, das Stammregister, die Stammzahl sowie die Adresse des Rechtsträgers.

Was ist eine Stammzahl?

Die Stammzahl ist die Sammelbezeichnung für die **Firmenbuchnummer** mit dem Stammregister Firmenbuch (FB), der **Vereinsregisternummer** mit dem Stammregister Vereinsregister (ZVR) und der **Ordnungsnummer aus einem Ergänzungsregister**.

<u>Hinweis:</u> die **Global Location Number (GLN)** ist mit der Nummer aus dem Ergänzungsregister ident.

<u>Eigene Anmerkungen:</u> hier können Sie eigene Anmerkungen einfügen. Diese werden mit der Meldung nicht übermittelt, Sie können aber in der Meldungsablage danach suchen.

Eigene Anmerkungen dringend fertig machen

<u>Eigenes Zeichen:</u> hier können Sie ein eigenes Zeichen z.B. eine fortlaufende Aktennummer. Diese werden mit der Meldung nicht übermittelt, Sie können aber in der Meldungsablage danach suchen.

Figenes Zeichen

Meldung 01/2024

4.5.3. Reiter Angaben zur Meldung - Stiftungen

Der Reiter "Angaben zur Meldung" unterscheidet sich bei Stiftungen und stiftungsähnlichen Rechtsträgern von der Ansicht von Gesellschaften. So liegt hier nie eine Meldebefreiung vor und es kann auch keine subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene abgegeben werden. Es ist daher immer "Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern" bei "Art der Meldung" vorausgewählt und nicht editierbar.



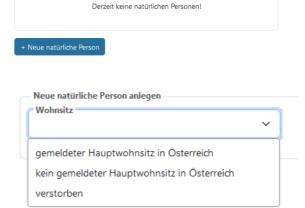
4.5.4. Reiter Natürliche Personen - Stiftungen

Im Reiter natürliche Personen werden alle natürlichen Personen eingetragen, die eine Funktion bei dem Rechtsträger ausüben oder ex lege als wirtschaftliche Eigentümer gelten wie z.B. Stifter. <u>Wichtiger Hinweis:</u> bitte beachten Sie, dass sich die <u>Eintragungssystematik in den neuen</u> Formularen geändert hat. Sie können nun bei einer Person mehrere Arten des wirtschaftlichen Eigentums hinzufügen und müssen die Person nicht mehr mehrfach eintragen.

<u>Beispiel:</u> Person A ist sowohl Stifter als aus Mitglied des Stiftungsvorstandes. Im alten Meldeformular musste die Person zweimal erfasst werden. Das fällt nun weg. Die Person A wird <u>einmal</u> im Reiter "natürliche Personen" angelegt und die verschiedenen Arten des wirtschaftlichen Eigentums werden dort hinzugefügt.

4.5.4.1. Neuanlage einer natürlichen Person

Um eine neue natürliche Person einzutgragen, klicken Sie auf den blauen Button "+ Neue natürliche Person"



Natürliche Personen

Die erste Frage, die beantwortet werden muss ist, ob die Person einen gemeldeten Hauptwohnsitz in Österreich hat, im Ausland gemeldet oder verstorben ist. Wählen Sie dazu den passenden Eintrag aus dem Drop-Down-Menü aus.

4.5.4.1.1. Person hat einen Hauptwohnsitz in Österreich

In diesem Fall befüllen Sie die Formularfelder "Vorname", "Nachname" und "Geburtsdatum".



Es erfolgt eine Prüfung der Eingaben beim zentralen Melderegister (ZMR). Wenn die Person erkannt wird, wird eine Erfolgsmeldung angezeigt.

Wenn keine passende Eintragung im ZMR

gefunden werden kann, erscheint eine Fehlermeldung. Überprüfen Sie in diesem Fall die Eingabe und korrigieren diese oder wechseln auf die Wohnsitzart "kein gemeldeter Hauptwohnsitz in Österreich".

Mögliche Gründe, warum die Eingabe beim ZMR nicht erkannt wird:

- Schreibweise: Accents (é oder à), Cedillen (ç) oder andere Sonderzeichen wurden nicht berücksichtigt bzw. nicht im ZMR eingetragen.
- Doppelte Vornamen: doppelte Vornamen wurden nicht berücksichtigt
- Rufname ist nicht der offizielle Name: oftmals möchten Personen anders genannt werden als sie auf offiziellen Dokumenten heißen. Beispiel aus der Praxis: eine Person nennt sich "Hannes" und tritt als solche überall auf und ist auch im Firmenbuch mit diesem Namen eingetragen. Sein offizieller Name ist aber "Johannes". Bei der Eingabe hier muss "Johannes" eingetragen werden, damit der Abgleich mit dem ZMR erfolgen kann.
- Kein Hauptwohnsitz in Österreich vorhanden: Es besteht trotz gegenteiliger Annahmen kein aufrechter Hauptwohnsitz in Österreich.

<u>Hinweis:</u> bitte beachten Sie, dass ein Nebenwohnsitz für die Meldung nicht ausreicht, es muss sich um einen Hauptwohnsitz handelt.

Sonderfall Personengleichheit

Sollte es bei der Eingabe einen Fall von Personengleichheit geben, das bedeutet, es gibt mehrere Personen mit dem gleichen Vornamen, Nachnamen und Geburtsdatum sind zusätzliche Eingaben erforderlich. In diesem Fall erscheinen zwei weitere Eingabefelder "Postleitzahl" und "Geburtsort" bei denen die aktuelle Postleitzahl der Meldeadresse und der Geburtsort eingetragen werden müssen. Damit sollte die Person eindeutig identifizierbar sein.

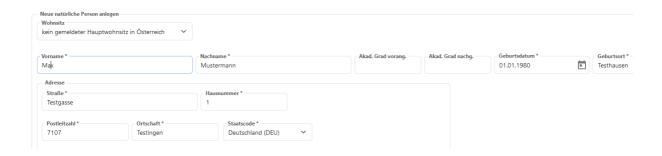


4.5.4.1.2. Person hat keinen gemeldeten Hauptwohnsitz in Österreich

Wenn die Person keinen Hauptwohnsitz in Österreich hat, müssen die persönlichen Daten manuell eingetragen werden. Dabei sind folgende Angaben verpflichtend:

- Vorname
- Nachname
- Geburtsdatum

 Vollständige Adresse des Wohnsitzes mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ortschaft und Angabe des Staatscodes, in dem sich die Anschrift befindet.



<u>Hinweis:</u> die Liste der Staatscodes für die Adressangabe ist umfangreicher und umfasst auch Gebiete, die keine eigenständigen Länder sind wie z.B. die Kanalinseln oder die Niederländischen Antillen.

Bitte beachten Sie auch, dass Österreich in dieser Liste nicht vorkommt. Wenn die Person einen Hauptwohnsitz in Österreich hat, ist beim Drop-Down-Menü "Wohnsitz" der Menüpunkt "gemeldeter Wohnsitz in Österreich" auszuwählen.

Darüber hinaus ist verpflichtend ein Nachweis der Identität sowie die Staatsangehörigkeit anzugeben.

Beim Nachweis der Identität können Sie wählen zwischen
"Reisepass", "sonstiger amtlicher Lichtbildausweis" und
"sonstiger Nachweis der Identität".

Reisepass
sonstiger amtlicher Lichtbildausweis
sonstiger Anchweis der Identität

Als nächstes geben Sie die Nummer des amtlichen Lichtbildausweises bzw. Reisepasses ein und laden das entsprechende Dokument hoch.

Klicken Sie dazu auf den Button durchsuchen und wählen das entsprechende Dokument aus. Die unterstützten Dateiformate sind dabei PDF, PNG und JPEG. Andere Formate werden nicht unterstützt und führen zu Fehlermeldungen

Wenn der Upload erfolgreich ist, sehen Sie den Namen des Dokumentes sowie den Hinweis "Hochgeladen". Durch klicken auf das Auge Symbol können Sie die Datei ansehen und mit dem Mistkübel wieder löschen.

Nachweis zur Person

AUSWEIS.pdf

Hochgeladen

<u>Hinweis:</u> bitte achten Sie beim Hochladen von Dokumenten, dass diese nicht größer als 5 MB sind.

Ebenso achten Sie bitte auf die Länge des Dokumentennamens und vermeiden Sie Sonderzeichenkombinationen, da hier die Firewall des BRZ ansonsten den Upload aus Sicherheitsgründen verhindert.

4.5.4.1.3. Die gemeldete Person ist bereits verstorben

Sollte die zu meldende Person bereits verstorben sein, wählen Sie den Punkt "verstorben" aus und tragen Sie Vornamen und Nachnamen ein.

4.5.4.2. Hinzufügen von wirtschaftlichen Eigentums

Nach der Eintragung von der natürlichen Person müssen Sie dieser Person wirtschaftliches Eigentum zuordnen.

Zuerst wählen Sie aus dem Drop-Down-Menü "Art des wirtschaftlichen Interesses auswählen" den Punkt "wirtschaftliches Eigentum" aus²¹ und klicken anschließend auf den Button + wirtschaftliches Eigentum neu hinzufügen".

²¹ Im Augenblick befindet sich an dieser Stelle nur eine Auswahlmöglichkeit, diese wird aber in Zukunft mit der Umsetzung der 6. Geldwäscherichtlinie um weitere Einträge erweitert.

Es öffnet sich die Eingabemaske für die Arten des wirtschaftlichen Eigentums.

Zuerst wählen Sie bei "Art (direkt/indirekt)", "direktes" wirtschaftliches Eigentum aus.

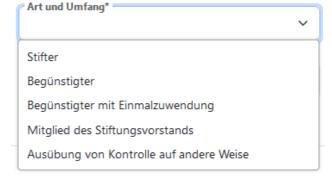


4.5.4.3. Direktes wirtschaftliches Eigentum

Anschließend wählen Sie bei "Art und Umfang" aus ob der wirtschaftliche Eigentümer "Stifter", "Begünstigter", "Begünstigter mit Einmalzuwendung" oder "Mitglied des Stiftungsvorstandes"

ist oder ob "Ausübung von Kontrolle auf andere Weise" vorliegt.

Stifter: Personen die Vermögen in die Stiftung eingebracht haben. Dies umfasst auch Zweit- und Nachstifter.



Begünstigter: eine Persone die in der

Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde als dauerhaft Begünstigter ausgewiesen werden und Zuwendungen von der Stiftung erhalten.

<u>Begünstigter mit Einmalzuwendung:</u> dies ist keine dauerhaft Begünstigter, sondern erhält eine Einmalzuwendung von mehr als 2.000 EUR pro Kalenderjahr. Einmalbegünstigte werden in der Regel vom Stiftungsvorstand festgelegt, z.B. Stipendien bei einer gemeinnützigen Stipendienstiftung.

Mitglied des Stiftungsvorstands: Personen, die eine Vorstandsfunktion ausüben.

Ausübung von Kontrolle auf andere Weise: Personen, die auf andere Weise Kontrolle ausüben.

<u>Hinweis:</u> detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Funktionen bzw. wirtschaftlichen Eigentums bei Stiftungen und stiftungsähnlichen Rechtsträgern finden Sie im Erlass und der Beispielsammlung auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen.²²

²² https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/rechtliche-grundlagen-faq-fallbeispiele-wiereg.html

4.5.4.3.1. Eintragungen von Stifteranteilen

Wenn Sie "Stifter" auswählen, dann sind verpflichtend die Stifteranteile in Prozent anzugeben.

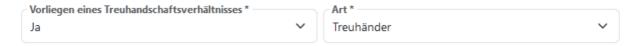
Die Angabe erfolgt auf bis zu zwei Nachkommastellen. Im Gegensatz zu



Gesellschafteranteilen können Stifteranteile auch weniger als 25% ausmachen. Auch Einträge von "0" sind möglich.

<u>Hinweis:</u> die Bewertung des eingebrachten Vermögens erfolgt immer zum Stichtag der Meldung. Details dazu entnehmen Sie dem BMF Erlass.²³

Sollte ein Treuhandschaftsverhältnis vorliegen, so ist dies ebenso anzugeben. Weiters hat auch die Angabe, ob die Person ein Treuhänder oder ein Treugeber ist, zu erfolgen.



<u>Hinweis:</u> bitte beachten Sie, dass wenn Sie eine Treuhandschaft eintragen, der Punkt "Relevantes Treuhandschaftsverhältnis" im Reiter "Rechtsträger" auf "Ja" setzten müssen.

4.5.4.3.2. Begünstigter mit Einmalzuwendung

Begünstigte mit Einmalzuwendung sind Personen, die Zuwendungen von mehr als 2.000 EUR pro

Kalenderjahr erhalten. Wenn Sie "Begünstigter mit Einmalzuwendung" auswählen, müssen Sie anschließend das Kalenderjahr, in dem die Einmalbegünstigung wird, auswählen.



Hinweis: es steht immer nur das akuelle Kalenderjahr zur Verfügung.

<u>Ausnahme:</u> Im Jänner des jeweiligen Kalenderjahres steht auch das Vorjahr zur Verfügung, damit Einmalbegünstigte, die z.B. im Dezember des Vorjahres eine

²³ https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/rechtliche-grundlagen-faq-fallbeispiele-wiereg.html

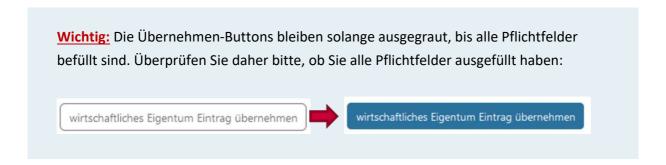
Einmalzuwendung erhalten haben, dem korrekten Kalenderjahr zugeordnet werden können.

<u>Wichtig:</u> Einmalbegünstigte werden automatisch am Beginn des nächsten Kalenderjahres beendet und müssen nicht extra ausgetragen werden.

Nachdem Sie alle Einträge vorgenommen haben, klicken Sie zuerst auf "wirtschaftliches Eigentum Eintrag übernehmen" und dann, wenn Sie kein weiteres wirtschaftliches Eigentum hinzufügen möchten, auf "natürliche Person Eintrag übernehmen"

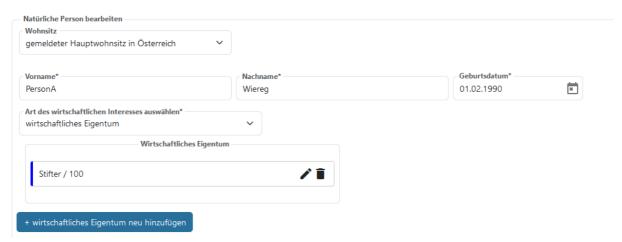


Abschließend erhalten Sie die Eintragung der natürlichen Person, mit einer kurzen Übersicht über ihren Namen, Art des Wohnsitzes sowie die Art des wirtschaftlichen Eigentums. Durch Klicken auf das Stift Symbol können Sie den Eintrag öffnen und bearbeiten und durch klicken auf den Mistkübel zur Gänze löschen.

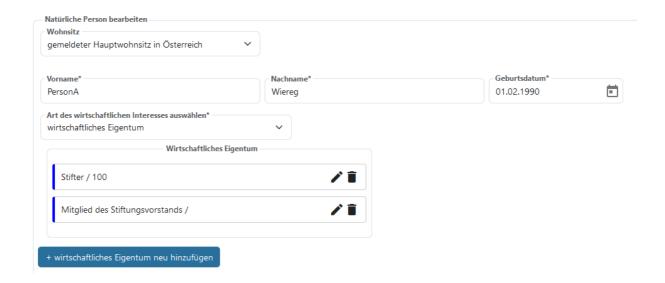


4.5.4.3.3. Eintragung von mehreren Arten des wirtschaftlichen Eigentums bei Stiftungen

Wenn bei einer Person mehrere Arten des wirtschaftlichen Eigentums bei einer Stiftung vorliegen, z.B. die PersonA ist zugleich Stifter als auch Stiftungsvorstand, so muss die Person nun nicht mehr zwei Mal angelegt werden, sondern die zweite Art des wirtschaftlichen Eigentums kann direkt bei der Person hinzugefügt werden.



Wählen Sie dazu erneut den Button "+ wirtschaftliches Eigentum neu hinzufügen aus" und führen die oben beschriebenen Schritte erneut durch, nur wählen Sie statt "Stifter" "Mitglied des Stiftungsvorstandes" aus. Nachdem Sie auch dieses wirtschaftliche Eigentum hinzugefügt haben, wird dieses auch bei der Person angezeigt:



Wenn Sie alle Arten des wirtschaftlichen Eigentums für diese Person hinzugefügt haben, klicken Sie auf "natürliche Person Eintrag übernehmen".

Damit wird der Personeneintrag übernommen. In der

Personenübersicht finden Sie nun die Person mit dem eingetragenen wirtschaftlichen Eigentum.



4.5.4.4. Sonderform gemeinnützige Stiftung

Gemeinnützige Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015 und aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Stiftungen und Fonds, sofern die Anwendung des WiEReG landesgesetzlich vorgesehen ist, haben bei der Eintragung der wirtschaftlichen Eigentümer einige Besonderheiten.

4.5.4.4.1. Gründer anstatt Stifter

Für diese Rechtsträger ist kein Stifter, sondern ein Gründer anzugeben. Für diese ist ebenso ein Gründungsanteil einzutragen.

4.5.4.4.2. Keine Begünstigten

Für diese Rechtsträger sind keine Begünstigten bzw. Einmalbegünstigten namentlich zu erfassen. Es ist lediglich der Begünstigtenkreis verpflichtend einzutragen.

4.6. Meldung von Compliance-Packages

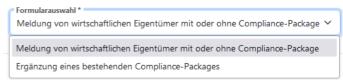
Meldungen von Compliance-Packages können nur von berechtigten Parteienvertretern eingebracht werden. Die Meldungsabschnitte betreffend Compliance-Packages sind für Meldungen von Gesellschaften und stiftungsähnlichen Rechtsträgern ident.

Die zwei Bereiche, in denen Angaben zu Compliance-Packages gemacht werden können, sind die Reiter "Angaben zur Meldung" und "Compliance-Package".

4.6.1. Formularauswahl – Compliance-Package

Im Reiter "Angaben zur Meldung" stehen beim Punkt "Formularauswahl" zwei Arten von

Formularen zur Verfügung. Das Formular "Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern mit oder ohne Compliance-Package" und das Formular "Ergänzung eines bestehenden Compliance-Package".



4.6.1.1. Formular Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern mit oder ohne Compliance-Package

Dieses Formular ist auszuwählen, wenn eine Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer abgegeben werden soll. Zusätzlich ist auch die Abgabe eines Compliance-Packages möglich.

<u>Hinweis:</u> ein Compliance-Package kann nur von einem berufsmäßigen Parteienvertreter eingebracht werden. Dieser muss die wirtschaftlichen Eigentümer festgestellt und überprüft haben.

Wenn Sie bestätigen, dass die wirtschaftlichen Eigentümer festgestellt und überprüft wurden, können Sie angeben, ob Sie ein Compliance-Package übermitteln wollen oder nicht.



Wenn Sie "Ja" auswählen, müssen Sie angeben, ob die Einsicht in das Compliance-Package eingeschränkt werden soll oder nicht.

<u>Hinweis:</u> Compliance-Packages sind nicht öffentlich zugänglich und stehen ausschließlich § 9 WiEReG zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten und Behörden zur Verfügung.

Nicht eingeschränkte Compliance-Packages **stehen allen Verpflichteten** zur Einsicht zur Verfügung.

Eingeschränkte Compliance-Packages können nur auf Anfrage und nach erfolgter Freischaltung (siehe Kapitel 3.1.6) eingesehen werden. Alternativ können bei der Meldung Verpflichtete hinzugefügt werden, die für die Dauer der aufrechten Meldung Zugriff auf das Compliance-Package haben.

<u>Hinweis:</u> Sie können Verpflichtete, die dauerhaft für die Einsicht in das Compliance-Package berechtigt sein sollen, auch nach Absenden der Meldung mit dem Formular "Ergänzung eines bestehenden Compliance-Packages" verwalten.

4.6.1.1.1. Compliance-Packages einschränken

Wenn Sie ein Compliance-Package einschränken wollen, wählen Sie beim Menüpunkt "Soll die Einsicht in das Compliance-Package eingeschränkt werden?" "Ja" aus.



4.6.1.1.2. Dauerhaft Einsichtsberechtigte für das Compliance-Package hinzufügen

Es erscheint ein weiteres Eingabefeld, mit dem Sie dauerhaft Einsichtsberechtigte hinzufügen können. Klicken Sie dazu "+ dauerhaft Einsichtsberechtigten hinzufügen".

Es erscheint die Rechtsträgersuche und Sie können den Verpflichteten, den Sie als dauerhaft Einsichtsberechtigten hinzufügen wollen suchen. Danach klicken Sie auf "Eintrag übernehmen"

Der Rechtsträger erscheint in der Liste und Sie können den Eintrag mit dem Stift Symbol bearbeiten oder mit dem Mistkübel löschen.

	Dauerhaft E	insichtsberechtigte	
	Derzeit keine dauer	rhaft Einsichtsberechtigt	e!
+ dauerhaft Ein	nsichtsberechtigte hinzufü	ügen	
ammzahl* 110028479687	Suchen		
me des Rechtträgers			
ebS Trust			Eintrag übernehr
Verpflichtete hinzufüg	en, die jedenfalls Einsicht in	das Compliance Package	erhalten sollen
	Dauerhaft Ein	sichtsberechtigte	
WebS Trust / 9	9110028479687		<i>i</i>

Wenn Sie weitere Rechtsträger hinzufügen möchten, klicken Sie erneut auf "+ dauerhaft Einsichtsberechtigten hinzufügen" und fügen weitere Verpflichtete hinzu.

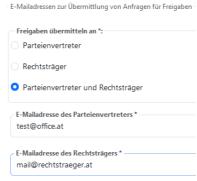
4.6.1.1.3. E-Mailadressen zur Übermittlung von Anfragen für Freigaben

Wenn Sie ein eingeschränktes Compliance-Package abgeben, ist verpflichtend eine E-Mail-Adresse

zu hinterlegen, mit welcher Anfragen auf Freigabe bearbeitet werden können. Es können dabei wahlweise eine E-Mail-Adresse des **Parteienvertreters**, des **Rechtsträgers** oder für **beide** eingegeben werden.

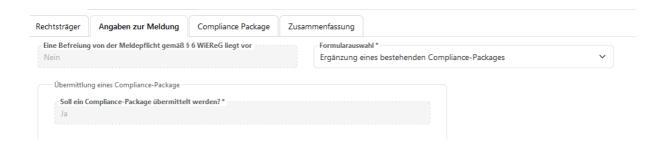
Je nach Auswahl, ist das jeweilige Eingabefeld ein Pflichtfeld.

Für den **Ablauf der Freigabe** eines eingeschränkten Compliance-Packages lesen Sie Kapitel 3.1.6.



4.6.1.2. Formular Ergänzung eines bestehenden Compliance-Packages

Dieses Formular ist auszuwählen, wenn ein bestehendes Compliance-Package bearbeitet werden soll. Wenn Sie dieses Formular auswählen, wird der Punkt "Übermittlung eines Compliance-Packages" auf "Ja" gesetzt. Wenn Sie dieses Formular auswählen, dann können Sie keine "Natürlichen Personen" oder "Relevante Rechtsträger" eintragen. Die entsprechenden Reiter werden ausgeblendet.



<u>Wichtig:</u> das Formular "Ergänzung eines bestehenden Compliance-Packages" dient nur zur Abänderung des Compliance-Packages. Wenn Sie das Formular absenden hat dies keine Auswirkung auf den Stichtag der jährlichen Überprüfung.

4.6.2. Reiter Compliance-Package - Dokumentenupload

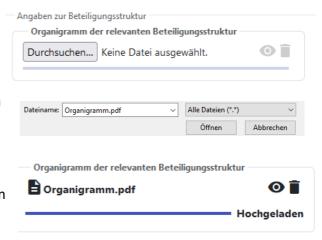
Im Reiter "Compliance-Package" laden Sie die Dokumente für das Compliance-Package hoch.

4.6.2.1. Angaben zur Beteiligungsstruktur

An dieser Stelle laden Sie die Angaben zu Beteiligungsstruktur in Form eines Organigramms hoch.

Klicken Sie dazu auf den Button "Durchsuchen" um eine Datei auszuwählen, die Sie hochladen möchten.

Nach dem erfolgreichen Upload füllt sich der Balken blau und es erscheint der Hinweis "Hochgeladen". Sie können die Datei durch Klicken auf das Auge Symbol ansehen und mit dem Mistkübel löschen.



+ Weiteres Dokument hinzufügen

4.6.2.2. Dokumente des meldenden Rechtsträgers

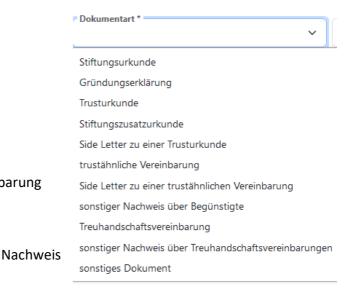
An dieser Stelle laden Sie die Dokumente des meldenden Rechtsträgers hoch. Klicken Sie dazu auf den Button "+ Weiteres Dokument hinzufügen"

Hier wird unterschieden, ob es sich um den meldenden

Rechtsträger um eine Gesellschaft oder um einen stiftungsähnlichen Rechtsträger handelt. Abhängig davon, stehen unterschiedliche Dokumentenarten zur Verfügung.

Bei Stiftungen und stiftungsähnlichen Rechtsträgern sind es:

- Stiftungsurkunde
- Gründungserklärung
- Trusturkunde
- Stiftungszusatzurkunde
- Side Letter zu einer Trusturkunde
- Trustähnliche Vereinbarung
- Side Letter zu einer Trustähnlichen Vereinbarung
- Sonstiger Nachweis über Begünstigte
- Treuhandschaftsvereinbarung
- SonstigerTreuhandschaftsvereinbarungen
- Sonstiges Dokument



Bei Gesellschaften sind es:

Gesellschaftsvertrag

Satzung

Gründungsdokument

Nachweis über Beteiligungsverhältnisse

Nachweis über Anteilsrechte und Aktien

Treuhandschaftsvereinbarungen

Sonstiges Dokument

Gesellschaftsvertrag

Satzung

Gründungsdokument

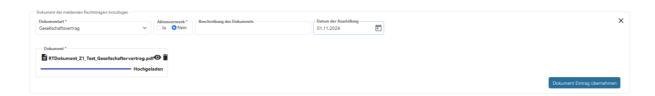
Nachweis über Beteiligungsverhältnisse

Nachweis über Anteilsrechte und Aktien

Treuhandschaftsvereinbarung

sonstiges Dokument

Wählen Sie den entsprechenden Eintrag aus und geben danach an, ob es sich um einen Aktenvermerk handelt oder nicht. Genauere Informationen hinsichtlich Aktenvermerken entnehmen Sie bitte dem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen²⁴. Abschließend geben Sie noch das Ausstellungsdatum ein und laden das Dokument hoch.



Abschließend übernehmen Sie das Dokument durch Klicken auf "Dokument Eintrag übernehmen".

Dokument Eintrag übernehmen

Das Dokument scheint in der Liste auf und kann mit dem Bleistift Symbol bearbeitet und mit dem Mistkübel Symbol gelöscht werden. Wenn Sie weitere Dokumente hinzufügen möchten, klicken Sie auf "+ Weiteres



Dokument hinzufügen" und wiederholen die Eingabeschritte mit dem nächsten Dokument

4.6.2.3. Dokumente von relevanten übergeordneten inländischen Ebenen

An dieser Stelle laden Sie die Dokumente einer relevanten, übergeordneten inländischen Ebene hoch. Klicken Sie dazu auf den Button "+ Weitere inländische Ebene hinzufügen".

+ Weitere inländische Ebene hinzufügen".

Da es sich um einen Verweis auf einen Rechtsträger mit Sitz im Inland handelt, muss hier zuerst die Rechtsträgersuche durchgeführt werden. Geben Sie dazu die Stammzahl ein und klicken auf

²⁴ https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/rechtliche-grundlagen-faq-fallbeispiele-wiereg.html

den "Suchen" Button. Das Suchergebnis wird in den grau hinterlegten Feldern angezeigt. Diese Daten werden direkt vom jeweiligen Stammregister geliefert und sind nicht editierbar.



Nach erfolgreicher Suche laden Sie, analog zu Kapitel 4.6.2.2, die entsprechenden Dokumente hoch. Die zur Verfügung stehende Auswahl im Drop-Down-Menü "Dokumentenart" ist von der Rechtsform des gesuchten Rechtsträgers abhängig. Die Auswahlmöglichkeiten sind gleich wie bei der Eingabe der Dokumente des meldenden Rechtsträgers.

4.6.2.4. Sonderfall – Verweis auf ein bestehendes Compliance-Package

Wenn der übergeordnete inländische Rechtsträger ein gültiges Compliance-Package aufweist, so kann auf dieses verwiesen werden. Setzten Sie dazu den Punkt "Verweis auf Compliance-Package" auf "Ja".

Stammzahl * 9110029395580	Name des Rechtsträgers Trust mit eingeschränkten Compliance-Package		Rechtsform Trust
Compliance Package	Gültig bis 22.10.2025	Verweis auf Compliance Package	

Klicken Sie im Anschluss auf "Dokument des inländischen Rechtsträgers übernehmen" um den Eintrag abzuschließen.

Dokument des inländischen Rechtsträgers übernehmen

Sollten Sie in der Vergangenheit bereits auf ein Compliance-Package eines inländischen Rechtsträgers verwiesen haben, so steht Ihnen der Button "Daten aktualisieren" zur Verfügung. Da das verwiesene Compliance-



Package zum Zeitpunkt der Meldung gültig sein muss, können Sie mit diesem Button prüfen, ob es eine Aktualisierung des verwiesenen Compliance-Packages gegeben hat.

4.6.2.5. Dokumente von relevanten übergeordneten ausländischen Ebenen

An dieser Stelle laden Sie die Dokumente einer relevanten, übergeordneten ausländischen Ebene hoch. Klicken Sie dazu auf den Button "+ Weitere + Weitere ausländische Ebene hinzufügen".

Im nachfolgenden Menü müssen Sie die Daten des ausländischen Rechtsträges eintragen. Hierbei sind die Pflichtfelder:

- Name des Rechtsträgers
- Rechtsform
- Landesübliche Bezeichnung
- Sitzland

Bei Rechtsform ist auszuwählen, ob es sich bei dem Rechtsträger um eine "Gesellschaft", einen "Trust", eine "Stiftung oder vergleichbare juristische Person" oder um eine "trustähnliche Vereinbarung" handelt.

Je nachdem, welche Rechtsform ausgewählt wird, ändern sich die Auswahlmöglichkeiten im Drop-Down-Menü "Dokument".

Bei Rechtsform "Gesellschaft" haben Sie die Auswahl zwischen:

Nachweise der Existenz (mit
 Nachweis der Existenz (mit Gültigkeitsprüfung)

Gültigkeitsprüfung) Nachweis der Existenz und Eigentumsverhältnisse (mit Gültigkeitsprüfung)

Nachweis der Existenz und

Nachweis der Eigentumsverhältnisse

Eigentumsverhältnisse (mit Nachweise abweichender Stimmrechte/Kontrollverhältnisse

Gültigkeitsprüfung) Treuhandschaftsvereinbarung

Nachweis der sonstiges Dokument

Eigentumsverhältnisse

Nachweis abweichender Stimmrechte/Kontrollverhältnisse

Treuhandschaftsvereinbarung

Sonstiges Dokument

Bei Rechtsform "Stiftung oder vergleichbare juristische Person" haben Sie die Auswahl zwischen:

Nachweise der Existenz (mit Gültigkeitsprüfung)
 Gültigkeitsprüfung)

- Stiftungsurkunde

Stiftungszusatzurkunde/Beistatut Stiftungszusatzurkunde/Beistatut

Sonstiger Nachweise über Begünstigte

sonstiger Nachweis über Begünstigte

Treuhandschaftsvereinbarung
 Treuhandschaftsvereinbarung

Sonstiger Nachweise über sonstiger Nachweis über Treuhandschaftsvereinbarungen

Treuhandschaftsvereinbarungen sonstiges Dokument

Bei Rechtsform "Trust" haben Sie die Auswahl zwischen:

Sonstiges Dokument

 Nachweise der Existenz (mit Gültigkeitsprüfung)
 Nachweis der Existenz (mit Gültigkeitsprüfung)

- Trusturkunde Trusturkunde

Side Letter zur Trusturkunde
 Side Letter zu einer Trusturkunde

Sonstiger Nachweis über Begünstigte sonstiger Nachweis über Begünstigte

Treuhandschaftsvereinbarung
 Treuhandschaftsvereinbarung

Sonstiger Nachweis über sonstiger Nachweis über Treuhandschaftsvereinbarungen

Treuhandschaftsvereinbarungen

- Sonstiges Dokument

sonstiges Dokument

Bei Rechtsform "trustähnliche Vereinbarung" haben Sie die Auswahl zwischen:

Nachweise der Existenz (mit
 Gültigkeitsprüfung)
 Nachweis der Existenz (mit Gültigkeitsprüfung)

Trustähnliche Vereinbarung
 trustähnliche Vereinbarung

Side Letter zu einer trustähnlichen
 Side Letter zu einer trustähnlichen Vereinbarung

Vereinbarung sonstiger Nachweis über Begünstigte

Sonstiger Nachweis über Treuhandschaftsvereinbarung

Begünstigte sonstiger Nachweis über Treuhandschaftsvereinbarungen

Treuhandschaftsvereinbarung sonstiges Dokument

Sonstiger Nachweis über

Treuhandschaftsvereinbarungen

Sonstiges Dokument

<u>Wichtig:</u> bei Dokumenten mit <u>Gültigkeitsprüfung</u> darf das "<u>Datum der Ausstellung"</u> nicht älter sein als 6 Wochen.

Sollte es **älter als 6 Wochen** sein, so ist die **Aktualität zu bestätigen** und eine **Begründung** für die Überschreitung der sechswöchigen Frist verpflichtend einzutragen.

Bei der "Zusammenfassung" muss, wenn ein Compliance-Package abgegeben wird, angegeben werden, dass eine Bestätigung der Geschäftsführung eingeholt wurde.



4.7. Die Meldungsablage

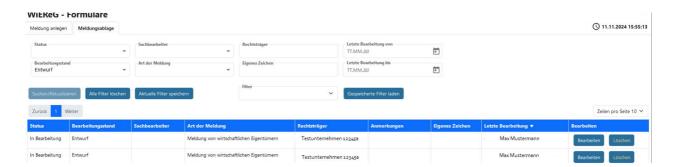
Um zur Meldungsablage zu gelangen, klicken Sie auf den Reiter mit "Meldungsablage".

Dort finden Sie die, in der Vergangenheit eingebrachten, Meldungen. Ebenso finden Sie dort die Meldungsentwürfe, die Sie weiterbearbeiten können.



Sie finden eine Reihe von vordefinierten Suchkriterien vor.

Wenn Sie auf den Button "Entwurf" kicken, kommen Sie die in Bearbeitung befindlichen Meldungen vorsortiert.



4.7.1.1. Sortierfunktionen

Es gibt verschiedene Sortierfunktionen in der Meldungsablage.

☐ In Bearbeitung ☐ In Übermittlung ☐ Eingebracht ☐ Übermittlung fehlgeschlagen

4.7.1.1.1. Status

Es gibt vier verschiedene Status. Hier können Sie die S Ubermittlung fehlgeschlagen Meldungen anhand der verschiedenen Status sortieren und anzeigen lassen. Der Status bezieht sich auf den aktuellen Übermittlungszustand der Meldung.

<u>In Bearbeitung:</u> das sind Meldungen, die <u>durch den Rechtsträger</u> selbst noch in Bearbeitung sind. Diese können Sie durch Klicken auf den Button "Bearbeiten" weiterbearbeiten.

<u>Wichtiger Hinweis:</u> Um das Formular abzuschicken und rechtsgültig einzubringen, müssen Sie im Meldeformular zur Seite "Zusammenfassung" navigieren und durch Klicken des Buttons "Abschicken" das Formular einbringen!

<u>In Übermittlung:</u> diesen Status weißt eine Meldung auf, wenn sie zwar bereits abgeschickt wurde, jedoch noch nicht eingebracht ist. Im Regelfall hat eine Meldung diesen Status nur für ein paar Sekunden.

<u>Übermittlung fehlgeschlagen:</u> es kann in Ausnahmefällen vorkommen, dass die Meldung in Status der Übermittlung "hängenbleibt" und nicht vollständig übermittelt wird. Gründe hierfür können z.B. Serverprobleme oder Verbindungsabbrüche sein. In diesem Fall kann das USP Service Center kontaktiert werden oder Sie versuchen eine gänzlich neue Meldung einzubringen.

<u>Eingebracht:</u> wenn die Meldung erfolgreich übermittelt wurde, ändert sich der Status auf eingebracht. Dies ist der finale Status.

4.7.1.1.2. Sachbearbeiter

Sie können anhand der verschiedenen Sachbearbeiter, die Meldungen bearbeitet haben, sortieren. Die Personen tragen Sie zuvor im Meldeformular im Punkt "Sachbearbeiter" eingetragen haben.

Thomas Tester

<u>Hinweis:</u> bereits eingebrachte Meldungen können nicht mehr bearbeitet oder verändert werden. Sollten Sie Änderungen der Meldung vornehmen wollen, öffnen Sie ein neues Formular, die Daten, die im Register eingetragen sind, sind bereits vorausgefüllt und Sie können nun die gewünschten Änderungen durchführen. Senden Sie abschließend das neue Formular ab.

4.7.1.1.3. Bearbeitungszeitraum

Bei den Punkten "Letzte Bearbeitung von" und "Letzte Bearbeitung bis" können Sie die Meldungen anhand des Bearbeitungszeitraums sortieren. Geben Sie ein Datum ein oder wählen Sie mit der Kalenderfunktion ein Datum aus.



4.7.1.1.4. Suchen/Aktualisieren

Unterhalb der Sortierfunktionen finden Sie eine Reihe von Buttons. Der erste davon heißt "Suchen/Aktualisieren". Nutzen Sie diesen, um die zuvor gewählten Suchkriterien anzuwenden.

4.7.1.1.5. Filter setzen, laden und löschen

Ausgewählte Suchkriterien lassen sich zu einem vordefinierten Filter zusammenfassen. Wählen Sie dazu, die von Ihnen gewünschten Suchkriterien aus und klicken auf "Aktuelle Filter speichern".



Danach werden Sie aufgefordert, diesen Filter zu benennen. Geben Sie einen gewünschten Namen ein und klicken auf "Speichern". Wenn Sie keinen Namen vergeben und den aktuellen Filter nicht speichern möchten, klicken Sie auf "Schließen".



Filter speichern

Testfilter

Testfilter

Die gespeicherten Filter stehen dann im Drop-Down-Menü "Filter" zur Verfügung. Wählen Sie den gewünschten Filter aus der Liste aus und klicken anschließend auf "gespeicherte Filter laden". Dann werden die gespeicherten Suchkriterien angewandt.

4.7.1.2. Bearbeitungsfunktionen

Am Ende einer Zeile finden Sie zu den einzelnen Meldungen Bearbeitungsmöglichkeiten. Diese sind verschieden und abhängig davon, ob die Meldung noch in Bearbeitung ist oder schon eingebracht wurde.

Bearbeiten Löschen

Bearbeiten Löschen

Ansehen Herunterladen

Bearbeiten

Meldungen, die noch in Bearbeitung sind: hier können Sie durch klicken auf "Bearbeiten" in das Formular einsteigen und dieses (weiter) bearbeiten.

4.7.1.3. Meldungszusammenfassung als PDF

Wenn die Meldung bereits eingebracht wurde, können Sie diese mit dem Button "Ansehen" im Lesemodus öffnen oder die Meldungszusammenfassung als PDF mittels des Buttons "Herunterladen" herunterladen.

In der Meldungszusammenfassung finden Sie direkt unter dem Titel die Kennung / ID der Meldung und das Einbringungsdatum (inkl. genauen Uhrzeit).

Kennung / ID: 89b5dcfb-8dec-4eeb-a58b-ec7c762834c8

Einbringungsdatum: 08.11.2024 17:36

<u>Hinweis:</u> wenn Sie bei Problemen oder Fehlern die Kennung / ID und das Einbringungsdatum (inkl. genauen Uhrzeit) übermitteln, können die Meldungen von der Technik rascher gefunden und analysiert werden.

5. Kontakte und Informationen

5.1. Telefonkontakt

<u>USP-Hotline:</u> +43 (0) 50 233 733 (werktags von Montag bis Donnerstag, von 8.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 14:30 Uhr, <u>info@usp.gv.at</u>).

- Registrierung/Anmeldung im Unternehmensserviceportal
- Zugangsdaten Admin Account
- Nutzer anlegen
- Verfahrensrechte verwalten
- Pauschalen erwerben
- Fragen zum Meldeformular

<u>WiEReG-Hotline</u>: +43 (0) 50 233 775 (werktags von Montag bis Donnerstag 09:00-12:00 Uhr, wiereg-registerbehoerde@bmf.gv.at).

Fachliche Fragen zur Ermittlung wirtschaftlicher Eigentümer

Finanzamt Österreich: +43 (0) 50 233 233, E-Mail kein gültiges Kommunikationsmittel)

- WiEReG Zwangsstrafenverfahren
- Zustellung von Schreiben und Bescheiden
- Bescheidbeschwerden

5.2. Weiterführende Informationen, Rechtsquellen und Fallbeispiele

5.2.1. Rechtsquellen

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist eine Umsetzung der Art. 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 (4. Geldwäscherichtlinie) in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 (5. Geldwäscherichtlinie) Mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I 136/2017 wurde das von der 4. und 5. Geldwäscherichtlinie vorgesehene Register für Gesellschaften und sonstige juristische Personen sowie das Register für Trusts in einem zentralen Register umgesetzt:

- Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I 136/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2023
- WiEReG-NutzungsentgelteV, BGBl. II Nr. 77/2018, in der Fassung BGBl. II Nr. 437/2019
- WiEReG-EinsichtsV, BGBl. II Nr. 390/2019

5.2.2. Der WiEReG BMF-Erlass

Das Bundesministerium für Finanzen veröffentlichte am 26. April 2018 zur Feststellung, Überprüfung und Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern einen umfangreichen Erlass, in dem die Rechtsansicht des BMF für eine große Bandbreite an Fragestellungen dargelegt wird. Der Erlass wurde aufgrund der Einführung der Compliance-Packages, der Änderungen aufgrund der Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie und der an die Registerbehörde gerichteten Anfragen umfassend überarbeitet und unter BMF-AV Nr. 171/2020 neu veröffentlicht. Aufgrund der WiEReG Novelle 2023 wurden der Erlass abermals überarbeitet und unter BMF-AV Nr. 126/2024 neu veröffentlicht. Die aktuelle Fassung des Erlasses finden sie über die Findok des Bundesministeriums für Finanzen.

5.2.3. Fallbeispiele des BMF

Auf der Grundlage von Anfragen an die Registerbehörde wurde eine umfangreiche Beispielsammlung erstellt, die regelmäßig um aktuelle Fallbeispiele erweitert wird: https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/rechtliche-grundlagen-faq-fallbeispiele-wiereg.html

5.2.4. Informationen über Register anderer Mitgliedstaaten und von Drittstaaten

Informationen über die Register wirtschaftlicher Eigentümer der EU-Länder, Islands, Liechtensteins oder Norwegens sowie die Links zu den Websites der nationalen Register können über das Europäische Justizportal abgerufen werden: <u>Europäisches Justizportal - System zur Vernetzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer</u>

5.2.5. Rechtsformspezifische Nachweise und länderspezifische Informationen

Für ausgewählte Jurisdiktionen stellt die Registerbehörde länderspezifische Informationen zur Verfügung, die laufend aktualisiert und erweitert werden. Darin sind Hinweise zu den landestypischen Rechtsformen und zu den landesüblichen Nachweisen (jeweils für spezielle, lokal verfügbare Rechtsformen) enthalten.

Sie finden diese unter folgendem Link https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/rechtliche-grundlagen-faq-fallbeispiele-wiereg.html

6. Symbolerklärung

*	Eintrag bearbeiten.
	Eintrag löschen.
	Es ist kein Eintrag oder Datei zum Löschen vorhanden.
×	Löschen einer Eingabe; findet sich immer in der rechten oberen Ecke der Umrahmung eines Eingabefeldes.
•	Hochgeladene Datei ansehen.
⊙	Es ist keine Datei zum Ansehen vorhanden.
Durchsuchen	Wählen Sie eine Datei zum Hochladen aus.
Rechtsform Kommanditgesellschaft	Graue Felder mit grauer Schrift sind im Formular nicht änderbar. Die Informationen werden vom jeweiligen Stammregister direkt übernommen.
Art der Meldung *	Mit einem * markierte Felder sind Pflichtfelder, die befüllt bzw. ausgewählt werden müssen.
A Pflichtfeld	Hinweis, dass ein Pflichtfeld nicht befüllt wurde.
natürliche Person Eintrag übernehmen	Weiße Buttons mit grauer Schrift bedeuten, dass noch nicht alle Pflichtfelder befüllt wurden. Der Eintrag kann nicht übernommen oder gespeichert werden.

natürliche Person Eintrag übernehmen	Blaue Buttons mit weißer Schrift bedeuten, dass alle Pflichtfelder befüllt wurden. Der Eintrag kann übernommen und gespeichert werden.
Möchten Sie auf Meldebefreiung verzichten? * Ja Nein	Auswahlbuttons; Sie müssen eine der angegebenen Auswahlmöglichkeiten auswählen.
	Drop-Down-Menü; klicken Sie auf den nach unten zeigenden Pfeil und wählen eine der aufscheinenden Auswahlmöglichkeiten aus.
Nachname*	Weiße Eingabefelder können bearbeitet werden.
Geburtsdatum* TT.MM.JJJJ	Datumsfelder; geben Sie ein Datum im Format TAG.MONAT.JAHR an oder klicken auf das Kalendersymbol und wählen eine Datum aus.